

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Umweltamt

Gegen Empfangsbekanntnis

Wasserwirtschaftsamt Regensburg
z. Hd. des Amtsleiters
Herrn Josef Feuchtgruber
Landshuter Str. 59
93053 Regensburg

Sachbearbeitung
Hausanschrift
Zimmernummer
Telefon
Telefax
E-Mail
Bus/Haltestelle
Telefax Notfälle
Frachtanschrift
Öffnungszeiten

H. Plötz
Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg
2.015
09 41/507-1711
09 41/507-4319
ploetz.markus@regensburg.de
1,14,15,28 Weißenburgstraße
09 41/507-4369
Minoritenweg 6, 93047 Regensburg
Mo-Mi 08.30–12.00 Uhr
Do 08.30–13.00 und 15.00–17.30 Uhr
Fr 08.30–12.00 Uhr

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Az., bitte bei Antwort angeben	Regensburg,
P.5-4441.2-R-8087/2017	25.05.2017	31.4 PI - HWS-E/Sallern	23. November 2020

Vollzug der Wassergesetze;

**Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2
WHG für die Errichtung eines Hochwasserschutzes im Bereich Stadtteil Sallern, Stadt
Regensburg – „Abschnitt E“**

Die Stadt Regensburg erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A)

1. Feststellung des Plans

1.1 Feststellung des Plans

Der Plan des Freistaats Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg (=Vorhabensträger), Landshuter Str. 59, 93053 Regensburg, zur Errichtung eines Hochwasserschutzes (HWS) im Stadtgebiet Regensburg, „Abschnitt E“, am linken Ufer des

Regen im Stadtteil Sallern, wird nach Maßgabe der sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

1.2 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

1.3 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Der Gewässerausbau zum Schutz vor Hochwasserereignissen dient dem Wohl der Allgemeinheit. Für die Durchführung des Plans ist eine Enteignung von Flächen, die für den Hochwasserschutz erforderlich sind, zulässig. Die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses wird festgestellt.

2. Plan

Der festgestellte Plan umfasst den von der „Planungsgruppe Hochwasserschutz Regensburg“, bestehend aus

- Studio di Architettura, Milano
- Goldbrunner Ingenieure, Ingolstadt
- Kubens Ingenieurgesellschaft mbH, Nürnberg
- Wolfgang Weinzierl, Landschaftsarchitekten GmbH, Ingolstadt

erstellten Bauentwurf vom 02.05.2017, nach Maßgabe der durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen.

Die Planung für den Bauentwurf besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
Ordner 1		
1	Erläuterung	---
2	Lagepläne	
2.1	Übersichtskarte	1:25.000
2.2	Überschwemmungsplan	1:2.000
2.3	Lageplan ohne Sallerner Brücke mit Roteintragung	1:1.000
2.4	Lageplan mit Sallerner Brücke mit Roteintragung	1:1.000
2.5	Lageplan Sportplätze- Mit Einteilung Sportplätze mit Roteintragung	1:1.000/500/50
2.6	Detailplan Abschnitt 1	1:250
2.7	Detailplan Abschnitt 2 mit Roteintragung	1:250
2.8	Detailplan Abschnitt 3 mit Roteintragung	1:250

Anlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
2.9	Detailplan Abschnitt 4	1:250
2.10	Detailplan Abschnitt 5	1:250
2.11	Detailplan Abschnitt 6	1:250
2.12	Detailplan Abschnitt 7	1:250
2.13	Detailplan Spundwandanschluss Sportheim	1:100
3	Längsschnitte	
3.1	Längsschnitt Innendichtung ohne Sallerner Regenbrücke	1:1.000/100
3.2.	Längsschnitt Innendichtung ohne Sallerner Regenbrücke	1:1.000/100
3.3	Längsschnitt HWS- Mauer Bauanfang	1:100
3.4	Längsschnitt HWS- Mauer Sportplatzerschließung	1:100
3.5	Längsschnitt HWS- Mauer Lichtenwaldstraße	1:100
4	Querschnitte	
4.1	Schnitt A- A- Station 0+001	1:100
4.2	Schnitt A1 - A1- Station 0+050	1:100
4.3	Schnitt A2- A2- Station 0+080	1:100
4.4	Schnitt B- B -Station 0+100	1:100
4.5	Schnitt B1- B1 - Station 0+130	1:100
4.6	Schnitt B2- B2 - Station 0+160	1:100
4.7	Schnitt C-C - Station 0+200	1:100
4.8	Schnitt C1- C1- Station 0+240	1:200
4.9	Schnitt D- D - Station 0+250	1:100
4.10	Schnitt E- E - Station 0+300	1:100
4.11	Schnitt F- F - Station 0+350	1:100
4.12	Schnitt F1- F1 - Station 0+393.50	1:100
4.13	Schnitt F2- F2 - Station 0+403	1:100
4.14	Schnitt G- G - Station 0+500 ohne Sallerner Brücke	1:100
4.15	Schnitt G- G - Station 0+500 mit Sallerner Brücke	1:100
4.16	Schnitt H- H - Station 0+600	1:100
4.17	Schnitt I- I - Station 0+700	1:200
4.18	Schnitt I1- I1 - Station 0+730	1:200
4.19	Schnitt J- J - Station 0+786.65	1:100
4.20	Schnitt K- K - Station 0+804.48	1:100
4.21	Schnitt L- L - Station 0+819.09	1:100
4.22	Schnitt M- M - Station 0+823.52	1:100

Anlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
Ordner 2		
5	Binnenentwässerung	
5.1	Lageplan Binnenentwässerung mit Roteintragung	1:1.000
5.2	Lageplan Binnenentwässerung Schöpfwerk 1 mit Roteintragung	1:250
5.3	Lageplan Binnenentwässerung Schöpfwerk 2	1:250
5.4	Längsschnitt Binnenentwässerung	1:1.000/100
5.5	Schöpfwerk 1	1:50
5.6	Schöpfwerk 2	1:50
6	Spartenpläne	
6.1	Bestandsplan Sparten	1:1.000
6.2	Spartenplan Mauerabschluss Lichtenwaldstraße	1:100
6.3	Querschnitt Sparten - Querung Wasserleitung	1:500
7	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
7.1	Erläuterungsbericht	---
7.2	Bestands- und Konfliktplan	1:2.000
7.3	Bilanzierungsplan	1:1.500
7.4	Maßnahmenplanung LBP	1:1.000/200
7.5	Lageplan Bauablaufkonzept FFH- Verträglichkeit	1:2.000
7.6	Nachweis Retentionsraumausgleich	---
7.7	FFH- Verträglichkeitsprüfung	---
7.7.1	Übersichtslageplan FFH- Gebiete	---
7.7.2	Lebensraumeignung und Arten im Wirkraum/ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele/ Maßnahmen	---
7.8	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP	---
7.9	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	---
7.10	Kurzbericht Kartierung eines potentiellen Eremitenbaums	---
8	Kostenberechnung	---
9	Hydraulische Berechnungen	---
9.1	Grundwassermodell Teil 1: Hydrogeologisches Modell	---
Ordner 3		
9.2.	Grundwassermodell, Teil 2: Aufbau Grundwassermodell, Stationäre und instationäre Anpassung	---
9.3	Grundwassermodell, Teil 3: Abschnitt E, Sallern, Erstellung und Einsatz Grundwassermodell	---

Anlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
9.4	Abschnitt E- Sallern, Hydraulik	---
9.5	Bemessung der Binnenentwässerung	
9.6	Dimensionierung Grundwasserbohrungen/ Sickerschlitze	---

10	Gutachten	---
10.1	Baugrundgutachten	---
10.2	Statische Berechnungen	---
11	Bauwerksverzeichnis	---
12	Grundstücksverzeichnis	---
12.1	Grundstücksverzeichnis mit Roteintragung	---
12.2	Betroffenheit privater Grundstücksbesitzer mit Roteintragung	---
12.3	Übersichtslageplan Grundstücke mit Roteintragung	1:1.000
13	Grundlagenverzeichnis	---

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk und roten Korrekturvermerken des Wasserwirtschaftsamts Regensburg als amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft vom 03.07.2017 versehen.

Die Unterlagen tragen den Bescheidsvermerk sowie Roteintragungen des Umweltamts der Stadt Regensburg vom 23. November 2020. Sie sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Änderungen:

Die Unterlagen tragen Roteintragungen des Umweltamts der Stadt Regensburg in den Plänen Anlage Nr. 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8, 5.1 und 5.2 sowie im Grundstücksverzeichnis (Anlagen 12.1, 12.2 und 12.3).

Abweichend von den in diesen Plänen dargestellten freiwilligen Neuordnung der Wegeverbindungen im Vorland samt einer Anrampung an den HWS-Deich (bei Bau- Km 0+200) sind diese Maßnahmen nicht Teil der Planfeststellung, da sie keinen direkten Bezug zu der HWS-Maßnahme haben und zu deren Umsetzung bzw. für das Wohl der Allgemeinheit nicht erforderlich sind. Es fehlt insofern an der Planrechtfertigung.

Es ist zudem bislang keine Grundstücksverfügbarkeit gegeben. Die vorgesehenen Flächen für diese Gestaltungsmaßnahmen werden ausdrücklich nicht von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst, da sie für die Umsetzung der zugrundeliegenden HWS- Maßnahme nicht zwingend erforderlich sind.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind freiwillig und werden seitens des Vorhabensträgers nicht umgesetzt, sollte es mit den betroffenen Grundstückseigentümern (Grundstücke Fl. Nr. 23/2 Gem. Reinhausen, Fl. Nrn. 179 und 185 Gem. Sallern) zu keiner Einigung kommen. Insofern fehlt es an einer ausreichend gesicherten Planungs- und Vorhabensabsicht.

3. Wasserrechtliche Erlaubnisse

3.1 Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

3.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, Landshuter Straße 59, 93053 Regensburg (= Vorhabensträger) wird bis auf Widerruf die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, im Rahmen des Betriebs der Hochwasserschutzanlagen, Abschnitt „E“ (Sallern), im Hochwasserfall anfallendes Grundwasser (Sickerwasser) mittels Drainagen zu sammeln und das gesammelte Wasser (Drängewasser und wild abfließendes Wasser) über zwei Pumpwerke (PS 1, Fkm 0+200 und PS 2, Fkm 0+720) in den Regen, Gewässer 1. Ordnung, einzuleiten.

Darüber hinaus darf bei normalen Abflussverhältnissen im Regen das gesammelte, wild abfließende Wasser über Entwässerungsmulden sowie gegebenenfalls über die Drainageleitungen in das Grundwasser eingeleitet (versickert) werden oder, falls erforderlich, über bestehende bzw. neu zu errichtende Entwässerungsgräben in den Regen eingeleitet werden.

3.1.2 Plan

Der Erlaubnis liegen die unter Ziffer A) 2 der Planfeststellung aufgeführten Planunterlagen zugrunde.

3.1.3 Umfang der Erlaubnis

Es dürfen im Falle eines Hochwassers über die Pumpwerke PS 1 maximal 328 l/s und PS 2 maximal 165 l/s gesammeltes Grund- und Sickerwasser in den Regen eingeleitet werden.

3.1.4 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis zum Sammeln und Ableiten von Grundwasser (Sickerwasser) über Drainagen, zur Versickerung und zur Einleitung von Sickerwasser über Entwässerungs-

gräben oder über zwei Pumpwerke in den Regen, Gewässer 1. Ordnung, ist auf einen Zeitraum von 60 Jahren beschränkt und endet am 31.12.2080

3.2 Wasserrechtliche Erlaubnis mit Zulassungsfiktion

3.2.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, Landshuter Straße 59, 93053 Regensburg (= Vorhabensträger) wird die stets widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis mit Zulassungsfiktion erteilt, im Rahmen der Errichtung der Hochwasserschutzanlagen, Abschnitt „E“ (Sallern), zur Trockenhaltung der Baugruben der zwei Pumpstationen (Pumpstation S 1, bei Bau-km 0+200 und Pumpstation S 2, bei Bau-km 0+723) und des zugehörigen Dränagesystems, das anfallende Grundwasser (Sickerwasser) und Tagwasser abzupumpen, zu sammeln und das gereinigte Wasser mittels Pumpen in den Regen, Gewässer 1. Ordnung, einzuleiten.

3.2.2 Plan

Der Erlaubnis liegen die unter Ziffer A) 2 der Planfeststellung aufgeführten Planunterlagen zugrunde.

3.2.3 Umfang der Erlaubnis

Die geplante Benutzung dient dazu, das anfallende oberflächennahe Grundwasser und das Tagwasser zum Zwecke der Bauwasserhaltung aus den Baugruben der geplanten Pumpstationen und des Dränagesystems abzupumpen. Das entnommene und über Absetzcontainer gereinigte Grund- und Tagwasser soll in den Regen eingeleitet werden. Die Menge des abgepumpten Grundwassers darf dabei, je nach Anfall, jeweils bis zu maximal 25 l/s betragen.

3.2.4 Dauer der Erlaubnis

Die beschränkte Erlaubnis ist auf den Zeitraum der Bauausführung und auf den zur Durchführung der Baumaßnahmen unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt, maximal jedoch auf jeweils 3 Monate für die einzelnen Bauwasserhaltungen.

4. Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen)

4.1 Auflagen zu wasserwirtschaftlichen Belangen

4.1.1 Bauleiter, Baubetrieb

- 4.1.1.1 Der Vorhabensträger hat den Hochwasserschutz Regensburg, Abschnitt E (Sallern), plan-, bedingungs- und auflagengerecht zu errichten.
- 4.1.1.2 Der Vorhabensträger hat für die Durchführung der Baumaßnahmen einen verantwortlichen Bauleiter sowie einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen, der vor Baubeginn dem Umweltamt der Stadt Regensburg schriftlich zu benennen ist. Dieser ist dafür verantwortlich, dass die gesamten Baumaßnahmen plan-, sach- und bedingungsgemäß nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst ausgeführt werden. Für die Aufgaben des verantwortlichen Bauleiters gelten die Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) entsprechend.
- 4.1.1.3 Während des Baubetriebes ist die Verunreinigung des Gewässers, insbesondere durch wassergefährdende Stoffe, zu vermeiden. Eingebrachte Spundwände und Baustoffe haben für den Einbau ins Grundwasser zugelassen zu sein. Beim unvermeidbaren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist größte Sorgfalt erforderlich.
- 4.1.1.4 Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelagert werden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung bereits ablauforganisatorisch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wird, z.B. mittels eines Alarmplanes zur Räumung der Baustelle.
- 4.1.1.5 Die Baustelleneinrichtung und das Lager für Baustoffe sind möglichst außerhalb des Überschwemmungsgebietes anzulegen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Einrichtung der Baustelle im Überschwemmungsgebiet auf die besonderen Erfordernisse des Überschwemmungsgebietes abzustimmen.
- 4.1.1.5.1 Ein Hochwasserbeauftragter ist dem Umweltamt und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg vor Baubeginn schriftlich zu benennen.
- 4.1.1.5.2 Der Hochwasserbeauftragte hat sich eigenverantwortlich über den Zustand der Donau und des Regens (Wasserstand, Hochwassergefahr) regelmäßig (mindestens täglich) zu informieren.
- 4.1.1.5.3 Der Hochwasserbeauftragte, oder ein anderer schriftlich benannter Beauftragter aus dem Bereich der Bauleitung, hat sicherzustellen, dass alle Vorkehrungen getroffen werden, die zur Sicherung der Anlage und zur Schadensabwehr Dritter, insbesondere bei Hochwasser, notwendig sind.
- 4.1.1.5.4 Vor Baubeginn ist ein Alarmplan für den Hochwasserfall - mit Meldekette, Zeitumfang und Zeitpunkt der Räumung der Baustelle etc. - zu erstellen.

- 4.1.1.5.5 Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes eintritt (keine Abschwemmung von Baumaterialien, keine querdammartige Aushublagerung).
- 4.1.1.5.6 Bei drohendem Hochwasser ist die Baustelle zu räumen (Baumaschinen, u.a. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).
- 4.1.1.5.7 Anlagenteile der Baustelleneinrichtung, die im Hochwasserfall nicht geräumt werden können, sind auftriebs-, zumindest aber abtriebssicher zu errichten.
- 4.1.1.5.8 Die Betankung von Baumaschinen und -fahrzeugen, sowie die Lagerung wassergefährdender Stoffe sollen möglichst außerhalb des Überschwemmungsgebiets erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll betanken und lagern nur auf befestigten Flächen erfolgen.
- 4.1.1.5.9 Es dürfen nur technisch einwandfreie Baumaschinen verwendet werden.
- 4.1.1.5.10 Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Regensburg zu melden.

4.1.2 Anzeige von Beginn und Ende

Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahmen sowie deren Unterbrechung von mehr als einer Woche sind dem Umweltamt der Stadt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg (amtlicher Sachverständiger) anzuzeigen.

4.1.3 Bauausführung

- 4.1.3.1 Die Lage der Sparten, die sich im Planungsumgriff der geplanten Hochwasserschutzanlagen befinden, ist rechtzeitig vor Baubeginn exakt zu erheben und in der Ausführungsplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Werden Leitungen neu verlegt, sind die über den Leitungen liegenden bindigen Deckschichten nach dem Leitungsbau wiederherzustellen.

Sparten, die den Deich queren, sind gemäß DIN 19712 senkrecht zum Deich zu führen. Ein Nachweis hierfür ist dem Umweltamt der Stadt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg (amtlicher Sachverständiger) vorzulegen.

- 4.1.3.2 Sämtliche Bauteile des Vorhabens (u.a. Schächte und Rohrleitungen) sind auftriebssicher auszuführen. Die Auftriebssicherheit muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.

4.1.3.3 Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelagert werden. Eine etwaige Zwischenlagerung darf nicht quer zur Fließrichtung des Regens erfolgen.

Überschüssiges Material ist zeitnah abzufahren und der Wiederverwertung gemäß den technischen Regeln der LAGA M20, Stand 1997, zuzuführen bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen. Der abgetragene Oberboden ist zu schonen und getrennt zu lagern und kann nach § 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) wieder aufgebracht werden. Eine Verfüllung ist nicht zulässig. Der § 202 des Baugesetzbuchs „Schutz des Mutterbodens“ ist zu beachten.

Unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht sind bei bodenähnlichen Anwendungen und uneingeschränktem Einbau die Vorsorgewerte der BBodSchV einzuhalten.

Unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht sind bei nicht bodenähnlichen Anwendungen (technische Bauwerke) und uneingeschränktem Einbau die Z0- Werte der LAGA M20 (1997) einzuhalten.

4.1.3.4 Bei den Elektroinstallationen (z.B. für die Pumpschächte) ist die Wasserspiegelhöhe für den Bemessungsfall zu berücksichtigen. Stromverteilerkästen und Hausanschlüsse sind über der Höhe des Bemessungswasserstandes zu legen. Stromkreise unterhalb dieser Höhe müssen getrennt abgeschaltet werden können.

4.1.3.5 Beim Bau der Deiche ist das voraussichtliche Setzungsverhalten entsprechend der vorliegenden Untergrundverhältnisse mit zu berücksichtigen, damit die Deichkronenhöhe nach der Setzung nicht unterschritten wird und das erforderliche Freibord sichergestellt ist.

Im Fall, dass die Hochwasserschutzanlage vor dem Bau der Sallerner Regenbrücke errichtet wird, hat im Zuge der Bauausführung eine Prüfung der Statik bzw. Standsicherheit des Deichs zwingend zu erfolgen. Gegebenenfalls sind die Abmessungen (Böschungen, Höhe, Breite u.a.) entsprechend anzupassen. Hier ist eine Prüfstatik dem Umweltamt der Stadt Regensburg vorzulegen.

4.1.3.6 Die Übergänge der Hochwasserschutzanlagen in das Hochufer sind vor Erosion zu schützen. Insbesondere ist eine Abklärung des Durch- bzw. Unterströmungsverhaltens der Geländeanhebung sowie Vorkehrungen zur Vermeidung von Erosionserscheinungen bei Umströmen der letzten mobilen Elemente durchzuführen und darzulegen.

Dem Umweltamt der Stadt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg ist die gewählte Lösung im Rahmen der Ausführungsplanung vorzulegen.

4.1.3.7 Im Zuge der Ausführungsplanung ist für die Geländeanhebung am Übergang des vorübergehenden Deichs zur Lichtenwaldstraße und Anhebung Lichtenwaldstraße eine Detailplanung dem Umweltamt der Stadt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorzulegen, die das Durchströmungsverhalten bzw. die Ausbildung einer geeigneten Abdichtung zur Vermeidung von Erosion bzw. Durch- oder Unterströmung darlegt.

4.1.4 Pumpstationen

4.1.4.1 Bei Bau und Betrieb der Pumpwerke sind folgende Punkte zu beachten:

4.1.4.1.1 Die Anlagenüberwachung der Pumpwerke soll über die zentrale Prozessleitstation auf der Kläranlage Regensburg erfolgen. Der Vorhabensträger hat diese über eine Vereinbarung mit der Stadt Regensburg sicherzustellen.

4.1.4.1.2 Die Pumpstationen sind mit einer Pumpe als Redundanz auszustatten. Gemäß den Ergebnissen der Überrechnung bzw. Überprüfung des anfallenden, zu pumpenden Wassers sind im Zuge der Ausführungsplanung ggf. die Pumpenleistungen anzupassen.

4.1.4.1.3 Die Ausleitung der Pumpstation S2, die für den Hochwasserfall vorgesehen ist, ist hinter dem Deichfuß (wasserseitig), z.B. im Bereich des Radwegs, mit einem druckdichten Schacht an die Freispiegelleitung der Pumpstation S2 anzuschließen.

4.1.4.1.4 Vor Inbetriebnahme der Hochwasserschutzanlage ist der Wasserstand festzulegen, ab dem die Schieber zu den Freispiegelleitungen der Pumpstationen geschlossen und wieder geöffnet werden, z.B. auf Grundlage des Referenzpegels Schwabelweis. Diese festgelegten Werte sind in der Betriebsanweisung entsprechend aufzunehmen.

4.1.4.1.5 Eine manuelle Betätigung der Schieber muss gewährleistet werden und ist im Zuge der Ausführungsplanung entsprechend zu berücksichtigen.

4.1.4.2 Ausleitungsbauwerke für die Pumpstationen

Bei Ausführung der Ausleitungsbauwerke ist Folgendes zu beachten:

4.1.4.2.1 Die Rohrleitungen sind an der Ausleitungsstelle mit einem Böschungskopf (Betonummantelung) zu sichern.

4.1.4.2.2 Der Auslaufbereich ist im notwendigen Umfang mit einem losen Steinwurf aus Wasserbausteinen oder anderen geeigneten Maßnahmen zu sichern.

4.1.4.2.3 Eine Pflasterung des Auslaufbereichs ist auf das unbedingt technisch notwendige Maß zu begrenzen. Oberhalb der Mittelwasserlinie befindliche Fugen sind nicht mit Beton, sondern mit Humus zu verfüllen und zu begrünen.

4.1.4.2.4 Wenn im Nahbereich eines Auslaufbauwerkes Erholungsräume vorgesehen sind, ist das Auslaufbauwerk vor unbefugtem Betreten zu sichern.

4.1.4.2.5 Durch entsprechende Gestaltung und regelmäßige Kontrolle des Auslaufbereiches ist sicherzustellen, dass die Rückschlagklappe in ihrer Funktion (z.B. durch Treibzeug) nicht beeinträchtigt ist. Eine entsprechende Zugänglichkeit des Auslaufbereiches ist hierfür erforderlich. Auch die weiteren Sicherungsvorrichtungen müssen regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit kontrolliert werden.

4.1.4.2.6 Sofern für den Bau der Einleitungsstelle Uferbewuchs beseitigt werden muss, sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

4.1.5 Prüfung der Standsicherheit

Mit der Ausführung einzelner Baumaßnahmen (Deiche, Mauer, Dammbalkenverschlüsse für Durchgänge, Pumpstationen) darf erst begonnen werden, wenn jeweils die von einem hierfür anerkannten Prüfenieur oder Prüfer geprüften vollständigen notwendigen Standsicherheitsnachweise dem Umweltamt der Stadt Regensburg vorliegen und die Prüfung keine Bedenken gegen die Standsicherheit ergeben hat. Dabei ist darauf zu achten, dass die Schutzbauwerke auch bei Überströmung standsicher sind.

Ein Nachweis der Überströmungssicherheit der Dammbalkenverschlüsse ist dem Umweltamt der Stadt Regensburg vorzulegen

4.1.6 Radwege

Bei der Erstellung der Radwege ist sicherzustellen, dass sie auch für die Ausführung der notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen geeignet sind. Für die Versickerung von Niederschlagswasser der Uferwege ist eine breitflächige Versickerung über die Böschungsbereiche anzustreben.

4.1.7 Verteidigungsweg

4.1.7.1 Der Verteidigungsweg bzw. Deichhinterweg ist auf der gesamten Abschnittslänge zu errichten. Ausgenommen hiervon ist allein der Bereich des Widerlagers der Sallerner Regenbrücke, sofern diese zum Zeitpunkt der Bauausführung bereits errichtet ist.

4.1.7.2 Die Breite des landseitigen Verteidigungswegs von mindestens 3 m darf nicht unterschritten werden, um den Betrieb, die Unterhaltung und Verteidigung optimal betreiben zu können.

4.1.7.3 Der Hochwassereinsatz ist mit den örtlichen Einsatzkräften auch hinsichtlich Zugänglichkeit, insbesondere im Bereich der angeordneten Tore, ausreichendem Arbeits-

raum und Arbeitsabläufen abzustimmen und zu dokumentieren, z.B. in der Betriebsvorschrift.

4.1.7.4 Bei ca. Bau-km 0+675 ca. 0+720 ist der Verteidigungsweg mit zusätzlichen Toren zu versehen, um den Zugang/Durchgang für Unbefugte zu unterbinden. Der Vorhabens-träger hat im Zuge der Fertigstellung der Anlage sicherzustellen, dass den betretungsbefugten Personen entsprechend die Schlüssel zum Öffnen der Tore ausgehändigt werden.

4.1.8 Abwasserpumpwerk 3

Die erforderliche Steuerung bzw. der Betrieb des bestehenden Abwasserpumpwerks 3 bei Hochwasser ist nachrichtlich in die Betriebsanweisung aufzunehmen.

4.1.9 Drainageleitungen, Mulden, Schächte

Die Schächte zur Ableitung des gesammelten wild abfließenden Wassers aus den Mulden in die Drainageleitung müssen eine geeignete Vorreinigung zur Rückhaltung von Grob- und Feinmaterial gewährleisten, damit die Funktionsfähigkeit der Drainage sichergestellt wird.

Es sind Dränagerohre zu verwenden, bei denen die Sickerschlitze halbseitig angeordnet sind (Ausrichtung der Schlitze nach oben). In wiederkehrenden Abständen, alle 5 Jahre, sind Sichtprüfungen und bei Bedarf Spülungen der Drainageleitungen zur Entfernung von unvermeidbaren Ablagerungen (aus Einleitungen von gesammeltem wild abfließendem Wasser) vorzusehen (= Pflege und Unterhaltung der Anlage), um die Funktionsfähigkeit der Drainage zu erhalten. Diese Unterhaltungsmaßnahme ist in die Betriebsanweisung mit aufzunehmen.

4.1.10 Landschaftspflegerische Maßnahmen

4.1.10.1 Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind entsprechend der Planung so auszuführen, dass es zu keinen negativen hydraulischen Auswirkungen kommt. Die Arbeiten zur Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans dürfen die Unterhaltung der Ufer sowie die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen nicht erschweren.

4.1.10.2 Der Böschungsfuß der wasserseitigen Mauervorschüttungen ist flach auszurunden.

4.1.10.3 Das Bodenmaterial für die Vorschüttung ist möglichst aus dem Vorland zu entnehmen und bei Bedarf, entsprechend den berechneten Strömungsgeschwindigkeiten für das Bemessungshochwasser, vor Erosion zu schützen.

- 4.1.10.4 Lehmige Bodenanteile dürfen unterhalb der Mittelwasserlinie nicht eingebracht werden.
- 4.1.10.5 Es ist zu prüfen, wo eine Steinsicherung z.B. aufgrund einer Böschungssicherung oder von Bauwerken (u.a. im Bereich der Brücke) erforderlich ist. In den anderen Bereichen ist auf eine Steinsicherung weitest möglich zu verzichten bzw. die ggf. vorhandene Steinsicherung ist zu entfernen.
- 4.1.10.6 Während der Bauausführung ist das Sachgebiet Landespflege des Wasserwirtschaftsamts Regensburg zu beteiligen oder ein geeignetes Ingenieurbüro für die ökologische Bauleitung zu beauftragen.
- 4.1.10.7 In der Betriebsanweisung sind die entsprechend notwendigen Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen in einem Pflegeplan festzulegen, der dem Umweltamt der Stadt Regensburg zur Zustimmung vorzulegen ist. Im Pflegeplan sind insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der Abflussleistung darzustellen.
- 4.1.10.8 Im Bereich der wasserseitigen Deichquerungen sind keine Baumpflanzungen zulässig.
- 4.1.11 Retentionsraum
- 4.1.11.1 Das Volumen der Ab- und Auftragsmaßnahmen und des Retentionsraumverlustes im Vorland bei der Ufergestaltung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und dem Umweltamt vorzulegen. In der Dokumentation ist auch aufzuzeigen, dass es zu keinen hydraulisch relevanten Abweichungen bei den Gestaltungsmaßnahmen im Vergleich zur Planung kommt, die der Hydraulik zugrunde liegt. Der Geländeauftrag zur Verringerung der Ansichtshöhen ist ebenfalls in geeigneter Weise zu dokumentieren und es ist aufzuzeigen, dass es zu keinen hydraulischen Veränderungen für Ober- und Unterlieger entsprechend der vorgelegten Planung kommt.
- 4.1.11.2 Bedingt durch die Baumaßnahmen für den Hochwasserschutz kommt es zu einer räumlichen Verschiebung der bestehenden Sportanlagen im Vorland. Durch deren höhenmäßige Anpassung (Neunivellierung) entsteht ein ausgleichspflichtiger Retentionsraumverlust von ca. 1.250 m³. Der Retentionsraumverlust ist zeit- und funktionsgleich zur Baumaßnahme auszugleichen.
- 4.1.11.3 Gemäß den Planunterlagen will der Vorhabensträger im Zuge der Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahme einen Teil des Regenvorlands auf freiwilliger Basis neu gestalten/aufwerten. Bei planmäßiger Umsetzung dieser Maßnahmen entstünde durch Geländeabtrag ein über die Ausgleichspflicht für die HWS- Maßnahme hinausgehender Überschuss an Retentionsraum von ca. 11.500 m³.

Die für den zusätzlichen Retentionsraum vorgesehenen Grundstücksflächen (Fl. Nr. 23/2 Gem. Reinhausen und Fl. Nr. 185 Gem. Sallern) werden ausdrücklich nicht von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst, da sie für die Umsetzung der zugrundeliegenden HWS- Maßnahme nicht zwingend erforderlich sind.

Bislang besteht keine Grundstücksverfügbarkeit. Deshalb darf mit der Umsetzung dieser „Zusatzmaßnahme“ zur Schaffung von Retentionsraum unter aufschiebender Bedingung erst begonnen werden, wenn der Vorhabensträger für die Inanspruchnahme der hierzu vorgesehenen Flächen die erforderlichen privatrechtlichen Regelungen mit den Grundstückseigentümern (Vertrag, dingliches Recht) rechtsgültig vorliegen hat.

Der geplante, über die Ausgleichspflicht hinausgehende zusätzliche Retentionsraum in einem Gesamtumfang von ca. 11.500 m³ kann entsprechend der „Vereinbarung zum Vollzug der Wassergesetze betreffend Ausgleichskonto für Retentionsraumverlust zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Regensburg, vom 24.11.2006/30.11.2006“ dem „Ausgleichskonto für Retentionsraum“ gutgeschrieben werden. Ein Ausgleichsblatt für diese Maßnahme ist nach Abschluss des Vorhabens dem Umweltamt vorzulegen.

4.1.12 Binnenentwässerung

Eine Überarbeitung der Binnenentwässerung, insbesondere hinsichtlich der verschiedenen Angaben in den Antragsunterlagen, insbesondere zu anfallenden, zu pumpenden Wassers, hat im Zuge der Ausführungsplanung zu erfolgen.

Insbesondere sind folgende Punkte abschließend und fundiert abzuklären:

- Sicherstellung der Redundanz der Pumpen in den Pumpstationen, hier ist ggf. eine Anpassung der Pumpenleistung erforderlich.
- Berücksichtigung des Druckschachts bei Pumpstation 2
- Überrechnung des anfallenden Drängewassers für den Fall, dass der Bau der Sallerer Regenbrücke später als der Bau der Hochwasserschutzanlagen erfolgt (Variante ohne Sallerer Regenbrücke) und abprüfen, ob die vorgesehene Dimensionierung der Binnenentwässerung (u.a. Dränagerohre, Pumpenleistung) ausreichend ist. Gegebenenfalls sind entsprechende bauliche Maßnahmen vorzunehmen.
- Prüfung auf Änderungen des anfallenden wild abfließenden Wassers von privaten Grundstücken aufgrund von Geländeanpassungen.

4.1.13 Beweissicherung

4.1.13.1 Beweissicherung Gebäude

Vor Beginn der Bauarbeiten im Nahbereich an Gebäuden bzw. Grundstückseinfassungen ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

4.1.13.2 Beweissicherung Grundwasser

Hinsichtlich etwaig möglicher langfristiger Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahme auf das Grundwasser ist eine Beweissicherung durchzuführen.

Es sind mindestens 3 Pegelpaare notwendig, jeweils ein Pegelpaar zwischen

- Bau- km 0+000 und 0+300 (Deich)
- Bau- km 0+300 und Sallerner Regenbrücke (Hochwasserschutzmauer) und
- Sallerner Regenbrücke und Bau- km 0+700 (Deich).

Das Konzept für die Errichtung der Pegel bzw. Verwendung bestehender Grundwassermesspegel ist rechtzeitig dem Umweltamt der Stadt Regensburg und dem amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft vorzulegen, damit mindestens 6 Monate vor Baubeginn mit den Grundwasseraufzeichnungen begonnen werden kann. Die Messstellen haben mittels Datenloggern kontinuierlich die Grundwasserstände aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen sollen baldmöglichst (vor Baubeginn) beginnen und **bis 6 Jahre nach Baufertigstellung** andauern und dürfen danach nur mit Zustimmung des Umweltamtes der Stadt Regensburg eingestellt werden. Die Auswertung dieser Daten soll zur Beweissicherung der Grundwasserverhältnisse erfolgen.

Die Aufzeichnungen sind bei Unstimmigkeiten mit Anliegern, ansonsten erstmalig 3 Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme vom Vorhabensträger auszuwerten (Vergleich vorher/nachher mit Bewertung) und dem Umweltamt der Stadt Regensburg zu übersenden. Die Folgeauswertungen sind ebenfalls im Abstand von 3 Jahren vorzunehmen. Zur Beendigung der Grundwasserbeweissicherung bedarf es einer Zustimmung durch das Umweltamt der Stadt Regensburg sowie des Wasserwirtschaftsamt Regensburg. Dazu ist ein Abschlussbericht vorzulegen.

4.1.14 Niederschlagswasserleitungen, Wasserversorgungsleitungen und Mischwasserleitungen

4.1.14.1 Alle vorhandenen Einleitungen (Niederschlagswasser oder Mischwasser), die die zukünftigen Hochwasserschutzbauten unterqueren und beibehalten werden sollen,

sind rechtzeitig vor Baubeginn zu erheben und in der Ausführungsplanung entsprechend zu berücksichtigen. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind alle Querungen, die erhalten bleiben, mit einer zweiten Verschlussmöglichkeit (z.B. Schieber und Rückstauklappen) für den Notfall auszuplanen und vom Vorhabensträger umzusetzen.

Es ist daher vom Vorhabensträger bei allen derzeit vorhandenen Leitungsquerungen der privaten Niederschlagswasserleitungen (die beibehalten werden sollen) neben der Rückstauklappe am Auslauf in den Regen eine weitere Absperrvorrichtung landseitig zu installieren. Diese ist in Anlehnung an DIN 19712 als Schieber, der sich möglichst im Bereich des Verteidigungsweges befindet, zu realisieren. Die Bedienung des Schiebers hat vom zukünftigen Geländeniveau (Verteidigungsweg) aus zu erfolgen und ist so auszuführen, dass eine Betätigung durch Unbefugte nicht möglich ist. Zwischen den beiden Absperrungen ist im Zuge der Ausführung die Dichtigkeit der Leitungen nachzuweisen.

Die umzusetzende Lösung ist dem Umweltamt der Stadt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

- 4.1.14.2 Sollten diese Einleitungsstellen zum Regen im Zuge der Ufergestaltung sichtbar werden, sind sie derart auszugestalten, dass sie auch bei Mittel- und Niedrigwasser nicht oder nur kaum sichtbar sind und Erosionen durch die Einleitung im Uferbereich (unterhalb der Mittelwasserlinie) vermieden werden.
- 4.1.14.3 Die Grundstückseigentümer sind zu informieren, dass es infolge von Einstauereignissen bei Hochwasser auch bei der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) unterfallenden Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung zu Funktionsstörungen oder -ausfällen kommen kann. Die weitere Funktionsfähigkeit ist vom Vorhabensträger herzustellen.
- 4.1.14.4 Alle vorhandenen Wasserversorgungsleitungen, die die zukünftige Hochwasserschutzanlage unterqueren, sind rechtzeitig vor Baubeginn exakt zu erheben und in der Ausführungsplanung entsprechend zu berücksichtigen. Vor und nach Bauausführung ist die Dichtheit der querenden Wasserversorgungsleitungen zu prüfen, um nachzuweisen, dass keine Wasserversorgungsleitung durch die Baumaßnahmen beschädigt worden ist (Beweissicherung). Der Nachweis ist den Behörden vorzulegen.
- 4.1.14.5 Alle vorhandenen Mischwasserleitungen, die die zukünftige Hochwasserschutzanlage unterqueren, sind rechtzeitig vor Baubeginn exakt zu erheben und in der Ausführungsplanung entsprechend zu berücksichtigen. Vor und nach Bauausführung ist die Dichtheit aller querenden Mischwasserleitungen zu prüfen, um nachzuweisen, dass keine Mischwasserleitung durch die Baumaßnahmen beschädigt worden ist (Beweissicherung). Der Nachweis ist den Behörden vorzulegen.

- 4.1.14.6 Gleiches gilt für die Mischwasserleitungen (Kanäle, Sammler), die parallel zur Hochwasserschutzanlage verlaufen, damit kein Drängewasser über die Kanalisation zur Kläranlage abgeleitet wird.
- 4.1.14.7 Werden Leitungen neu verlegt, sind die über den Leitungen liegenden bindigen Deckschichten nach dem Leitungsbau wiederherzustellen.

4.1.15 Bauabnahme

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist eine Bauabnahme gemäß Art. 61 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz – BayWG – durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (Art. 65 BayWG) vorzunehmen, es sei denn, dass der Bauherr die Bauoberleitung einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG). Die entsprechende Mitteilung darüber oder die Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft über die Bauabnahme ist der Stadt Regensburg – Umweltamt – unaufgefordert vorzulegen. Für die Binnenentwässerung hat die Bauabnahme baubegleitend zu erfolgen.

4.1.16 Bestandspläne

Der Vorhabensträger hat innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme dem Umweltamt der Stadt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg Bestandspläne nach dem Stand der Ausführung zu übergeben.

4.1.17 Betrieb und Unterhaltung der Anlage

- 4.1.17.1 Die Hochwasserschutzanlage mit ihren Elementen (z.B. Deiche, Mauern, Damm-balkenverschluss, Pumpwerke, Drainage) ist ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.
- 4.1.17.2 Für Betrieb, Wartung und Unterhalt ist ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter sowie sein Vertreter dem Umweltamt der Stadt Regensburg zu benennen.
- 4.1.17.3 Ein Betriebstagebuch ist zu führen. Es sind hier alle Kontrollen, festgestellten Mängel und Mängelbeseitigungen sowie sonstige besondere Feststellungen einzutragen.
- 4.1.17.4 Mindestens einmal jährlich und nach jedem Hochwasserereignis ist der bauliche Zustand der Hochwasserschutz Elemente zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

4.1.18 Betreten der Anlage, Sicherstellung der Zugänglichkeit

Der Vorhabensträger, bzw. Betreiber der Anlage, hat den Bediensteten der Gewässer-
aufsichtsbehörden, Wasserwirtschaftsamt Regensburg und Umweltamt der Stadt Re-
gensburg, sowie anderen befugten Personen jederzeit den Zutritt zu den Grundstü-
cken und Anlagen des Hochwasserschutzes zu gewähren.

Die Zugänglichkeit aller Grundstücke und Anlagen des Hochwasserschutzes, insbe-
sondere des landseitigen Verteidigungswegs für Kontrollen, Unterhaltungsmaßnahmen
und bei Hochwasser, ist jederzeit für Bedienstete der Gewässeraufsichtsbehörden so-
wie sonstige befugte Personen sicher zu gewährleisten. Diese Festlegungen sind in
der Betriebsanweisung aufzunehmen, ebenso wie die Anzahl der Schlüssel zu den
Toren und der jeweiligen Empfänger, an die sie ausgegeben wurden.

Der Verteidigungsweg ist von jeglichen Ablagerungen freizuhalten.

4.1.19 Betriebsvorschrift mit Logistikplan

Der Vorhabensträger hat für den Abschnitt „E“ in geeigneter Weise eine Betriebsvor-
schrift für Betrieb und Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen zu erstellen, insbe-
sondere zu den Punkten Alarmierung bei Hochwasser, Lagerung, Wartung, Logistik
und Einsatz der Dammbalken, Sicherstellung der Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten,
erforderliche Aufstellflächen, Betrieb der Pumpstationen, Unterhaltung der Anlagen.

Die Betriebsvorschrift ist dem Umweltamt der Stadt Regensburg und dem Wasserwirt-
schaftsamt spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Maßnahmen zu übersenden.
In jedem Fall muss sie zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der HWS-Anlage bereits er-
stellt sein.

Gegebenenfalls ist die Betriebsvorschrift des Abschnitts „E“ mit derjenigen des Ab-
schnitts „D“ (Reinhausen) aufeinander abzustimmen und Änderungen entsprechend
vorzunehmen.

4.1.20 Einsatzübung

4.1.20.1 Transport und Aufbau der mobilen Elemente sind – auch zur Ermittlung von Zeitbe-
darf, Personalbedarf und Handhabung – zu üben. Spezielle Besonderheiten, die
den Aufbau beeinflussen, sind dabei zu berücksichtigen.

4.1.20.2 Die Übung ist innerhalb von maximal 2 Monaten nach Fertigstellung der baulichen
Anlagen abzuhalten. Ein Ergebnisbericht ist an das Umweltamt der Stadt Regens-
burg und das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu übermitteln.

4.1.20.3 Die Übung ist mindestens alle 3 Jahre zu wiederholen, wenn im selben Jahr kein

Hochwasserereignis mit erforderlichem Aufbau vorangegangen war.

4.1.20.4 Nach dem Ende der Übungen ist jeweils eine Nachbesprechung durchzuführen, zu protokollieren und die Niederschrift zu den Betriebsunterlagen zu nehmen.

4.1.21 Festlegung möglicher Abhilfemaßnahmen gegen Verklausungen

Bei großen Hochwasserereignissen des Regens ist besonders darauf zu achten, dass eine Verklausung der Sallerner Regenbrücke insbesondere zum Schutz der mobilen Elemente vermieden wird. In der Betriebsvorschrift sind daher entsprechende Möglichkeiten für Gegenmaßnahmen (z.B. kurzfristige Bereitstellung eines geeigneten Baugeräts zur Abhilfe) festzulegen.

4.1.22 Kolkschutz

Im Zuge der Ausführungsplanung und in Abstimmung mit dem staatlichen Bauamt Regensburg ist im Bereich der Sallerner Regenbrücke, hier das Widerlager, zu prüfen, ob ein ausreichender Kolkschutz vorhanden ist, bei Bedarf ist dieser zu erstellen und nachzuweisen.

In der Ausführungsplanung sind die Bereiche am Deich bzw. Deichfuß und Deichquerung an denen erhöhte Strömungsgeschwindigkeiten auftreten, entsprechend zu prüfen, ob zusätzliche Vorkehrungen hinsichtlich des Schutzes vor Erosion zu treffen sind. Diese Prüfung ist dem Umweltamt der Stadt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu gegebener Zeit vorzulegen.

4.1.23 Gewässerschutz (Betrieb)

Bei der Einleitung in den Regen über die Pumpwerke dürfen keine schädlichen Konzentrationen von Ölen, Fetten oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen enthalten sein.

4.1.24 Vermeidung von Fischfallen

Renaturierungsmaßnahmen, Abgrabungen und Auffüllungen im Uferbereich sind derart auszuführen, dass keine Fischfallen entstehen, d.h. dass die Fische frei mit dem abfließenden Wasser, auch bei Niedrigwasser, in den Hauptfluss zurückfinden.

Ein geeigneter Nachweis ist nach Fertigstellung der Renaturierungsmaßnahmen dem Umweltamt der Stadt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorzulegen.

Für die (ökologische) Bauabnahme ist die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz beratend hinzuzuziehen.

4.1.25 Dammbalkenverschlüsse/ Lückenschlüsse

4.1.25.1 Die beiden Lückenschlüsse (bei Bau-km 0+010 mit ca. 14,0 m Breite und bei Bau-km 0+390 mit ca. 3,0 m Breite) sind gemäß DIN 19712, Stand 2013, redundant auszuführen. Es ist sicherzustellen, dass die Oberkante der Verschlüsse ebenfalls mindestens bei den jeweiligen Höhenkoten der Hochwasserschutzmauer (mit Freibord 0,6 m) liegen. Im Zuge der Ausführungsplanung ist vor der Bauausführung dem Umweltamt der Stadt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg ein detaillierter Plan mit Angaben der Abmessungen, der maßgebenden Wasserspiegelhöhen für das gewählte System für den Dammbalkenverschluss, sowie ein Nachweis der Standsicherheit im Fall des Überströmens vorzulegen.

4.1.25.2 Die Verschlüsse der Hochwasserschutzmauer (mobile Elemente) im Bereich der Lückenschlüsse sind mindestens einmal (pro Einzelbauteil der mobilen Elemente), jedoch nicht weniger als 10% als Ersatz vorzuhalten.

4.1.25.3 In der Lagerhalle am nördlichen Ende des Hochwasserschutzabschnitts Reinhausen (an der Amberger Str.) sollen die mobilen Elemente gelagert werden. Vom Vorhabensträger ist vorab zu überprüfen, ob noch ausreichende Lagerkapazitäten vorhanden sind.

4.1.25.4 Neu anzupflanzende Bäume sind so anzuordnen, dass mobile Hochwasserschutz-elemente nicht in deren Fallbereich liegen. Im Zuge der Ausführungsplanung ist zu prüfen, ob Bestandsbäume im Fallbereich liegen und ob durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen mögliche Gefährdungen ausgeschlossen werden können. Dazu ist auch eine Entfernung dieser Bäume zu prüfen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.1.26 Probetrieb der Pumpwerke

Der Probetrieb der Pumpwerke ist gemäß § 8 Abs. 3 WHG rechtzeitig dem Umweltamt der Stadt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen. Es wird darüber hinaus empfohlen, den örtlichen Fischereiberechtigten vorab zu informieren.

4.1.27 Auflagen zur Bauwasserhaltung

- 4.1.27.1 Die Wasserentnahme darf nur in der in den Antragsunterlagen beschriebenen Art und Weise bzw. im genehmigten Umfang durchgeführt werden. Die Bauwasserhaltung hat sich auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken. Änderungen des Benutzungsumfangs sowie der Betriebs- und Verfahrensweisen (z.B. hinsichtlich Menge, Dauer, Lage, Ort der Einleitung etc.) sind dem Umweltamt der Stadt Regensburg rechtzeitig anzuzeigen bzw. durch entsprechende Unterlagen zu beantragen und zu begründen.
- 4.1.27.2 Es darf nur das oberflächennahe Grundwasser erschlossen werden. Grundwasserstockwerkstrennende Schichten dürfen nicht angeschnitten werden.
- 4.1.27.3 Die Entnahme- bzw. Einleitungsmenge wird auf jeweils maximal 25 l/s, 90 m³/h beschränkt.
- 4.1.27.4 Die Erlaubnis zur Wasserentnahme (Abpumpen von Grundwasser) und zur Einleitung in den Regen ist befristet auf den Zeitraum der Bauausführung, maximal jedoch jeweils 3 Monate.
- 4.1.27.5 Beginn und Ende der Bauwasserhaltung sind dem Umweltamt der Stadt Regensburg anzuzeigen. Ein verantwortlicher Bauleiter ist zu benennen.
- 4.1.27.6 Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern, dass sie im Falle von Leckagen nicht in die Baugruben, die Pumpensümpfe oder den Sandfang laufen oder seitlich einsickern können. Es ist ein Mindestabstand von 20 m zu allen Teilen der Grundwasserbenutzungsanlagen einzuhalten.
- 4.1.27.7 Die Einleitung von Abwässern aller Art, sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder des Oberflächengewässers Regen herbeizuführen, sind untersagt.
- 4.1.27.8 Das entnommene unverschmutzte Grundwasser darf erst nach Vorreinigung z. B. durch ein Absetzbecken in den Regen eingeleitet werden.
- 4.1.27.9 Für die Einleitung in den Regen darf die Konzentration an abfiltrierbaren Stoffen 100 mg/l nicht überschreiten.
- 4.1.27.10 Einleitstellen in das oberirdische Gewässer sind gegen Ausspülungen z. B. mittels Prallblechen zu sichern und dem Umweltamt der Stadt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg vor Beginn der Baumaßnahmen anzuzeigen.
- 4.1.27.11 Sollten Klüfte mit größerem Wasseraustritt angetroffen werden, so ist das Umweltamt der Stadt Regensburg zu informieren. Die dabei eingeleiteten Maßnahmen sind mitzuteilen und zu dokumentieren.

- 4.1.27.12 Bei Hochwasser im Vorfluter ist die Grundwasserabsenkung sofort einzustellen.
- 4.1.27.13 Arbeitsräume, nicht mehr benötigte Pumpensümpfe usw. sind mit einem dem anstehenden Boden entsprechenden unbelasteten Erdmaterial zu verfüllen. Keinesfalls dürfen Bauschutt oder Recyclingstoffe verwendet werden. Das Material und der Bauablauf sind so zu wählen, dass weder ein Grundwasseraufstau noch bevorzugte Fließwege für das Grundwasser entstehen.
- 4.1.27.14 Das einzuleitende Wasser ist regelmäßig auf Trübungen o.ä. zu kontrollieren. Werden Trübungen festgestellt, ist die Größe des Absetzcontainers/Aufenthaltszeit anzupassen.
- 4.1.27.15 Das einzuleitende Wasser ist regelmäßig auf Verunreinigungen durch Altlasten zu kontrollieren. Sollten im Rahmen der Baumaßnahme Bodenbelastungen oder verunreinigtes Grundwasser festgestellt werden, ist unverzüglich die Stadt Regensburg, Umweltamt zu informieren.

4.2 Auflagen zu naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen

- 4.2.1 Es ist notwendig, aufgrund des Fortfalls der unter Nr. A) 2 genannten Wegeverbindungen im Regenvorland und dem dadurch gegenüber den Darstellungen im landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) verringerten Eingriff in Natur und Landschaft folgende Unterlagen zu überarbeiten:
Bestands- und Konfliktplan, Maßnahmenplan, Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind konkret folgende Unterlagen zu überarbeiten:

- LBP (betroffene Textteile und Pläne)
- Anlagen 7.1, Anlage 7.2, Anlage 7.3, Anlage 7.4

Außerdem ist die Maßnahmenkarte Bestandteil der Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 7.7), die Änderung hat aber nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Prüfung.

- 4.2.2 Alle im LBP beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind quantitativ und qualitativ vollständig umzusetzen.
- 4.2.3 Die Vermeidungsmaßnahmen M01 und M02, die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 7.7) beschrieben sind (Stand 21.11.2016), sind quantitativ und qualitativ vollständig umzusetzen.

- 4.2.4 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahmen vollständig herzustellen. Ein Abnahmetermin mit dem Umweltamt ist durchzuführen.
- 4.2.5 Für die Umsetzung der naturschutzfachlichen Auflagen und die Anweisung und Überwachung von Schutzmaßnahmen während der Bauphase ist eine ökologische Bauleitung einzusetzen. Diese ist der Stadt Regensburg, Umweltamt, spätestens einen Monat nach Erlass dieses Beschlusses schriftlich zu benennen.
- 4.2.5 Pro zu fällendem Höhlenbaum müssen drei Fledermauskästen im nahen Umfeld angebracht werden.
- 4.2.6 Es ist autochthones Saatgut und Pflanzgut zu verwenden.

4.3 Auflagen zu Belangen des Bodenschutzes

- 4.3.1 Werden bei Erdarbeiten anthropomorphe Auffüllungen angetroffen, sind diese zu separieren. Das ausgehobene Material ist auf befestigten Flächen mit maximal 500 m³ Haufwerksgröße zwischenzulagern und bezüglich der Entsorgung nach LAGA zu beproben.
- 4.3.2 Im Zuge der Bauwasserhaltung ist in den ersten drei Betriebswochen wöchentlich das Grundwasser zu untersuchen auf die Parameter des LfW- Merkblattes 3.8/1 Tabelle 4. Werden dabei alle Stufe-1- Werte eingehalten, sind weitere Untersuchungen nicht erforderlich. Bestehen weiterhin Auffälligkeiten über dem jeweiligen Stufe-1-Wert, ist mit dem Umweltamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Bodenschutz, das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 4.3.3 Werden Auffälligkeiten unbekannter Art im Boden oder Grundwasser angetroffen, ist das Umweltamt unverzüglich zu verständigen (Tel. 0941/507-2314, -2317, -2310).

4.4 Auflagen zu Belangen der Fischerei

- 4.4.1 Arbeiten, bei denen es zu Eingriffen in das Gewässer bzw. in die Gewässersohle kommt, sind außerhalb der Laichzeiten der im Regen vorkommenden Fischarten durchzuführen, also im Zeitraum von Juli bis Oktober. Arbeiten im Gewässerbett außerhalb dieses Zeitraums dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Fachberatung für Fischerei durchgeführt werden. Werden solche Arbeiten durchgeführt, sind ggf. Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

- 4.4.2 Die Fachberatung für Fischerei sowie der betroffene Fischerberechtigte sind rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vorher, über sämtliche Termine der Eingriffe in das Gewässer zu informieren
- 4.4.3 Die geplanten Vorlandabgrabungen dürfen nicht zur Entstehung von Fischfallen führen. Wasseransammlungen auf diesen Flächen müssen bei Rückgang eines Hochwasserereignisses ungehindert zurück in den Regen fließen können.
- 4.4.4 Durch Baumaßnahmen beeinträchtigte Bereiche der Gewässersohle sind in ihren ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Dafür ist gewässertypisches und autochtones Sohlmaterial zu verwenden.
- 4.4.5 Bauseitig notwendige Anschüttungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen rückstandslos zurückzubauen.
- 4.4.6 Werden neue Uferböschungen geschaffen, ist wasserseitig auf den Einbau von Oberbodenmaterial zu verzichten, um einen unerwünschten Nährstoffeintrag in das Gewässer zu verhindern.
- 4.4.7 Im Rahmen der Bauwasserhaltungen ist die durch das eingeleitete Wasser verursachte Gewässertrübung des Regen so gering wie möglich (Schwebstoffgehalt ≤ 25 mg/l) zu halten. Es sind ausreichend dimensionierte Absetzbecken vorzuschalten.
- 4.4.8 Eingriffe in den Bewuchs von Ufer- und Böschungsbereichen sind soweit möglich zu vermeiden bzw. gering zu halten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind naturnah auszugleichen.
- 4.4.9 Eine Verunreinigung des Regen während der Baumaßnahmen, insbesondere durch wassergefährdende Stoffe, ist sorgfältig zu vermeiden. Verwendete Baumaschinen sind ausschließlich mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen zu betreiben. Ein Nachweis hierfür ist zu erbringen.
- 4.4.10 Es ist eine fachlich qualifizierte Baubegleitung einzusetzen. Ein Mitarbeiter der ausführenden Baufirma ist als Ansprechpartner für den Gewässerschutz zu benennen.
- 4.4.11 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist zu prüfen, ob ein barrierefreier und rollstuhlge-rechter Angelplatz/Aufenthaltsbereich angelegt werden kann.

4.5 Auflagen zu Belangen der Denkmalpflege

- 4.5.1 Vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten sind präventive archäologische Sondagen in Form großflächiger maschineller Oberbodenabnahme (Bagger mit Humusschaufel) unter Begleitung einer archäologischen Grabungsfirma durchzuführen. Die Kosten für

die Grabungsfirma bzw. deren Beauftragung hat der Antragsteller als Verursacher der Bodeneingriffe zu tragen.

- 4.5.2 Aufgedeckte Bodendenkmäler sind vorgabenkonform bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch auszugraben, tachymetrisch einzumessen sowie fotografisch und zeichnerisch zu dokumentieren und zu beschreiben.
- 4.5.3 Flächenbedarf, Zeitplan und technische Abwicklung der archäologischen Maßnahmen sind durch den Antragsteller in enger Abstimmung mit den denkmalpflegerischen Fachbehörden vorab festzulegen.
- 4.5.4 Der Beginn der Maßnahme sowie die beauftragte Fachfirma, unter Angabe des Firmennamens und der wissenschaftlichen Grabungsleitung, sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege spätestens fünf Tage vor Beginn der Grabungsarbeiten anzuzeigen. Die Auswahl einer geeigneten Ausgrabungsfirma ist mit dem BLfD abzustimmen.
- 4.5.5 Bei der Ausgrabung geborgene Funde stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar und sind deshalb dauerhaft zu erhalten.

4.6 Auflagen zu verkehrsplanerischen und stadtgestalterischen Belangen

- 4.6.1 Es ist, in Abstimmung mit dem Tiefbauamt, eine asphaltierte Verbindung mit einer durchgängigen Breite von 2,50 m vom Uferweg am Regen zu dem vom Kreuzungsbereich der Nordgaustraße/Amberger Straße (Sallerner Regenbrücke) her kommenden Geh- und Radweg herzustellen.
- 4.6.2 Im Bereich des Planungsumgriffs verläuft am Regenufer ein kombinierter Fuß- und Radweg im Gegenverkehr. Die Breite des Weges muss mindestens 3,00 Meter betragen.
- 4.6.3 Der vorhandene Uferweg ist nicht gewidmet. Es ist eine abgestimmte Aussage zur zukünftigen Widmung zu treffen und die Zuständigkeit für den Unterhalt zu klären.
- 4.6.4 Die bestehenden Stellplätze am vorhandenen Uferweg entfallen. Diese Stellplätze sind an anderer Stelle wiederherzustellen. Für die Sportanlagen sind gemäß der städtischen Stellplatzsatzung ausreichend Stellplätze zu schaffen.
- 4.6.5 Eine Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger der Sallerner Regenbrücke ist durchzuführen.

4.7 Auflagen zu entwässerungstechnischen Belangen

- 4.7.1 Der Anschluß der Hochwasserschutzmauer von Norden an das Regenüberlaufbauwerk RÜ 25 ist im Detail mit dem Tiefbauamt -Kanalunterhalt- abzustimmen.
- 4.7.2 Im Bereich von Bau - km 0+670 bis 0+850 wird der öffentliche Kanal von den Hochwasserschutzbauwerken gekreuzt. Diese Bereiche der Hochwasserschutztrasse sind im Detail unter Beachtung der genauen Lage der Kanalleitung zu planen und rechtzeitig vor Baubeginn die Ausführungsplanung dem Tiefbauamt -Kanalunterhalt- zur Zustimmung vorzulegen. Insbesondere sind dabei auch die Gründung der Hochwasserschutz Elemente sowie evtl. statische Belastungen für den Kanal zu berücksichtigen. Es ist zudem zu beachten, dass der Kanal eine Verbindung zwischen dem ungeschützten und dem hochwassergeschützten Bereich darstellen kann.
- 4.7.3 Vorhandene Schächte (im Bereich APW 3/Lichtenwaldstraße) sind bei Geländeanpassungen bzw. beim Wegebau entsprechend zu berücksichtigen. Gegebenenfalls hat eine Anpassung der Schächte in Abstimmung mit dem Tiefbauamt zu erfolgen.
- 4.7.4 Die Erreichbarkeit des APW 3 bei Hochwasser ist auch im Hinblick auf eine Weiterführung des Hochwasserschutzes nach Norden (Abschnitt Gallingshofen) soweit als möglich zu optimieren.
- 4.7.5 Für die vorhandene Abwasserentsorgung der Grundstücke Sattelbogenerstraße 1a und 1c ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen, mit dem Tiefbauamt -Stadtentwässerung- abzustimmen und die Änderungen dann baulich umzusetzen; die Entwässerung muss auch im Hochwasserfall gewährleistet sein.
- 4.7.6 Bei den im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahmen zu errichtenden Schöpfwerken S1 und S2 ist zu prüfen, inwieweit die Lage des jeweiligen Schachts auch im Deichhinterweg bzw. luftseitig des Deichs erfolgen kann, um die große Tiefe des Schachtbauwerks zu minimieren. Das Ergebnis der Prüfung ist vor Erstellung der Ausführungsplanung dem Tiefbauamt mitzuteilen und abzustimmen.
- 4.7.7 Die genaue Lage der Schöpfwerke und der dazugehörigen Schaltkästen, sowie die Detailplanung (Pumpen, Elektrik, Prozeßleittechnik, Nass-/Trockenaufstellung usw.) sind rechtzeitig mit dem Tiefbauamt -Stadtentwässerung- (Kanalunterhalt und Klärwerk) abzustimmen.
- 4.7.8 Die Anfahrbarkeit der Schöpfwerke für entsprechende Unterhaltungsmaßnahmen muss ausreichend gewährleistet sein.

4.8 Auflagen zu infrastrukturellen Belangen

4.8.1 Auflagen bezüglich betroffener Anlagen der Regensburg Netz GmbH

- 4.8.1.1 Vor Beginn der Bauarbeiten hat die bauausführende Firma die aktuellen Spartenpläne und eine örtliche Einweisung anzufordern.
Im Planungsbereich befinden sich Mittel- und Niederspannungsleitungen. Eine 20-kv Mittelspannungsleitung kreuzt den Deichbereich. Sofern in diesem Kreuzungsbereich besondere Maßnahmen erforderlich sein sollten, so ist dies frühzeitig mit der Regensburg Netz GmbH abzustimmen. Grundsätzlich dürfen bestehende Versorgungsleitungen in ihrem Schutzstreifen, gemäß dem Technischen Regelwerk, weder überbaut noch überpflanzt werden.
- 4.8.1.2 Im Bereich des Deiches befindet sich eine Wassertransportleitung DN 600. Bei den Planungen muss überdacht werden, ob die Leitung durch Anbringung von Halbschalen in ein Schutzrohr gebracht werden kann.
- 4.1.8.3 Die Regensburg Netz GmbH ist weiterhin zeitnah an den entsprechenden Planungen zu beteiligen. Eine enge Abstimmung ist erforderlich.
- 4.8.1.4 Der Termin der Bauausführung ist frühzeitig anzukündigen, da die Regensburg Netz GmbH eine Vorlaufzeit von 3 Monaten benötigt.

4.8.2 Auflagen bezüglich betroffener Anlagen der Telekom Deutschland GmbH

- 4.8.2.1 Bei der Bauausführung sind Beschädigungen an Telekommunikationslinien zu vermeiden. Die bauausführende Firma hat sich vorab beim zuständigen Ressort, Fax: 0391/580213737, E-Mail: planauskunft.sued@telekom.de über deren Lage zu informieren.
- 4.8.2.2 Die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer“ (Kabelschutzanweisung) ist zu beachten.
- 4.8.2.3 Der Vorhabensträger hat für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und diesen unter Berücksichtigung der Belange der Telekom Deutschland GmbH abzustimmen, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen etc. rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Telekom Deutschland GmbH benötigt für Baumaßnahmen eine Vorlaufzeit von 6 Monaten. Weiterhin ist eine rechtzeitige Absprache bezüglich provisorischer und endgültiger Kabeltrasse der Kommunikationslinien unbedingt erforderlich.
- 4.8.2.4 Kosten, die durch etwaigen Ersatz, Sicherung oder Verlegung von Telekommunikationsanlagen entstehen, sind vom Vorhabensträger zu tragen.

4.8.3 Auflage zum Schutz möglicherweise betroffener Anlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Bei der Bauausführung sind die eventuell vorhandenen Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zu schützen und zu sichern. Sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

4.8.4 Im Übrigen sind eventuell erforderliche Gestattungsverträge, Baudurchführungsvereinbarungen etc. von den Beteiligten eigenständig mit den betroffenen Trägern der infrastrukturellen Einrichtungen abzuschließen und nicht Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung.

4.9 Auflagen des Liegenschaftsamts der Stadt Regensburg

4.9.1 Es ist zwischen dem Vorhabensträger und der Stadt Regensburg -Liegenschaftsamt- eine Bau- und Unterhaltsvereinbarung zu schließen bezüglich der in Anspruch genommenen städtischen Flächen.

4.9.2 Für die geplante Errichtung von Stellplätzen auf dem städtischen Grundstück Fl. Nr. 160 der Gemarkung Sallern ist eine grundstücksrechtliche Regelung zwischen dem Vorhabensträger und der Stadt Regensburg -Liegenschaftsamt- zu treffen.

4.10 Auflagen zum Immissionsschutz

4.10.1 Die baubedingten Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen) auf die benachbarten Siedlungsbereiche entlang der HWS-Trasse sind soweit wie möglich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ebenso ist sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV“ vom 29. August 2002 (BGBl. S. 3478) sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)“ vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. 1970 Nr. 160) i.V.m. § 66 Abs. 2 BImSchG zu beachten. Die Vorhabensträgerin hat darüber hinaus bei der Auftragsvergabe und über die Bauaufsicht sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen.

4.10.2 Während der Bauzeit ist eine stärkere Staubentwicklung von unbefestigten Wegen und Straßen und auch von Abgrabungs- und Aufschüttungsbereichen durch Befeuchten oder auf andere Art zu vermeiden. Das gleiche gilt für die Zwischenlagerbereiche

des Bodens bzw. das Bodenlager.

4.10.3 Beim Baubetrieb sind erschütterungsarme Bauverfahren zum Schutz vor bauzeitlichen Schwingungsbelastungen einzusetzen. Die Erschütterungseinwirkungen dürfen die Anhaltswerte der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen, Teil 2 Einwirkungen auf Menschen und Gebäude“ vom Juni 1999 und der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen, Teil 3 Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ vom Februar 1999 nicht überschreiten. Dies ist in den Ausschreibungsunterlagen zu berücksichtigen.

4.10.4 Massenguttransporte sind möglichst außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten und über das Hauptstraßennetz auszuführen.

Während der Baumaßnahme sind alle öffentlichen Straßen und Wege, sofern sie durch die Baumaßnahme verunreinigt werden, regelmäßig zu säubern.

4.10.5 Die Anforderungen der Bayerischen Luftreinhalteverordnung sind einzuhalten.

4.11 Zusätzliche Auflagen aufgrund von Einwendungen

Der Vorhabensträger hat im Rahmen der Ausführungsplanung für die Hochwasserschutzmaßnahme die gemäß dem Gesprächstermin vom 25.09.2019 mit dem Einwendungsführer E 2 vereinbarten Maßnahmen zu prüfen und mit dem E 2 abzustimmen:

4.11.1 Maßnahmen, um eine vermehrte Frequentierung der Deichkrone durch Fußgänger über den befestigten Teil des Deichkronenwegs zu verhindern.

4.11.2 Die Länge der Befestigung der Lichtenwaldstraße, und ggf. die Ausbildung des Abschlusses der Befestigung, um Abschwemmungen aus dem unbefestigten Teil zu vermeiden,

4.11.3 Die höhenmäßige Anbindung der Grundstücke im westlichen Bereich der Lichtenwaldstraße.

4.12 Auflagen zum Schutz von Grundstücken

4.12.1 Anfallende Notar- und Vermessungskosten sind vom Vorhabensträger zu tragen.

4.12.2 Notwendige Rodungen von Bäumen, Änderungen von Strom-, Wasser-, Kanal- oder sonstigen Infrastrukturanlagen, Versetzung oder Erneuerung von Grundstückseinfassungen, Toranlagen, etc. sind sie im Benehmen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern in gleichwertiger Beschaffenheit auf Kosten des Vorhabensträgers wieder herzustellen. Private Wege und Wirtschaftswege sind, soweit sie durch Baufahrzeuge und Materialtransporte beschädigt werden, nach Beendigung der Bauarbeiten in einem

mindestens vergleichbaren Zustand wiederherzustellen. Es ist eine Beweissicherung durchzuführen. Dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist der Freistaat Bayern gegenüber betroffenen Grundstückseigentümern für Schäden, die bei Baumaßnahmen entstehen.

4.12.4 Vorübergehend beanspruchte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß in Absprache mit den Betroffenen zu rekultivieren. Die ordnungsgemäße Rekultivierung ist abschließend zwischen Vorhabensträger und Betroffenen festzustellen und zu protokollieren.

4.12.5 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist. Kurzzeitige nicht vermeidbare Behinderungen während der Bauausführung sind mit den jeweils Betroffenen abzustimmen.

4.12.6 Es ist außerdem sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden auf den nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen entstehen.
Auf die Schadenersatzhaftung aus Art. 41 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayWG i.V.m. § 41 Abs. 4 WHG wird verwiesen.

4.13 Rechtsnachfolge

Der Planfeststellungsbeschluss ist auf einen Rechtsnachfolger übertragbar, wenn die gesamte Hochwasserschutzanlage übertragen wird und das Umweltamt dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Die Übertragung ist dem Umweltamt der Stadt Regensburg schriftlich anzuzeigen. Die vorgenannten Nebenbestimmungen (Auflagen) gelten auch für den Rechtsnachfolger

4.14 Vorbehalt

Die Anordnung weiterer Auflagen bzw. Maßnahmen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

4.15 Änderung des Plans

Für eine wesentliche Änderung des Plans ist eine erneute Planfeststellung beim Umweltamt der Stadt Regensburg zu beantragen. Etwaige Änderungen des Plans sind rechtzeitig bekannt zu geben.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen bzw. Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Entschädigung

Soweit es durch die Maßnahme zu Beeinträchtigungen des Grundeigentums Dritter kommt, ist hierfür durch den Vorhabensträger eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Fragen des Grunderwerbs und der Dienstbarkeitsbestellungen einschließlich der dafür festzusetzenden Entschädigungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird - außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens - ggf. in einem gesonderten Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

7. Kostenentscheidung

- 7.1 Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 7.2 Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen entstanden in Höhe von **8,22 Euro** für Postzustellungsurkunden.

B)

G r ü n d e:

I.

Sachverhalt

1. Anlass, Zweck und Beschreibung des Vorhabens

1.1 Anlass und Zweck

Bei Hochwasserführung von Regen und Donau kommt es im Stadtbereich von Regensburg immer wieder zu Überschwemmungen von bebauten Bereichen. Speziell durch den Rückstau der Donau in den Flusslauf des Regen kommt es an dessen Ufern zu Ausuferungen, auch in die bestehende Bebauung. Mit neuerlichen Überflutungen ist jederzeit zu rechnen.

Daher wurde über einen mehrstufigen europaweiten Wettbewerb sowie eine anschließende Optimierungsphase ein Gesamtkonzept mit insgesamt 18 Schutzabschnitten erstellt.

Im vorliegend beantragten Planfeststellungsverfahren soll nun am linken (östlichen) Regenufer ca. zwischen Flusskilometer 1+170 und 2+040, ein baulicher Hochwasserschutz für den Stadtteil Sallern (Abschnitt „E“ laut der o.g. Optimierungsphase) gegen ein hundertjährliches Bemessungshochwasser (HQ100) plus einem Freibord von mindestens 0,5 m errichtet werden. Damit sollen ca. 140 Gebäude vor einem Bemessungshochwasser geschützt und das bestehende erhebliche Schadenspotential somit minimiert bzw. ausgeschaltet werden.

Die für die Festlegung eines Bemessungshochwassers maßgebenden Abflusszahlen basieren auf den Abflussangaben der beiden Pegel Marienthal/Regen bzw. Schwabelweis/Donau. Maßgebend für den Schutz bebauter Bereiche ist grundsätzlich ein 100-jährliches Hochwasserereignis. Der Bemessungsabfluss entspricht dem momentan gültigen, 100-jährlichen Hochwasser am Pegel Schwabelweis mit einem Abflusswert von 3.400 m³/s. Aufgrund des Zusammenwirkens von Hochwasserabflüssen von Donau und Regen ist eine entsprechende Abflusskombination notwendig:

a) Lastfall Regen: im Planungsgebiet wird ein Abfluss der Donau von 2.650 m³/s und ein Abfluss im Regen von 750 m³ angesetzt

b) Lastfall Donau: im Planungsgebiet wird ein Abfluss der Donau von 3.000 m³/s und ein Abfluss im Regen von 400 m³ angesetzt

Gemäß Punkt 3.6 des Erläuterungsberichts ist für den Planungsbereich ein Regendominiertes Abflussereignis (Lastfall Regen) maßgebend und wurde für die hydraulischen Berechnungen (Anlage 9.4) zu Grunde gelegt. Diese Festlegung wurde anhand der im Rahmen der Überschwemmungsgebietsermittlung berechneten Lastfälle überprüft und verifiziert.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Im Bereich des östlichen (linken) Regenufers, ca. zwischen Flusskilometer 1+170 und 2+040, werden ein Hochwasserschutzdeich und -mauern errichtet, die vor einem Bemessungshochwasser von Regen und Donau schützen sollen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines Deiches mit statisch wirksamer Innendichtung (Bau- Km 0+000 bis 0+325 sowie 0+550 bis 0+750).
- Errichtung eines Erddeiches im Bereich des Widerlagers der geplanten Sallerner Regenbrücke (Bau- Km 0+470 bis 0+530).
- Errichtung einer Hochwasserschutzmauer im Bereich des Anschlusses an den bestehenden Hochwasserschutz- Abschnitt Reinhausen- sowie Anschüttung einer wasserseitigen Böschung im Bereich der Hochwasserschutzmauer zwischen Bau-Km 0+400 und 0+470
- Lückenschluss der Hochwasserschutzanlagen im Bereich der Öffnungen/Durchgangsmöglichkeiten mittels Dammbalkenverschlüssen.
- Landseitige Anlage eines Verteidigungswegs/Deichhinterwegs sowie Anlage eines Deichkronenwegs, jeweils für den Deichunterhalt und die Verteidigung.
- Errichtung einer Binnenentwässerung (Entwässerungsmulden, Dränagesystem sowie 2 Pumpwerke).
- Vorrübergehender Anschluss des Hochwasserschutzes an das Hochufer in der Lichtenwaldstraße mittels eines vollständig rückbaubaren Erddeiches mit wasserseitiger Oberflächendichtung und asphaltierter Krone (Bau- Km 0+720 bis 0+790) und mobilen Hochwasserschutzelementen (ca. ab Bau- Km 0+760).
- Anschluss der Hochwasserschutzanlagen an das bestehende Sportheim des SV Sallern.
- Renaturierungs-, Gestaltungsmaßnahmen von Ufer und Uferböschung am Regen, Geländeanpassungen, Abgrabungen zum Ausgleich des Retentionsraumverlusts
- Landseitige Gestaltungsmaßnahmen, Freianlagen, Anpassung der Verkehrsflächen und der Rad- und Gehwegeverbindungen, Umgestaltung des Vorlandes, höhenmäßige Anpassung/Nivellierung des Vorlandes für die eventuelle spätere Errichtung von Sportplätzen.

Details zu Art und Umfang des Vorhabens sind in den Planunterlagen erläutert. Auf eine Darstellung im Einzelnen wird hier aufgrund des Umfangs verzichtet. Auf die Planunterlagen wird verwiesen.

1.3 Lage des Vorhabens

Das geplante Vorhaben „Hochwasserschutz Sallern, Abschnitt E“ befindet sich im Nordwesten der Stadt Regensburg am linken (östlichen) Regenufer, (ca. Flusskilometer 1+170 bis 2+040), beginnend mit dem Anschluss an den bereits bestehenden Hochwasserschutz im Stadtteil Reinhausen (Abschnitt „D“) im Süden und endend nördlich der geplanten Sallerner Regenbrücke, im Bereich der Sattelbogener Straße bzw. Lichtenwaldstraße, wo er vorübergehend an das Hochufer der Lichtenwaldstraße angebunden wird, bis der Abschnitt „F“, Gallingshofen, fertiggestellt wird.

Die Trassierung der Hochwasserschutzanlagen des Abschnitts „E“ wurde im Rahmen einer Variantenprüfung festgelegt und folgt im Wesentlichen der bestehenden Bebauung sowie zum Teil vorgegebenen Zwangspunkten wie der (zukünftigen) Sallerner Regenbrücke, dem Vereinsheim des SV Sallern und den Geländeverhältnissen. Der genaue Verlauf ist aus den Lageplänen in den Antragsunterlagen ersichtlich.

1.4 Bauliche Maßnahmen

Im Wesentlichen sind als bauliche Maßnahmen die Errichtung von Deichen mit statisch wirksamer Innendichtung, die Errichtung eines Erddeichs im Bereich der geplanten Sallerner Regenbrücke, die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer, ein Lückenschluss der Hochwasserschutzanlagen mittels Dammbalkenverschlüssen, die landseitige Anlage eines Verteidigungswegs/Deichhinterwegs, die Errichtung einer Binnenentwässerung (Entwässerungsmulden, Dränagesystem sowie 2 Pumpwerke mit jeweils 3 Pumpen, davon jeweils eine als Redundanz) sowie ein vorübergehender Anschluss an das Hochufer in der Lichtenwaldstraße mittels eines vollständig rückbaubaren Erddeichs und mobilen Hochwasserschutzelementen vorgesehen.

Die Art und der Umfang der konkret geplanten baulichen Maßnahmen sind im Einzelnen im Bauwerksverzeichnis, Anlage 11 der Planunterlagen, aufgelistet und beschrieben. Auf die Planunterlagen wird verwiesen.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Antrag

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, Landshuter Str. 59, 93053 Regensburg, beantragte mit Schreiben vom 25.05.2017, eingegangen am 01.06.2017, beim Umweltamt der Stadt Regensburg (Planfeststellungsbehörde) die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung eines Hochwasserschutzes im Bereich Stadtteil Sallern, Stadt Regensburg, für einen Do-

naubemessungsabfluss von 3.400 m³/s. Dies entspricht derzeit einem hundertjährigen Hochwasser.

2.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Bereits vor Antrag auf Durchführung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens beantragte der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, beim Umweltamt der Stadt Regensburg mit Schreiben vom 02.05.2016, eingegangen am 11.05.2016, die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für die Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auf Grund überschlägiger Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde, unter Würdigung der Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden und Fachstellen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, wurde festgestellt, dass bei den geplanten Maßnahmen die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3c Satz 1 i. V. m. der Nummer 13.13 Anlage 1, Spalte 2 UVPG in der vor dem 16. Mai 2017 gültigen Fassung, (gemäß § 74 Abs. 1 UVPG).

Die Feststellung dieser Prüfung wurde im Amtsblatt der Stadt Regensburg am 26. März 2018, Nr. 13 – 74. Jahrgang ortsüblich bekanntgemacht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG a.F.). Das Amtsblatt der Stadt ist auch auf der städtischen Homepage online einsehbar.

2.3 Bekanntmachung, Auslegung

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 09. April 2018, Nr. 15 – 74. Jahrgang, ortsüblich bekannt gemacht. Die Planunterlagen wurden gemäß den gesetzlichen Vorgaben in der Zeit vom 10.04.2018 bis 09.05.2018 beim Umweltamt der Stadt Regensburg zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Parallel dazu waren die genannten Unterlagen in diesem Zeitraum auch auf der Homepage der Stadt Regensburg online einsehbar. Auf diesen Umstand wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

2.4 Einwendungen

Bei der Veröffentlichung der Bekanntmachung des Verfahrens im Amtsblatt der Stadt Regensburg wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen das Vorhaben beim Umweltamt der Stadt Regensburg bis spätestens zum Ablauf des 23.05.2018 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Auf die Folgen einer Fristversäumnis wurde hingewiesen.

Beim Umweltamt der Stadt Regensburg wurden von Privatpersonen mit nachfolgenden Schreiben Einwendungen rechtzeitig erhoben (Aus Gründen des Datenschutzes werden die Einwendungsführer jeweils bezeichnet als E mit fortlaufender Nummer):

- Schreiben des Einwendungsführers E 1 vom 22.05.2018.
- Schreiben des Einwendungsführers E 2 vom 22.05.2018
- Schreiben des Einwendungsführers E 3, anwaltlich vertreten, vom 23.05.2018

Anmerkung: Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird - unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (Eheleute, Familien usw.) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.

2.5 Äußerungen und Einwendungen beteiligter Behörden und Fachstellen sowie Privatpersonen:

Das Umweltamt der Stadt Regensburg gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und weiteren Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme. Im wasserrechtlichen Verfahren wurden im Einzelnen beteiligt:

- Amtlicher Sachverständiger der Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Bezirk Oberpfalz - Fachberatung für Fischerei
- Stadt Regensburg:
 - Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde
 - Umweltamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Bodenschutz
 - Amt für Archiv und Denkmalpflege
 - Bauordnungsamt
 - Stadtplanungsamt
 - Tiefbauamt
 - Liegenschaftsamt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg
- Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG (REWAG)
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG, Region Bayern
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Landesfischereiverband Bayern e. V.
- Anglerbund Regensburg, Öffentliche Fischereigenossenschaft
- Staatliches Bauamt Regensburg

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls:

Das Sachgebiet Abfallwirtschaft und Bodenschutz beim Umweltamt teilte im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (AVE) mit Schreiben vom 27.05.2016 mit, dass durch das beantragte Vorhaben aus altlastenfachlicher und bodenschutzrechtliche Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Bezirk Oberpfalz -Fachberatung für Fischerei- erklärte mit Schreiben vom 21.07.2016 zur AVE, dass durch das Vorhaben aus fischereifachlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten seien.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, amtliche Sachverständige der Wasserwirtschaft, äußerte sich mit Schreiben vom 25.07.2016 zur AVE dahingehend, dass aufgrund des Vorhabens aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Wasser und Boden zu rechnen ist.

Die Fachkraft für Naturschutz beim Umweltamt der Stadt Regensburg (untere Naturschutzbehörde) übersandte mit Schreiben vom 06.03.2017 ihre Stellungnahme zur AVE. Es wurde ausgeführt, dass unter der Voraussetzung, dass die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen fachgerecht ausgeführt werden, durch das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Amt für Archiv und Denkmalpflege äußerte sich mit Schreiben vom 06.06.2016 zur AVE. Hinsichtlich der Belange der Denkmalpflege wurden keine Einwände erhoben. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes erkennbar.

Beteiligung im Planfeststellungsverfahren:

Das Tiefbauamt der Stadt Regensburg, Abteilung Stadtentwässerung, gab mit Schreiben vom 20.06.2018 seine Stellungnahme ab. Darin wurde insbesondere die Einhaltung von Auflagen zum Schutz der bestehenden städtischen Kanäle bzw. Bauwerke, sowie zur geplanten Errichtung der beiden Schöpfwerke der Hochwasserschutzmaßnahme gefordert.

Mit Schreiben vom 24.04.2018 äußerte sich das Bauordnungsamt der Stadt Regensburg zu dem Vorhaben. Einwände gegen das Vorhaben wurden nicht vorgetragen, es sind keine bauordnungsrechtlichen Belange betroffen.

Das Amt für Archiv und Denkmalpflege gab, in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, mit Schreiben vom 09.04.2018 seine Stellungnahme zu dem Vorhaben ab. Im Hinblick auf die Belange der Bodendenkmalpflege wurde darauf verwiesen, dass die Fläche eines Bodendenkmals berührt wird; in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Maßnahmen ist ein weiteres Denkmal verzeichnet, sodass die restliche Fläche als Vermutungsfläche anzusehen ist. Deshalb besteht der Verdacht, dass durch die geplanten Baumaßnahmen diese Bodendenkmäler berührt oder zerstört werden können. Infolgedes-

sen wurde auf eine notwendige archäologische Begleitung durch eine private Ausgrabungsfirma hingewiesen und verschiedene Auflagen gefordert.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Regensburg, gab keine Stellungnahme zu dem Vorhaben ab.

Die REWAG gab im Namen und Auftrag der Regensburg Netz GmbH ihre Stellungnahme zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 07.05.2018 ab. Die Stellungnahme enthielt Ausführungen im Hinblick auf die im Baubereich bestehenden Anlagen der öffentlichen Versorgung mit elektrischer Energie, Trinkwasser und Erdgas. Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte zum Schutz dieser Anlagen wurden keine weiteren Einwände gegen die geplante Hochwasserschutzmaßnahme erhoben.

Das Tiefbauamt der Stadt Regensburg, Abteilung Straßen- und Brückenbau, teilte mit Schreiben vom 07.05.2018 mit, dass gegenüber der Planfeststellung der Sallerner Regenbrücke gewisse Abweichungen hinsichtlich der Wegeführung in den eingereichten Planunterlagen bestehen. Es werde zudem noch darauf hingewiesen, dass für die weitere Planung noch einige Angaben erforderlich seien.

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Regensburg, gab keine Stellungnahme zu dem Vorhaben ab.

Der Bezirk Oberpfalz -Fachberatung für Fischerei- gab seine Stellungnahme zu den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen mit Schreiben vom 25.06.2018 ab. Aus fischereifachlicher Sicht bestehen unter Berücksichtigung verschiedener Auflagen und Hinweise keine Einwände. Zudem wurde auf Bitten der Planfeststellungsbehörde in der Stellungnahme auch auf die seitens des Landesfischereiverband Bayern e. V. vorgebrachten Fragen zur Gewässergüte eingegangen.

Das Tiefbauamt der Stadt Regensburg, Abteilung Hochwasserschutz und Wasserbau, informierte mit Schreiben vom 23.05.2018 darüber, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen.

Mit Schreiben vom 07.06.2018 äußerte sich die Deutsche Telekom Technik GmbH dahingehend, dass sich Telekommunikationsanlagen im Planbereich befinden und erhob verschiedene Forderungen zu deren Schutz.

Der Landesfischereiverband Bayern e. V. (LFV) gab mit Schreiben vom 20.05.2018 seine Stellungnahme zum Vorhaben ab. Aus fischereifachlicher Sicht werden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben. Allerdings sind aus Sicht des LFV noch einige Punkte zu klären, insbesondere hinsichtlich der Gewässergüte des Regen sowie zu entwässerungstechnischen Belangen.

Der Anglerbund Regensburg äußerte sich als Fischereiberechtigter zu der Maßnahme mit Schreiben vom 29.05.2018. Aus fischereilicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Es seien jedoch noch einige Punkte in der Planung zu klären oder zu aktualisieren. Es wurde zudem angeregt, die Möglichkeit der Errichtung eines barrierefreien Angelplatzes zu prüfen.

Mit Schreiben vom 05.06.2018 erklärte das Liegenschaftsamt der Stadt Regensburg, dass gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen. Es wurde auf die Erforderlichkeit von grundstücksrechtlichen Regelungen städtischer Flächen hingewiesen.

Das Stadtplanungsamt der Stadt Regensburg gab mit Schreiben vom 05.06.2018 seine Stellungnahme ab. Die vorliegende Planung konkretisiere demnach die bauleitplanerischen Zielvorstellungen der Stadt Regensburg.

Zu den verkehrsplanerischen Aspekten wurde ausgeführt, dass gewisse Vorgaben bezüglich der Breite und Ausgestaltung von Rad- und Verbindungswegen für erforderlich gehalten werden. Auf erforderliche Stellplätze wurde hingewiesen.

Im Hinblick auf die städtebaulich-gestalterischen Aspekte wurde auf verschiedene Details hingewiesen, die dann später in der Phase der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem Vorhabensträger, der Stadt Regensburg und dem beauftragten Planer endgültig festzulegen sind.

Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG gab keine Stellungnahme ab.

Das staatliche Bauamt Regensburg äußerte sich mit Schreiben vom 15.05.2018. Es wurden keine Einwände erhoben. Die Belange des staatl. Bauamtes sind in der Planung berücksichtigt bzw. werden nicht berührt.

Das Sachgebiet Abfallwirtschaft und Bodenschutz beim Umweltamt teilte mit Schreiben vom 03.04.2018 mit, dass im Umfeld der Maßnahme nur wenige Hinweise auf anthropomorphe Auffüllungen vorliegen. Diese können jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Infolgedessen wurden entsprechende altlastenfachliche Auflagen für den Planfeststellungsbeschluss gefordert.

Mit Schreiben vom 14.03.2018 übersandte das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger der Wasserwirtschaft sein Gutachten und bezog u.a. zu folgenden Punkten Stellung: Prüfbemerkungen zu den baulichen Anlagen; Auswirkungen auf Bemessungshochwasser, Klima und Freibord; Auswirkungen der Hochwasserschutzbauten auf den Wasserstand und Abfluss; Retentionsraumausgleich; Auswirkung auf das Grundwasser und Binnenentwässerung; Wasserrahmenrichtlinie bzw. Anforderungen nach § 27 WHG; Landschaftspflegerischer Begleitplan, u.a. im Hinblick auf Ausgleichsmaßnahmen; Bodenverunreinigungen und Altlastenverdachtsflächen. Es wurden die festzusetzenden Auflagen mitgeteilt sowie Hinweise formuliert.

Mit Schreiben vom 11.06.2018 wurde zudem auf die Seitens des Landesfischereiverband Bayern e. V. vorgebrachten Fragen zur Gewässergüte eingegangen

Die Fachkraft für Naturschutz beim Umweltamt der Stadt Regensburg übersandte mit Schreiben vom 16.04.2018 ihre Stellungnahme zur Beurteilung des landschaftspflegerischen Begleitplans, der FFH-Verträglichkeitsabschätzung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP-Prüfung).

Mit dem Vorhaben besteht aus naturschutzfachlicher Sicht unter Einhaltung der geforderten Auflagen sowie Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Einverständnis.

Der Vorhabensträger legte mit Schreiben vom 16.04., 04.06., 05.06., 12.06., 25.06., 19.07. und 25.10.2018, sowie vom 25.03.2019 jeweils eine Erwiderung zu den Stellungnahmen und Forderungen der Behörden, Fachstellen und Verbände vor.

Folgende Einwendungen von Privatpersonen wurden erhoben:

Einwendungsführer E 1 äußerte sich mit Schreiben vom 22.05.2018 sowie vom 30.09.2019 und brachte verschiedene Einwände vor, insbesondere hinsichtlich der Frage der Erschließung seines Grundstücks im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens.

Einwendungsführer E 2 äußerte mit Schreiben vom 22.05.2018 seine Einwände hinsichtlich der Inanspruchnahme einer Privatstraße im Zuge der Umsetzung des Vorhabens.

Einwendungsführer E 3 äußerte mit anwaltlichem Schreiben vom 23.05.2018 verschiedene Einwände hinsichtlich der Inanspruchnahme seines Grundstücks durch die Hochwasserschutzmaßnahme.

Der Vorhabensträger legte mit Schreiben vom 19.06.2018, 24.07.2018 und 13.08.2018 seine Erwiderungen zu den Einwendungen vor.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgetragenen Einwendungen, die sich auf wasserwirtschaftliche Belange beziehen, nahm der amtliche Sachverständige beim Wasserwirtschaftsamt Regensburg mit Schreiben vom 05.07.2018 Stellung.

2.6 Abstimmung des Vorhabensträgers mit E 2

Der Vorhabensträger führte am 25.09.2019 im Rahmen eines Ortstermins ein Gespräch mit dem E 2 hinsichtlich dessen vorgebrachter Einwendungen. Die dabei getroffenen Absprachen und Vereinbarungen wurden mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 30.09.2019 der Planfeststellungsbehörde übermittelt.

2.7 Durchführung des Erörterungstermins

Die Erörterung der erhobenen Einwendungen gegen den Plan und der Stellungnahmen der Behörden und Vereinigungen mit den Einwendungsführern, dem Vorhabensträger sowie den Behörden und Sachverständigen erfolgte am 01. Oktober 2019.

Dieser Termin wurde im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 23. September 2019, Nr. 39 – 75. Jahrgang, ortsüblich bekannt gemacht.

II.

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen der Planfeststellung

Die Stadt Regensburg -Umweltamt- ist als Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für den Erlass dieses Beschlusses sachlich und örtlich zuständig.

Die Errichtung von Deichen, Hochwasserschutzmauern und der notwendigen Geländeanpassungen in der Hochwasserschutztrasse beeinflussen den Hochwasserabfluss und stehen einem Ausbau gleich (§ 67 Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die vorgesehenen Baumaßnahmen/Renaturierungsmaßnahmen an Ufer und Uferböschungsbereich des Regens stellen eine wesentliche Umgestaltung des Ufers dar und erfüllen dadurch den Tatbestand eines Gewässerausbaus (wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Das gesamte Vorhaben bedarf daher grundsätzlich einer Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG.

Für das Planfeststellungsverfahren gelten gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend, sofern keine spezialgesetzlichen wasserrechtlichen Vorschriften vorrangig sind.

Für einen nicht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen (UVP-pflichtigen) Gewässerausbau kann zwar an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG); im vorliegenden Fall beantragte jedoch der Vorhabens-träger mit Schreiben vom 25.05.2017 ausdrücklich die Durchführung eines Planfeststel-lungsverfahrens, so dass von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

Die teilweise Herstellung und Beseitigung eines wasserwirtschaftlich untergeordneten Gewässers (Entwässerungsgraben) im Bereich der beiden Pumpstationen unterliegt ge-mäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG nicht dem Anwendungsbereich des WHG.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt vom 09.04.2018 wurde das förmliche Planfeststel-lungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 BayVwVfG ortsüblich bekannt gemacht.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeitspflicht

Für das geplante Vorhaben war gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3c Satz 1 i. V. m. der Nummer 13.13 Anlage 1, Spalte 2, „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“, zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16. Mai 2017 gültigen Fassung (Übergangsregelung gemäß § 74 Abs. 1 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzel-falls vorzunehmen und zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Genehmi-gungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Nachteilige Umweltauswirkungen können erheblich sein: aufgrund ihres möglichen Aus-maßes, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters; ihrer möglichen Schwere, ih-rer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, ihrer möglichen Häufigkeit oder ihrer möglichen Irreversibilität.

Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechend der vorstehenden Ausführungen anhand einer überschlägigen Prüfung eine Einschätzung der durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen vorgenommen. Dabei wurde auch geprüft, inwieweit durch die vor-gesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche Umweltauswirkun-gen des Vorhabens offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Zur überschlägigen Prüfung wurden insbesondere folgende, der Planfeststellung zugrun-deliegende, Unterlagen herangezogen:

- Erläuterungsbericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- FFH-Verträglichkeitsabschätzung
- naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Die Planfeststellungsbehörde kam bei ihrer Prüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich Dauer, Ausmaß oder Wahrscheinlichkeit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG (a.F.) zu berücksichtigen wären.

Die umweltrelevanten Merkmale des geplanten Vorhabens begründen keine UVP-Pflicht. Unter Einbeziehung der Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden und Fachstellen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde daher festgestellt, dass bei den geplanten Maßnahmen die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3c Satz 1 i. V. m. der Nr. 13.13 Anlage 1, Spalte 2 UVPG (a.F.).

Die ortsübliche Bekanntmachung der Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, erfolgte im Amtsblatt der Stadt Regensburg am 26. März 2018, Nr. 13 - 74. Jahrgang.

2. Materielle rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung

Die vorgelegte Planung verstößt nicht gegen zwingende Rechtsnormen oder Planungsleitsätze. Der Gewässerausbau entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Planung steht insbesondere auch nicht im Widerspruch zu Vorschriften, deren Prüfung die Konzentrationswirkung der Planfeststellung miteinschließt. Beachtet sind auch die Optimierungsgebote Hochwasserschutz, Minimierung der Eingriffe und die ökologische Schutzzweckbestimmung des § 1 WHG.

Der beantragte Plan konnte festgestellt werden, da von dem Ausbauvorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG). Zudem werden andere Anforderungen nach dem WHG bzw. sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG). Dies gilt insbesondere unter der Maßgabe, dass entsprechend § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 bis 6 WHG etwaige nachteilige Wirkungen durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Sofern dies nicht möglich ist, darf der Plan dennoch festgestellt werden, wenn Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern (§ 14 Abs. 3 Satz 2 WHG). Der Betroffene ist in diesem Fall zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 Satz 3 WHG).

Die Hochwasserschutzmaßnahme dient dem Wohl der Allgemeinheit. Bei Hochwasserführung kommt es zu Überschwemmungen bebauter Bereiche des Stadtteils Sallern. Ziel des

Vorhabens ist es, einen baulichen Schutz für diesen Stadtteil gegen ein 100-jährliches Hochwasserereignis (Bemessungshochwasser, HQ100) zu schaffen. Grundlage ist dabei der Abflusswert von 3.400 m³/s, bezogen auf den Pegel Schwabelweis. Der Schutz bebauter Bereiche vor Hochwasser dient dem Wohl der Allgemeinheit und liegt somit in öffentlichem Interesse.

Die verbindlich festgestellte Planung berücksichtigt die in den Wassergesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots.

2.2 Planrechtfertigung

Gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 Nr. 1 BayWG ist der Freistaat Bayern an Gewässern 1. Ordnung Träger der Ausbaulast. Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Finanzierung gesichert ist, ist der Freistaat Bayern zum Ausbau der Gewässer 1. Ordnung für den Hochwasserschutz gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG verpflichtet. Die Ausbaupflicht ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Art. 39 Abs. 2 BayWG). Sofern der Freistaat Bayern zum Ausbau verpflichtet ist, erfolgt die Ausführung durch die Wasserwirtschaftsämter (Art. 40 BayWG).

Da eine Ausbaupflicht ausschließlich zum Wohl der Allgemeinheit besteht, sind die ihr zugrundeliegenden Ausbauvorhaben stets gemeinnützige Vorhaben. Ein strikter Anspruch auf Zulassung begründet sich daraus indes nicht. Vielmehr ergibt sich daraus ein Anspruch auf fehlerfreie Betätigung des Planungsermessens.

Die Hochwasserschutzplanung für den Stadtteil Sallern entspricht den Zielsetzungen des Wasserrechts, einen geordneten, gesicherten und schadlosen Hochwasserabfluss zu gewährleisten und Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden können, zu schützen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG).

Diesem Zweck dient die verfahrensgegenständliche Hochwasserschutzmaßnahme. Für den Hochwasserschutz Regensburg wurde innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Regensburg ein mehrstufiger europaweiter Wettbewerb ausgelobt und in den Jahren 2003 bis 2006 bearbeitet. In einer Optimierungsphase wurden die von den Planungsteams erarbeiteten Entwürfe auf der Basis eines umfangreichen Pflichtenheftes für die insgesamt 18 verschiedenen Flussabschnitte weiter ausgearbeitet. Dieses so entstandene Gesamtkonzept für den Hochwasserschutz Regensburg ist die planerische Grundlage für die schrittweise Umsetzung der einzelnen Hochwasserschutzmaßnahmen im Stadtgebiet. Die einzelnen Abschnitte werden nacheinander umgesetzt, um ein einheitliches Schutzniveau für die betroffenen Stadtteile vor einem 100-jährlichen Hochwasser (Bemessungshochwasser, HQ100) zu erreichen. Dabei erfüllt jeder Abschnitt eigenständig für sich die Anforderungen an einen Schutz vor HQ100.

Für den flussabwärts von Sallern gelegenen Stadtteil Reinhausen wurde bereits der HWS-Abschnitt „D“ umgesetzt. Der Abschnitt Sallern schließt an diesen an und findet insofern

seine Fortsetzung. Zusammen mit dem noch ausstehenden Abschnitt „F“, Gallingkofen, soll durch die Errichtung eines durchgehenden Hochwasserschutzes letztendlich das gesamte linke Regenufer im Stadtgebiet vor einem HQ100 geschützt werden.

Die Hochwasserschutzmaßnahmen für den auf dem anderen Regenufer gelegenen Stadtteil Steinweg (Abschnitt „L“) sind aktuell im Bau.

Planrechtfertigung bedeutet nicht strikte Erforderlichkeit. Sie ist vielmehr schon dann gegeben, wenn das Vorhaben aus vernünftigen, dem Fachplanungsrecht zu entnehmenden Erwägungen geboten ist. Eine bestimmte wasserrechtliche Planung findet ihre Rechtfertigung darin, dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe des vom WHG und dem Landeswasserrecht allgemein verfolgten Ziel ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist. Eine allgemeine Rechtfertigung ergibt sich unter anderem aus den Vorschriften der Wassergesetze über die Sicherung des Hochwasserschutzes. In der Vergangenheit bereits eingetretene Hochwasserereignisse im Gebiet des Planungsumgriffs belegen, dass der jetzige Zustand keinen Schutz für die Bevölkerung vor entsprechenden Schäden darstellt. Der Bau von Hochwasserschutzanlagen findet somit vorliegend eine nachvollziehbare Planrechtfertigung.

Eine Übereinstimmung mit der generellen wasserrechtlichen Aufgabenstellung und Zielsetzung bedeutet jedoch noch nicht die Rechtfertigung des konkreten Vorhabens. Vielmehr ist diese im Rahmen der in der Planfeststellung zu treffenden Abwägung zu prüfen.

2.3 Konzentrationswirkung

Durch die wasserrechtliche Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens für die Errichtung des Hochwasserschutzes im Stadtteil Sallern der Stadt Regensburg einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Aus diesem Grund sind neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Verleihungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG).

Damit schließt der Planfeststellungsbeschluss insbesondere die erforderlichen Baugenehmigungen ein. Sie werden über die Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit erteilt.

Eine Einschränkung der Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG ergibt sich aus § 19 Abs. 1 WHG hinsichtlich der Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung. Gemäß § 19 Abs. 1, 3 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde für ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung (formelle Konzentration). Da das Umweltamt der Stadt Regensburg als untere

Wasserrechtsbehörde zugleich Planfeststellungsbehörde ist, hat die Zuständigkeitskonzentrationsnorm des § 19 WHG keine Auswirkungen.

2.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Im Rahmen der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen für den Stadtteil Sallern werden auch Benutzungstatbestände des § 9 WHG erfüllt, die gemäß §§ 8 Abs. 1, 10, 15 WHG jeweils einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, die durch die wasserrechtliche Planfeststellung für die Errichtung des Hochwasserschutzes im Stadtteil Sallern der Stadt Regensburg ersetzt werden (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG).

Als Benutzungstatbestände werden beurteilt:

- das Ableiten und Sammeln von Grundwasser (Sickerwasser) über Drainagen im Hochwasserfall
- das Einleiten des gesammelten Wassers (Drängewasser und wild abfließendes Niederschlagswasser) über die Pumpstationen in den Regen im Hochwasserfall
- das Sammeln und Umleiten von wild abfließendem Wasser über landseitige Entwässerungsmulden hinter dem Deich sowie die beiden Pumpstationen und Einleiten in den Regen über bestehende bzw. neu anzulegende Entwässerungsgräben
- das Einleiten (Versickerung) des gesammelten wild abfließenden Niederschlagswassers in das Grundwasser über Entwässerungsmulden sowie Drainageleitungen bei normalen Abflußverhältnissen im Regen
- Einrichtung einer Bauwasserhaltung für den Bau der beiden Pumpwerke.

2.3.1.1 Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

Das Ableiten von Grundwasser (Drainage-/Sickerwasser) über Drainagen und Pumpwerke im Hochwasserfall stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG (Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser) dar. Diese bedarf gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Das Einleiten des gesammelten Wassers (Sickerwasser und Drängewasser bzw. wild abfließendes Niederschlagswassers) über die zwei Pumpwerke in den Regen (bei Fkm 0+200 und 0+723) im Hochwasserfall erfüllt den Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer). Eine Grundwassereinleitung in den Regen im Rahmen des Gemeindegebrauchs nach § 25 WHG i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayWG liegt wegen der Fassung des Grundwassers in künstlichen Behältnissen (hier: Drainagen) nicht vor (vgl. Rd.Nr. 60 zu Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayWG, Kommentar Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp und Rd.Nr. 28 zu § 2 WHG, Kommentar Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp).

Das Einleiten des gesammelten wild abfließenden Niederschlagswassers in das Grundwasser (Versickerung) über die Entwässerungsmulden sowie ggf. die Drainageleitungen bei normalen Abflußverhältnissen im Regen stellen ebenfalls Benutzungstatbestände dar, ebenso wie das Sammeln und Umleiten des wild abfließenden Niederschlagswassers und Einleitung in den Regen über Entwässerungsgräben.

Da der Hochwasserschutz auf Dauer angelegt ist, besteht ein öffentliches Interesse an der Sicherstellung der Entwässerung im Hochwasserfall. Daher wird die Erlaubnis als gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 WHG erteilt, über die gemäß § 19 Abs. 1 WHG entsprechend der Zuständigkeitskonzentration im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Planfeststellungsbehörde zu entscheiden hat.

Die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG kann nach pflichtgemäßer Ausübung des der Stadt Regensburg – untere Wasserrechtsbehörde – eingeräumten Ermessens erteilt werden, da die Versagungstatbestände des § 12 Abs. 1 WHG nicht gegeben sind. Durch die erlaubten Gewässerbenutzungen sind keine Beeinträchtigungen für das allgemeine Wohl und den Wasserhaushalt zu besorgen, die nicht durch Auflagen (§ 13 Abs. 1 WHG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG) ausgeglichen oder verhütet werden können. Insbesondere sind die Rechte Dritter gewahrt, § 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 bis 5 WHG. Im Übrigen liegt für diese Benutzungen (Ableiten von Drainage- und Sickerwasser sowie Einleitung des gesammelten Wassers in den Regen) ein öffentliches Interesse, nämlich der Hochwasserschutz für den Ortsteil Sallern vor.

Durch die erlaubten Benutzungen sind keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten. Zudem werden die sich aus den sonstig maßgebenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergebenden Anforderungen erfüllt. Zum Zweck der Vermeidung nachteiliger Auswirkungen für andere bzw. des Ausgleichs dient die Festsetzung entsprechender Bedingungen und Auflagen. Zur Verhütung schädigender Auswirkungen war die gehobene Erlaubnis unter den in der Nummer A) 3.1 dieses Beschlusses festgesetzten Auflagen zu erteilen.

Die Erlaubnis zur Einleitung von gesammelten Sicker- und Drängewasser sowie wild abfließenden Niederschlagswassers in den Regen bzw. in das Grundwasser ist gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG aus Gewässerschutzgründen befristet (Nr. A) 3.1.3 des Beschlusses).

Das Vorhaben ist als Schutzmaßnahme für bebaute Bereiche mit einer unbegrenzten Dauer ausgerichtet. Eine Erteilung einer unbefristeten wasserrechtlichen Erlaubnis für die mit der Maßnahme verbundenen Benutzungen ist dagegen nicht üblich; diese sind aus Gründen des Gewässerschutzes stets befristet.

Eine lange Laufzeit der Erlaubnis ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht (WWA Regensburg) vertretbar und wird auch für angebracht angesehen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis sollte jedoch nach Ansicht der unteren Wasserrechtsbehörde in zumindest halbwegs überschaubaren Abständen geprüft und neu beurteilt werden, um sie ggf. an sich verändernde Umstände rechtlicher oder sachlicher Art anpassen zu können.

Aufgrund der besonders großen Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit (Schutz vor Hochwasser) und der notwendigen Rechtssicherheit zur Übertragung der Bau- und Unterhaltungsaufgaben an die Stadt Regensburg kann nach pflichtgemäßer Ausübung des der Stadt Regensburg – untere Wasserrechtsbehörde – eingeräumten Ermessens (Gemäß Nrn. 2.1.8.2 u. 2.1.9 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) kann die regelmäßige Höchstgrenze von 30 Jahren in besonderen Ausnahmefällen überschritten werden) eine Erlaubnis mit einer Laufzeit von 60 Jahren erteilt werden.

Eine normalerweise für derartige Benutzungen übliche Laufzeit von 20-30 Jahren erscheint im vorliegenden Falle nicht sachgerecht, da die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis dann in vergleichsweise kurzen Abständen regelmäßig neu beantragt und genehmigt werden müsste. Dies wäre mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden.

Sofern sich bereits vor Ablauf der Frist von 60 Jahren Änderungen ergeben, kann aufgrund des Auflagen- und Widerrufsvorbehalts auch vorher schon entsprechend reagiert und die Erlaubnis bei Bedarf angepasst oder erforderliche Maßnahmen angeordnet werden.

Ebenso stellen das (mögliche) Entnehmen von Wasser aus dem Regen und das Einleiten des gesammelten Wassers (aus dem Regen oder aus dem Trinkwassernetz) über Sickerflächen in das Grundwasser im Rahmen des Probetriebs der Anlage eine wasserrechtliche Benutzung dar.

Der Probetrieb stellt jedoch eine Übung zur Abwehr von Gefahren im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 1 WHG dar und bedarf daher keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, sondern ist lediglich dem Umweltamt rechtzeitig anzuzeigen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 WHG).

2.3.1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis mit Zulassungsfiktion

Das Abpumpen von Grundwasser sowie die Absenkung des Grundwassers im Zuge einer Bauwasserhaltung für die Errichtung der Binnentwässerung (Pumpwerke, Dränagesystem) stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG (Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser) dar.

Das Einleiten des abgepumpten Grundwassers sowie von Tagwasser in den Regen (Gewässer 1. Ordnung) stellt ebenfalls einen Benutzungstatbestand gemäß § 9 Abs.1 Nr. 4 WHG (Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer) dar.

Beide Benutzungen bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG einer wasserrechtlichen Erlaubnis mit Zulassungsfiktion, über die gemäß

§ 19 Abs. 1 WHG entsprechend der Zuständigkeitskonzentration im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Planfeststellungsbehörde zu entscheiden hat.

Die stets widerrufliche Erlaubnis mit Zulassungsfiktion gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 BayWG für das Entnehmen sowie das Absenken von Grundwasser und anschließender Einleitung des gereinigten Grundwassers sowie Tagwassers in den Regen kann nach pflichtgemäßer Ausübung des der Stadt Regensburg eingeräumten Ermessens erteilt werden. Durch die erlaubten Benutzungen sind keine Beeinträchtigungen für das allgemeine Wohl und für den Wasserhaushalt zu besorgen, die nicht durch Bedingungen und Auflagen (§ 13 Abs. 2 WHG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)) ausgeglichen oder verhütet werden können.

Die Auflagen unter A) 4.1.27 waren erforderlich und festzusetzen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt zu verhüten und auszuschließen (§13 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 (BayVwVfG)).

Die Befristung der Erlaubnis (Nr. A) 4.1.27.4) stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Sie ist aus Gründen des Gewässerschutzes notwendig.

2.3.2 Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz für Belange der Bodendenkmalpflege

Die geplanten Bodeneingriffe betreffen Belange der Bodendenkmalpflege. Der Bereich des Planumgriffs ist mit entsprechenden archäologischen Befunden aus der Vor- und Frühgeschichte oder des Mittelalters bzw. der frühen Neuzeit in die Denkmalliste eingetragen. Der restliche Bereich ist als Vermutungsfläche für Bodendenkmäler anzusehen, da in unmittelbarer Nähe ein weiteres Bodendenkmal verzeichnet ist. Es ist daher mit dem Vorhandensein weiterer Bodendenkmäler zu rechnen, die durch Bodeneingriffe der geplanten Maßnahme (Drainage, Bauwerke) berührt werden können. Daher ist es erforderlich, diese Flächen denkmalpflegerisch freizugeben.

Durch die wasserrechtliche Planfeststellung wird die gemäß Art. 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) für die Errichtung des Hochwasserschutzes im Stadtteil Sallern der Stadt Regensburg erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis ersetzt (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG). Über die denkmalrechtliche Erlaubnis wegen der beabsichtigten Bodeneingriffe in einem Areal, in dem mit dem Vorhandensein von Bodendenkmälern gerechnet werden muss, war somit eine weitere behördliche Entscheidung nicht erforderlich.

Die Durchführung der geplanten Maßnahmen ist aus denkmalpflegerischer Sicht erlaubnisfähig. Der Hochwasserschutz des Stadtteils Sallern liegt im öffentlichen Interesse. Dem Schutz der Bodendenkmäler wird durch Festsetzung von Auflagen in den Nummern A) 4.5.1 bis 4.5.5 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

2.3.3 Genehmigung gemäß Baumschutzverordnung der Stadt Regensburg

Der Eingriff in den Gehölzbestand betrifft mehrere Bäume, die durch die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Regensburg (Baumschutzverordnung) geschützt sind. Gemäß § 3 der Baumschutzverordnung (BSchV) ist es verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern. Die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BSchV zu bejahende Genehmigung wird durch die wasserrechtliche Planfeststellung ersetzt (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG).

2.3.4 Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Ausnahme vom Verbot, ein gesetzlich geschütztes Biotop zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen.

Gemäß § 30 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung bestimmter Biotoptypen, u. a. von seggen- und binsenreichen Nasswiesen oder Auwäldern führen können, verboten.

Das beantragte Vorhaben bewirkt eine teilweise Zerstörung derartiger Biotopflächen und zwar:

- Biotop (R-) GR/WG 1219.1: „Feuchtbiotop beim Reinhausener Regenufer“.

Für die Maßnahmen im Vorland müssen Feuchtgebüsche im Umfang von ca. 2.700 m² gerodet werden. Die im Zuge der Errichtung der Sallerener Regenbrücke vorgesehenen Eingriffe in das Biotop sind hierbei nicht enthalten.

Gemäß Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i.V.m. § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme vom Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Laut den Antragsunterlagen soll der Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Biotops multifunktional auf den Ausgleichsflächen, zusammen mit dem erforderlichen Ausgleich nach der BayKompV, erfolgen.

Die untere Naturschutzbehörde beim Umweltamt der Stadt Regensburg teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 3

BNatSchG zugestimmt werden kann. Die Beeinträchtigungen der betroffenen gesetzlich geschützten Biotope werden im Rahmen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

Die gemäß § 23 Abs. 3 BayNatSchG hier zu bejahende Zulassung einer Ausnahme wird durch die wasserrechtliche Planfeststellung ersetzt (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG).

2.3.5 Wasserrechtliche Zulassung gemäß § 78 a Abs. 2 WHG für das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet

Gemäß den Planunterlagen soll im Vorland, im Bereich zwischen Regenufer und Deich, partiell eine Anpassung des Höhenniveaus erfolgen. Dies ist bedingt durch die notwendige Verlegung von Sportflächen wegen der Errichtung der Hochwasserschutzbauwerke sowie zur Schaffung von Retentionsraum. Konkret geplant sind dabei:

- eine Umgestaltung/Neunivellierung des Vorlandes für die spätere Errichtung von Sportplätzen auf einer Fläche von ca. 26.000 m² im Vorland südlich der geplanten Sallerner Regenbrücke zwischen Fluss-Km 1+450 und 1+750 sowie
- Geländeabtrag für die Schaffung von Retentionsraum in Höhe von 1.250 m³ als erforderlicher Ausgleich für verlorenen gegangenen Retentionsraum.

Weiterhin will die Vorhabensträgerin im Rahmen einer freiwilligen, nicht von der HWS-Maßnahme verursachten Umgestaltung des Vorlands zusätzlichen Retentionsraum im Umfang von 11.500 m³ südlich der geplanten Sallerner Regenbrücke zwischen Fluss-Km 1+300 und 1+550 auf einer Fläche von ca. 13.000 m² schaffen. Die Umsetzung ist jedoch abhängig von einer Einigung mit den Grundstückseigentümern.

Der genaue Umfang und die Lage der Maßnahmen ergeben sich aus den Planunterlagen.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung der Stadt Regensburg über das Überschwemmungsgebiet an der Donau von Flusskilometer 2.372,105 bis Flusskilometer 2.387,660 und am Regen von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 4,855 auf dem Gebiet der Stadt Regensburg (Überschwemmungsgebietsverordnung - ÜGebietsVO) i.V.m. § 78 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG ist das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche in festgesetzten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt. Die zuständige Behörde kann jedoch abweichend davon eine Maßnahme im Einzelfall zulassen, sofern die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG).

Bei den geplanten Geländeneivellierungen und den Abgrabungen handelt es sich um ein Vertiefen bzw. Erhöhen der Erdoberfläche. Aufgrund seiner Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Regen bedarf das Vorhaben dementsprechend der wasserrechtlichen Zulassung gemäß § 78 a Abs. 2 WHG.

Die Errichtung der Hochwasserschutzbauwerke sowie die Abgrabungen für den Retentionsraum fallen gemäß § 78 a Abs. 1 Satz 2 WHG nicht unter den Verbotstatbestand des § 78 a Abs. 1 WHG, da diese Maßnahmen dem Gewässerausbau bzw. dem Hochwasserschutz dienen.

Die wasserrechtliche Zulassung konnte in pflichtgemäßer Ausübung des der Behörde zustehenden Ermessens erteilt werden, da die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen dem Vorhaben bei plan- und auflagentreuer Ausführung nicht entgegen. (§ 78 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG).

Der Hochwasserabfluss, der Wasserstand bei Hochwasser und die Hochwasserrückhaltung werden nach Aussage des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft durch diese Maßnahmen nicht wesentlich nachteilig verändert (§ 78 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG).

Durch die Veränderungen der Erdoberfläche sind bei Einhaltung der festgesetzten Auflagen weder eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit, noch erhebliche Sachschäden zu befürchten. (§ 78 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG). Dabei wurden auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft berücksichtigt (§ 78 a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Nicht erfasst von der Zulassung sind dabei die im Zuge der Errichtung der geplanten Sallerner Regenbrücke erforderlichen Umlegungsmaßnahmen weiterer Sportflächen im Umgriff des beantragten Vorhabens. Diese bleiben einem eigenen Verfahren vorbehalten. Das gleiche gilt auch für die Errichtung der zukünftig geplanten Sportanlagen im Vorland.

2.4 Planungsvarianten

Im Rahmen der Vorplanung wurden vom Vorhabensträger Alternativen und Möglichkeiten geprüft, wie ein möglichst verträglicher sowie ökologisch und kostenmäßig optimierter Gewässerausbau am Regen zum Schutz vor Hochwasser in dem dicht besiedelten Stadtteil Sallern vorgenommen werden kann. Dazu wurden verschiedene Trassenverläufe der geplanten Hochwasserschutzanlagen in Erwägung gezogen, insbesondere ein Verlauf weiter östlich oder weiter westlich der gewählten Trasse, sowie verschiedene Verläufe des nördlichen Bauendes des Abschnitts „E“. Zudem wurden Untersuchungen hinsichtlich der sinnvollsten baulichen Ausgestaltung der Anlagen angestellt.

Für die Festlegung der Hochwasserschutztrasse waren die wasserwirtschaftlichen Belange bestmöglich mit dem Schutz des Privateigentums in Einklang zu bringen. Zur

Trassenfindung waren zunächst bestehende Zwangspunkte (Anschlusspunkt an den bestehenden HWS Reinhausen, die geplante Sallerner Regenbrücke, das Vereinsheim des SV Sallern) und Bereiche, in denen die Lage des Deiches aufgrund der bestehenden Geländeverhältnisse feststeht, erhoben. Zwischen diesen Zwangspunkten verläuft gemäß der Vorgabe der DIN 19712 (Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern) die Linienführung stetig und gestreckt. Weiter wurde geprüft, ob die Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse im Einzelfall nicht zumutbar oder unverhältnismäßig sind.

Seitens des Vorhabensträgers wurde bereits in der Optimierungsphase der Planungen die Errichtung eines Deiches für den Abschnitt „E“ als grundsätzliche beste Lösung angesehen. Die Vorteile des Deichs sind seine Befahrbarkeit, er ist am besten zu verteidigen, er verursacht naturschutzfachlich die geringsten Auswirkungen und ist am Besten in die Landschaft einzubinden. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile wurde eine Ausbauvariante mit statisch wirksamer Innendichtung gewählt. Maßgebliche Punkte hierfür sind der niedrigere Freibord und die kleinere Deichaufstandsfläche bei zugleich niedrigerem Versagensrisiko. Nur dort, wo die Platzverhältnisse keinen Deich zulassen, werden Stahlbetonmauern vorgesehen. Die Querungen von Straßen erfolgen mit mobilen Elementen.

Im Bereich des Querschotts Lichtenwaldstraße und ggf. im Bereich der geplanten Sallerner Regenbrücke müssen die Hochwasserschutzanlagen wieder vollständig entfernt werden können (Anschluss an den Abschnitt „F“, Gallingkofen bzw. Errichtung des Brücken-Widerlagers). Daher wurde hier eine Ausbauvariante gesucht, die keine tiefgreifenden Eingriffe in den Untergrund erfordern. Als Querschnitt kam daher nur ein Deich mit wasserseitiger Oberflächenabdichtung in Frage. Im Bereich der Lichtenwaldstraße reicht der vorhandene Platz hierfür nicht aus, daher kommen ergänzend mobile Elemente zum Einsatz. Auch hier wurde ein System gewählt, das keine tiefreichende Gründung erfordert.

- Variante „Trassierung westlich der geplanten Hochwasserschutzlinie“:

Das Wasserhaushaltsgesetz und das Bayerische Wassergesetz legen in den §§ 67 Abs. 1, 68 Abs. 3, 77 WHG bzw. Artikel 43 Abs. 1 BayWG die Verpflichtung zum Erhalt von Fluss- und Rückhalteräumen fest. Der Hochwasserschutz ist daher auf die vorhandene Bebauung, die verbindlich festgelegte Bauleitplanung und wichtige Infrastruktureinrichtungen zu beschränken. Aus diesen Vorgaben leitet sich die planerische Verpflichtung ab, die Trasse so nahe wie möglich an die bestehende Bebauung heranzurücken.

Eine Trassierung westlich der geplanten Linie, also näher zum Regen hin, wurde daher nicht weiterverfolgt.

- Variante „Trassierung östlich der geplanten Hochwasserschutzlinie“:

Es wurde eine Trassierung östlich der geplanten Linie, also näher an die bestehende Bebauung des Stadtteils Sallern heran, geprüft, unter der Voraussetzung, dass die dort festgelegten Wohnflächen von der Schutztrasse grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Ebenso sollten die Abstandsflächen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) oder die ggf. festgelegten Geschoss- und Grundflächenzahlen nicht unterschritten werden. Die Untersuchung ergab, dass sich weitreichendere Eingriffe in bestehende Eigentumsrechte ergeben würden, die als nicht zumutbar und unverhältnismäßig angesehen wurden.

- Varianten „Nördliches Bauende“:

Es wurden verschiedene Varianten des nördlichen Bauendes des HWS Sallern untersucht. Zu Beginn wurde eine Variante betrachtet, bei der der Deich an das bestehende Abwasserpumpwerk 3 der Stadt Regensburg anschließt. Die Folge dieser Planung wäre eine stark gewundene Trassenführung zwischen dem Abwasserpumpwerk und dem Sportheim des SV Sallern und ein erhöhter Retentionsraumverlust auf nicht bebauten Flächen. Da die Stadt Regensburg, Tiefbauamt, gegenüber dem Vorhabensträger bestätigte, dass das Abwasserpumpwerk bei Hochwasser nicht trockenem Fußes erreichbar sein muss, wurde dieser Zwangspunkt aufgegeben und die Trasse entsprechend den oben genannten Grundsätzen näher an die bestehende Bebauung herangerückt.

Der Abschnitt „E“ musste an seinem nördlichen Ende das bestehende Hochufer angebunden und eine Zufahrtsmöglichkeit für die Deichunterhaltung und ggf. für die Deichverteidigung geschaffen werden. Beides war im Bereich der Lichtenwaldstraße möglich. Daher wurde hier ein vollständig rückbaubarer Erddeich geplant, der als temporäres Querschott den Abschluss des Hochwasserschutzes bildet und nach Fertigstellung des anschließenden Abschnitts „F“, Gallingskofen, wieder rückgebaut werden soll.

Ein noch weiteres Heranrücken der Trasse an die Bebauung hätte wiederum zur Folge, dass der Anschluss an den geplanten Hochwasserschutz- Abschnitt Gallingskofen aufgrund der vorhandenen Bebauung wieder zu einem stark gewundenen Trassenverlauf führt. Diese Variante wurde daher verworfen.

- Variante mit/ohne Sallerner Regenbrücke:

Bei der Planung des HWS Sallern wurde auch die Querung des Hochwasserschutzes durch die geplante „Sallerner Regenbrücke“ (Ausbau der Bundesstraßen B 15/B 16, Querung des Regen mittels einer Brücke im Bereich der Kreuzung Nordgaustraße/ Amberger Straße) berücksichtigt.

Der Vorhabensträger hat sich diesbezüglich mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt und dessen Belange in der Planung des Hochwasserschutzes berücksichtigt. Die Auswirkungen beider Vorhaben aufeinander wurden geprüft.

Das straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren bei der Regierung der Oberpfalz zur Errichtung der Sallerner Regenbrücke wurde bereits vor Beginn des Verfahrens für den Hochwasserschutz eingeleitet und läuft derzeit noch. Es ist noch nicht absehbar, welche der beiden Maßnahmen als erste umgesetzt werden wird. In den Planunterlagen zum HWS Sallern sind daher beide Varianten (Sallerner Regenbrücke oder HWS Sallern werden zuerst fertiggestellt) berücksichtigt.

Sollte die Brücke als erstes fertiggestellt werden, kann der HWS Sallern baulich daran anschließen. Für den Fall, dass der HWS Sallern vor der Brücke errichtet würde, wird die dadurch entstehende „Lücke“ (der Bereich des Hochwasserschutzdeiches, in dem das Widerlager der Brücke errichtet werden soll) durch einen rückbaubaren Erddeich mit außenliegender Dichtung geschlossen, wodurch die Brücke im Nachgang trotzdem problemlos gebaut werden kann.

Sollte die Sallerner Regenbrücke wider Erwarten nicht gebaut werden, entspricht der Deich allen technischen Anforderungen an einen dauerhaften Hochwasserschutz.

- Gewählte Lösung:

Die gewählte antragsgegenständliche Lösung (Vorzugslösung) hinsichtlich Verlauf und Ausgestaltung der Hochwasserschutzmaßnahme berücksichtigt von den geprüften Varianten am besten die o.g. Trassierungsgrundsätze, unter Einbeziehung der Weiterführung des Hochwasserschutzes nach Norden (Abschnitt „F“, Gallingkofen).

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, bestehender Zwangspunkte sowie rechtlicher und technischer Vorgaben sind gemäß den Antragsunterlagen keine von der gewählten Lösung sich grundsätzlich unterscheidenden Varianten möglich.

Eingriffe in Eigentum im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahme waren nicht zu vermeiden. Da der Hochwasserschutz eine durchgängige Linienführung zwingend erfordert, müssen zwangsläufig auch fremde, nicht im Eigentum des Vorhabensträgers stehende Flächen überplant und überbaut werden. Die Vorhabensträgerin hat die Eingriffe auf ein möglichst geringes, absolut erforderliches Maß reduziert.

Insgesamt ist die Heranziehung der gewählten Trasse im Rahmen der Ausübung des eingeräumten Planungsermessens nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Zu der festgestellten Variante gibt es auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine gleichermaßen geeignete Alternative, die sich aufdrängen würde, weil sie das mit dem Antrag bezweckte Ziel des Hochwasserschutzes unter geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange erreicht.

2.5 Zwingende Versagungsgründe

2.5.1 Versagungsgründe gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG

Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf ein Plan für einen Gewässerausbau nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist.

Beeinträchtigung ist dabei jede gemeinwohlerhebliche Verschlechterung des bisherigen Zustands durch den Gewässerausbau. Das Wohl der Allgemeinheit ist dabei wasserrechtlich bzw. wasserwirtschaftlich zu verstehen. Die Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit müssen dabei adäquat - kausal von dem Vorhaben ausgehend zu erwarten sein.

Durch das Vorhaben ist nicht mit einer erheblichen und dauerhaften Erhöhung des Hochwasserrisikos zu rechnen. Gemäß den hydraulischen Berechnungen in den Antragsunterlagen ergeben sich wasserseitig der Hochwasserschutztrasse im Falle eines Bemessungshochwassers lokal bzw. selbst sehr kleinräumig keine Änderungen der Wasserspiegellage im Regen. Ober- und unterhalb der Maßnahme liegt die Wasserstandsänderung unter 2 cm, was in etwa der Modellgenauigkeit entspricht.

Auch eine Erhöhung der Strömungsgeschwindigkeiten ist nur lokal begrenzt an wenigen Stellen zu erwarten. Da sich die Wasserspiegellage nicht signifikant verändert, kommt es trotz der baubedingten Abflussquerschnittseinengung des Regens nach Aussage des Wasserwirtschaftsamts Regensburg nur zu geringfügigen Auswirkungen auf die Strömungsgeschwindigkeit. Diese sind begrenzt auf das Vorland und befinden sich im Wesentlichen nah an der Schutztrasse.

Durch die Abgrabungen im Vorland wird ein Ausgleich für den im Rahmen der Errichtung der Hochwasserschutzanlagen verloren gegangenen Retentionsraum geschaffen.

Eine von dem Vorhaben ausgehende erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken ist daher nicht zu erwarten.

Eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen findet nicht statt.

Als Rückhalteflächen sind Gebiete seitlich des Fließgewässers zu verstehen, die bei Hochwasserereignissen überflutet werden und von denen das Wasser sukzessive wieder der Vorflut zugeleitet wird. Als natürlich sind dabei insbesondere diejenigen Flächen anzusehen, die nicht aufgrund menschlicher Nutzung und Gestaltung in ihrer Funktion beeinträchtigt sind, als Rückhalteraum für Hochwässer zu dienen. Die durch die Hochwasserschutzmaßnahme Sallern zu schützenden bebauten Bereiche lösen aufgrund ihrer Nutzung und Zweckbestimmung als Siedlungsflächen zum Schutz von Leib, Leben, Gesundheit und Sachgütern einen Bedarf nach einem Hochwasserschutz aus und stellen keine natürlichen Rückhalteflächen mehr dar.

Auwälder sind in dem betroffenen Abschnitt des Regen nur noch in Resten vorhanden (Weichholzauwaldsaum entlang des Ufers). Eine Zerstörung derartiger Flächen findet durch das Vorhaben jedoch nicht statt.

Eine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Gemeinwohlbelange ist insgesamt nicht zu erwarten. Zwingende Versagungsgründe im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG liegen demnach nicht vor.

2.5.2 Versagungsgründe gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG

Erfüllung anderer Anforderungen nach dem WHG, § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG, Wasserwirtschaftliche Belange:

2.5.2.1 Die speziellen Ausbaugrundsätze des § 67 Abs. 1 WHG werden eingehalten.

Gemäß § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands der Gewässer vermieden werden. Soweit dies nicht möglich ist, hat ein Ausgleich zu erfolgen.

Durch das Vorhaben kommt es nicht zu einer nicht ausgleichbaren Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen (vgl. die Ausführungen unter Nr. B) II. 2.5.1).

Die natürlichen Abflussverhältnisse werden gemäß der gutachterlichen Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft nicht wesentlich beeinträchtigt.

Naturraumtypische Lebensgemeinschaften bleiben bewahrt. Dies sind Gemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten, die den Naturraum prägen, dem das auszubauende Gewässer in Auswirkungsbereich des Ausbauvorhabens angehört. Deren Bewahrung kann in Frage gestellt werden durch Veränderungen im Gewässerbett, Veränderung der Fließgeschwindigkeit, Verminderung oder Erhöhung und Beschleunigung des Wasserabflusses, der Neuanlage von Dämmen und deren Riegelwirkung. All dies ist aber vorliegend nicht der Fall.

Sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers Regen, insbesondere eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG, sind nicht zu besorgen. (vgl. hierzu die Ausführungen unter Nr. B) II. 2.5.2.2.8)

2.5.2.2 Wasserwirtschaftliche Belange

2.5.2.2.1 Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet

Die Hochwasserschutzmaßnahmen greifen in das mit Verordnung der Stadt Regensburg vom 04. August 2015 festgesetzte Überschwemmungsgebiet von Regen und Donau ein (Verordnung der Stadt Regensburg über das Überschwemmungsgebiet an der Donau von Flusskilometer 2.372,105 bis Flusskilometer 2.387,660 und am Regen von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 4,855 auf dem Gebiet der Stadt Regensburg vom 04. August 2015).

Im Rahmen der Planfeststellung für Gewässerausbauten ist gemäß § 67 Abs. 1 WHG dem Vermeidungs- und Erhaltungsgebot für natürliche Rückhalteflächen Rechnung zu tragen. Eine nicht ausgleichbare Zerstörung von "natürlichen Rückhalteflächen" darf nicht erfolgen. Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen dem Ausbau gleich (§ 67 Abs. 2 WHG). Daher gilt das Vermeidungs- und Erhaltungsgebot für das Vorhaben ebenso.

Die Linie für die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen orientiert sich im Wesentlichen an der bestehenden Bebauung bzw. dem zu schützenden Siedlungsbereich. Die durch die Maßnahme geschützten bebauten Bereiche sowie die Aufstandsflächen der Hochwasserschutzanlage werden bei der Ermittlung des Retentionsraumverlustes nicht berücksichtigt, da sich das Erhaltungsgebot des § 67 Abs. 1 WHG nur auf die natürlichen Rückhalteflächen bezieht. Über den Begriffsinhalt "natürliche Rückhalteflächen" kann demnach eine Ausgleichspflicht für den Verlust von Retentionsraum in Flächen, die einen Bedarf an Hochwasserschutz auslösen (z.B. Siedlungsflächen) nicht gesehen werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht führen die geplanten Maßnahmen zu keiner Verschlechterung der Hochwassersituation für Ober- und Unterlieger bei einem Bemessungshochwasser. Der Wasserstand und der Abfluss werden nicht wesentlich nachteilig verändert. Eine Beeinträchtigung von bestehenden Hochwasserschutzmaßnahmen (Abschnitte Reinhausen und Steinweg) durch die Maßnahme wird nicht gesehen.

2.5.2.2.2 Bemessungshochwasser, Klima, Freibord

a) Bemessungshochwasser, Berücksichtigung Klimafaktor

Maßgebend für den Schutz bebauter Bereiche ist grundsätzlich ein 100-jährliches Hochwasserereignis. Im Rahmen der Planungen für den Gesamtschutz der Stadt Regensburg wurde ein einheitliches Schutzniveau für alle Einzelabschnitte der Hochwasserschutzanlagen festgelegt.

Die für die Festlegung eines Bemessungshochwassers maßgebenden Abflusszahlen basieren auf den Abflussangaben der beiden Pegel Mariantal/Regen bzw. Schwabelweis/Donau. Der Bemessungsabfluß entspricht dem momentan gültigen, 100-jährlichen Hochwasser am Pegel Schwabelweis mit einem Abflusswert von

3.400 m³/s. Aufgrund des Zusammenwirkens von Hochwasserabflüssen von Donau und Regen ist eine entsprechende Abflusskombination notwendig. Gemäß Punkt 3.6 des Erläuterungsberichts ist für den Planungsbereich ein Regen-dominiertes Abflussereignis (Lastfall Regen) maßgebend ($HQ_{Donau} = 2.650 \text{ m}^3/\text{s}$ und $HQ_{Regen} = 750 \text{ m}^3/\text{s}$) und wurde für die hydraulischen Berechnungen (Anlage 9.4) zu Grunde gelegt. Diese Festlegung wurde anhand der im Rahmen der Überschwemmungsgebietsermittlung berechneten Lastfälle überprüft und verifiziert. Bei den hydraulischen Berechnungen wurde eine worst-case-Betrachtung zugrunde gelegt.

Entsprechend Art. 44 Abs. 2 BayWG sind die Auswirkungen der Klimaänderung bei der Planung von Hochwasserschutzanlagen angemessen zu berücksichtigen. Zusätzlich zu den o.g. hydraulischen Berechnungen für den Bemessungsabfluss wurden daher für den Planungszustand die Auswirkungen des Klimafaktors überprüft; d. h. es wurde für die Wasserspiegelberechnung ein um 15 % erhöhter Hochwasserabfluss angesetzt. Sofern der damit errechnete Wasserspiegel nicht innerhalb der vorgesehenen Bauwerkshöhe (inkl. Freibord) abgedeckt werden konnte, wurde für die festgelegte Höhe der Bauwerksoberkante der höher berechnete Wert verwendet.

Die geplanten Schutzanlagen können bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt um 50 cm erhöht werden. Die dafür notwendigen statischen Erfordernisse wurden in der Planung berücksichtigt und liegen in den Antragsunterlagen bereits vor.

Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft trägt die vorliegende Planung den Vorgaben des Art. 44 Abs. 2 BayWG ausreichend Rechnung.

b) Freibord

Als Freibord wird die Differenz zwischen Oberkante der Hochwasserschutzanlage und errechneter Wasserspiegellage bei einem maßgeblichen Hochwasser, welches das 100-jährliche Bemessungshochwasser um 50 cm (BHQ +50 cm) bzw. um 15% (BHQ +15%) übersteigt, bezeichnet.

Bei der vorliegenden Planung wurde der jeweils höhere Wasserstand (BHQ +50 cm bzw. BHQ +15%) zugrunde gelegt (gem. Ministerialschreiben 54c-U4429.0-2009/4-2 vom 11.11.2009).

Als Hochwasserschutzmaßnahmen entlang des Regens sind ein Deich mit statisch wirksamer Innendichtung, bereichsweise Erddeiche mit Oberflächenabdichtung, sowie abschnittsweise eine tiefgründende Hochwasserschutzmauer (Stahlpundwand bzw. Bohrpfahlgründung), bzw. im Bereich der Durchgänge mobile Elemente (Dambalkenverschlüsse) vorgesehen.

Laut Erläuterungsbericht und Planunterlagen ist ein Freibord von 0,60 m bei den Hochwasserschutzmauern und den Dambalkenverschlüssen und ca. 0,58 m beim Deich vorgesehen, um ein einheitliches Schutzniveau wie in den vorangegangenen

Bauabschnitten des Hochwasserschutzes in der Stadt Regensburg zu gewährleisten.

Bei einer überströmungssicheren Ausbildung des Deichs und der Mauern wird seitens des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft ein Freibord von mindestens 0,50 m als ausreichend beurteilt.

Als Übergangslösung sind im Bereich der Sallerer Regenbrücke, sofern die Fertigstellung der Hochwasserschutzanlagen vor dem Brückenbau erfolgt, sowie der Erddeich im Übergangsbereich zur Lichtenwaldstraße (ca. Bau-km 0+720 bis ca. 0+790), jeweils als Erddeich mit wasserseitiger Oberflächenabdichtung und einem Freibord von 1 Meter (gemäß DIN 19712) vorgesehen.

Von Bau-km ca. 0+760 bis ca. 0+820 (Anschluss an die Lichtenwaldstr.) sind mobile HWS-Elemente vorgesehen, die einen Freibord von mindestens 0,5 m gewährleisten.

Bei Überschreiten des Bemessungshochwassers wird aufgrund der topographischen Verhältnisse der Polder nicht zuerst über die mobilen Elemente überströmt, sondern das Hochufer Lichtenwaldstr. wird am Ende der mobilen Elemente überströmt und der Polder durch Hinterströmung über die abfallende Lichtenwaldstr. geflutet. Ein Überströmen der mobilen Elemente mit schlagartigem Versagen ist demnach laut aml. Sachverständige auszuschließen.

Gemäß DIN 19712, Stand 2013, ist bei nicht überströmungssicheren mobilen Hochwasserschutzsystemen ein Freibord zwischen 0,5 und 1 m vorzusehen. Für kombinierte Bauwerke (Hier Deich und mobile Elemente) mit einer Bauwerkshöhe > 3 m ist ein Freibord von 1 m erforderlich. Diese Vorgabe ist von Bau-km 0+760 bis 0+782 erfüllt, im Bereich Bau-km 0+782 bis 0+786 nicht erfüllt.

Für kombinierte Bauwerke (hier Deich und mobile Elemente) mit einer Bauwerkshöhe zwischen 1 m und 3 m ist ein Freibord zwischen 0,5 m und 1 m (interpoliert) erforderlich. Diese Vorgabe ist im Bereich Bau-km 0+786 bis Deichende teilweise nicht erfüllt

Die mobilen Elemente haben eine Bauwerkshöhe von 1,30 m und erfordern gemäß DIN 19712 (sofern nicht überströmungssicher) einen Freibord von 0.575 m. Dies ist auf einer Teilstrecke (ca. Bau-km 0+796 bis 0+808, Teilbereich Auffüllung Lichtenwaldstr.) nicht gegeben.

Der aml. Sachverständige der Wasserwirtschaft kommt in seiner Begutachtung zu dem Ergebnis, dass eine Abweichung von der DIN 19712 aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zulässig und begründet ist. Die mobilen Elemente liegen nicht im abflusswirksamen Bereich, aufgrund der umgebenden Bebauung befinden sie sich

in einer relativ gut geschützten Position, wo nicht mit Aufstau, Wellenschlag oder angetriebenen Gegenständen zu rechnen ist.

2.5.2.2.3 Auswirkungen der Hochwasserschutzbauten

a) Auswirkungen bei Niedrig- und Mittelwasserabfluss

Die geplanten Maßnahmen greifen nur hinsichtlich naturnaher Gestaltung und Aufwertung hinsichtlich der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie in den Uferbereich des Regens ein. Daher sind aus Sicht des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft keine Auswirkungen auf die Hauptwerte (Hydrologie) des Regens zu erwarten. Umgestaltungen direkt im Uferbereich dürfen den Abfluss bei Mittel- und Niedrigwasser nicht verschlechtern.

Die Durchgängigkeit für Fische und andere Wasserlebewesen ist mit Umsetzung des Vorhabens auch für Niedrigwasserverhältnisse sicher zu stellen, d.h. Abgrabungen im Uferbereich haben derart zu erfolgen, dass Wasser im freien Gefälle zu- und abfließen kann und keine Fischfallen o.ä. entstehen.

Im Zuge der Uferumgestaltung können Einleitungsstellen zum Regen sichtbar werden. Sie sind derart gestaltet werden, dass sie auch bei Mittel- und Niedrigwasser nicht oder nur kaum sichtbar sind und Erosionen durch die Einleitungen im Uferbereich (unterhalb der Mittelwasserlinie) vermieden werden (siehe Auflage Nr. A) 4.1.14.2).

b) Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet und Hochwasserabfluss

Die geplante Schutztrasse orientiert sich im Wesentlichen an den Flußraumgegebenheiten, dem Geländeverlauf und der Grenze des bebauten Bereichs. Den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes zum Erhalt natürlicher Rückhalteflächen wird damit entsprochen.

Zur Ermittlung von Auswirkungen auf Wasserstand und Abfluss wurden hydraulische Wasserspiegellagenberechnungen durchgeführt; die Ergebnisse sind in Anlage 9.4 enthalten. Dargestellt sind die Wasserspiegellagen, wie sie im jetzigen Ist-Zustand und zukünftig nach dem Bau der Hochwasserschutzmaßnahmen (Planzustand) zu erwarten sind und welche Differenzen sich ergeben.

Für das Bemessungshochwasser wurde in der hydraulischen Berechnung der Lastfall Regen (2.650 m³/s Donauabfluß und 750 m³/s Regenabfluß) als maßgeblich angesetzt. Daraus ergeben sich keine maßnahmenbedingten großflächigen Änderungen der Wasserspiegellagen.

Im zu schützenden Bereich ergeben sich dem Schutzzweck der Maßnahme entsprechend Absenkungen des Wasserspiegels. Wasserseitig der Hochwasserschutztrasse

ergeben sich im Falle eines Bemessungshochwassers lokal bzw. selbst sehr kleinräumig keine Änderungen der Wasserspiegellage im Regen.

Aufgrund der Hochwasserschutzmaßnahme ist allenfalls mit lokalen, nicht weitreichenden Veränderungen der Strömungsgeschwindigkeiten zu rechnen. Da sich die Wasserspiegellage nicht signifikant verändert, kommt es trotz der baubedingten Abflussquerschnittseinengung des Regens nach Aussage des Wasserwirtschaftsamts Regensburg nur zu geringfügigen Auswirkungen auf die Strömungsgeschwindigkeit. Diese sind begrenzt auf das Vorland und befinden sich im Wesentlichen nah an der Schutztrasse.

In Zwei Bereichen kommt es zu einer Verringerung der Strömungsgeschwindigkeit (Widerlager der Sallerner Regenbrücke und Deichquerung bei Bau-Km 0+200). Dies begründet sich durch die Lage an querenden Bauwerken. Vor und nach diesen Querbauwerken sind Strömungsschatten. An diesen Bauwerken befinden sich auch noch Bereiche mit erhöhter Strömungsgeschwindigkeit, die entsprechend der lokalen Querschnittseinengung in einem lokalen, eng begrenzten erhöhten Abfluss resultieren.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss des Regen durch die Hochwasserschutzmaßnahme erkennbar.

c) Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger, An- und Hinterlieger

Wie in den hydraulischen Berechnungen dargelegt, ergeben sich durch die geplanten Maßnahmen nur sehr kleinräumige Wasserstandsänderungen. Diese beruhen auf lokalen Strömungsänderungen, die sich im Wesentlichen auf das Vorland, nahe entlang der Trassenführung begrenzen.

Ober- und unterhalb der Maßnahme liegt die Wasserstandsänderung unter 2 cm, was in etwa der Modellgenauigkeit entspricht. Daher hat die Maßnahme keine nachweisliche Auswirkung für die Ober- und Unterlieger.

Die Hinterlieger werden durch die Maßnahme vor einem 100-jährlichen Hochwasser geschützt und haben demzufolge bezüglich Wasserstand und Abfluss keine nachteiligen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten.

d) Auswirkungen auf Gewässerbenutzungen

Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen auf vorhandene Niederschlagswassereinleitungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten. Jedoch sollten nach Ansicht des WWA ggf. bekannte bzw. vorhandene Leitungen von Niederschlagswasserableitungen vorab bzw. im Zuge der Ausführungsplanung vollständig ermittelt und vor Eindringen von Hochwasser in den geschützten Polder entsprechend

gesichert werden. Es ist vorgesehen, nach Abstimmung mit den Eigentümern diese privaten Kanäle ggf. zu versetzen oder an die Binnenentwässerung anzuschließen.

Auswirkungen auf die Fischerei sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu besorgen. Die Maßnahmen im Vorland sind so konzipiert, dass keine Fischfallen entstehen.

Vorhandene Regendüker werden durch die Baumaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht berührt, sodass keine Auswirkungen zu besorgen sind.

Der Regen wird nur die ersten 530 Meter ab der Mündung in die Donau als Bundesschiffahrtsstrasse benutzt. Da der Abschnitt E nicht in diesem Bereich liegt, sind Beeinträchtigungen der Schifffahrt nicht zu besorgen.

e) Auswirkungen auf den Regen und das Grundwasser durch die Bauwasserhaltungen

Der Grundwasserstand im Planungsumgriff korrespondiert mit dem Wasserstand des Regens. Das Grundwasser kann, je nach Wasserstand im Regen, bis zur Geländeoberkante ansteigen.

Die Pumpstation S 1 hat eine Bauwerkstiefe von 5,31 m und befindet sich im Deichkörper. Sie greift gemäß Anlage 5.5 ca. 90 cm in den Untergrund (in Bezug auf das bestehende Gelände) ein. Inklusiv einer Berücksichtigung des Pumpensumpfes sollte nicht mehr als 1,5 m in den Untergrund im Bereich der Pumpstation S 1 eingegriffen werden. Die Unterkante der Pumpstation (329,33 m ü. NN) liegt gemäß Plan Nr. 4.7 über dem Mittelwasserstand des Regens (328,13 m ü. NN).

Die Pumpstation S 2 hat eine Bauwerkstiefe von 6,69 m und befindet sich im Deichkörper. Sie greift gemäß Anlage 5.6 ca. 4 m in den Untergrund (in Bezug auf das bestehende Gelände) ein. Inklusiv einer Berücksichtigung des Pumpensumpfes soll ca. 4,5 m in den Untergrund im Bereich der Pumpstation S 1 eingegriffen werden. Die Unterkante der Pumpstation kommt bei 327,95 m ü. NN zu liegen, befindet sich damit unterhalb dem Mittelwasserstand des Regens. Somit könnte das Bauwerk über längere Zeit, über das Jahr betrachtet, ggf. sogar dauerhaft geringfügig in das Grundwasser einbinden.

Schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht bei Einhaltung der geforderten Auflagen nicht zu befürchten.

Zur Errichtung der beiden Pumpwerke soll zur Trockenhaltung der Baugruben im Bedarfsfall eine Bauwasserhaltung eingerichtet werden. Gemäß den Antragsunterlagen sollen dabei jeweils maximal 25 l/s Grundwasser, über jeweils längstens 3 Monate, aus den Baugruben abgepumpt und gereinigt in den Regen eingeleitet werden. Die Einleitmenge ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Vergleich zum mittleren Abfluss des Regen gering und hat somit keine nachteiligen Auswirkungen auf das Abflussver-

halten des Regens. Unter Einhaltung der geforderten Auflagen ist eine qualitative Beeinträchtigung des Regens nicht zu befürchten

2.5.2.2.4 Retentionsraumausgleich

Entlang des Regens ist die Wahl der Linienführung im Sinne des Wasserbaus, des Städtebaus und den Eigentumsverhältnissen erfolgt (vgl. oben, B) II. 2.4).

Die Hochwasserschutzmaßnahme orientiert sich an der bestehenden Bebauung bzw. dem zu schützenden Siedlungsbereich. Unter o. g. Nr. B) II. 2.5.2.2.1 ist bereits dargestellt, dass eine Ausgleichspflicht für Verluste an Rückhalteraum der zukünftig geschützten Bereiche nicht gegeben ist, da es sich hierbei nicht um natürliche Rückhalteräume handelt.

Zur Reduzierung der Ansichtshöhe der Hochwasserschutzmauer erfolgt wasserseitig ein Geländeauftrag/Anschüttung. Dies hat nach Ansicht des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft keine Auswirkungen auf das Abflussverhalten.

Bedingt durch die Baumaßnahmen kommt es zu einer räumlichen Verschiebung der bestehenden Sportanlagen im Vorland. Durch deren höhenmäßige Anpassung (Neu-nivellierung) entsteht ein ausgleichspflichtiger Retentionsraumverlust von ca. 1.250 m³. Dieser kann laut den Planungen im Umgriff der HWS- Maßnahme auf Flächen des Vorhabensträgers und der Stadt vollständig ausgeglichen werden.

Gemäß den Planunterlagen will der Vorhabensträger einen Teil des Vorlands auf freiwilliger Basis neu gestalten/aufwerten. Bislang besteht keine Grundstücksverfügbarkeit. Deshalb ist die Umsetzung dieser „Zusatzmaßnahme“ abhängig davon, dass der Vorhabensträger für die Inanspruchnahme der hierzu vorgesehenen Flächen (Fl. Nr. 23/2 Gem. Reinhausen und Fl. Nr. 185 Gem. Sallern) eine privatrechtliche Regelung (Vertrag, dingliches Recht) mit dem Vorhabensträger trifft. Diese Flächen werden ausdrücklich nicht von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst, da sie für die Umsetzung der zugrundeliegenden HWS- Maßnahme nicht zwingend erforderlich sind.

Bei planmäßiger Umsetzung dieser Maßnahmen entstünde durch Geländeabtrag ein über die Ausgleichspflicht für die HWS- Maßnahme hinausgehender Überschuss an Retentionsraum von ca. 11.500 m³. Der bei Umsetzung dieser Maßnahmen erzeugte, zusätzliche Retentionsraum kann dem „blauen Konto“ des Hochwasserschutzes Regensburg gutgeschrieben werden.

2.5.2.2.5 Auswirkungen durch die Binnenentwässerung

Grundwassersituation:

Aufgrund der geologischen Verhältnisse ist gemäß dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft davon auszugehen, dass das Grundwasser

mit den Wasserständen des Regens und der Donau korrespondiert. Bei mittleren und niedrigen Wasserständen wirkt der Regen als Vorflut für das Grundwasser und es ist von einer Grundwasserfließrichtung von Südwesten auszugehen. Im Hochwasserfall kehrt sich die Fließrichtung jedoch um und führt zu einer Infiltration aus dem Regen.

Grundwasser wurde in Tiefen zwischen 3,85 m und 7,90 m angetroffen und ist bis in Tiefen zwischen 2,32 m und 3,85 m angestiegen, es liegen daher vermutlich örtlich gespannte Grundwasserverhältnisse vor. Zur Entspannung des Grundwassers, insbesondere im Hochwasserfall, sind Sickerpakete durchgehend längs der Hochwassertrasse unter den Drainagerohren vorgesehen, um auch die Belastung des Deichs durch aufsteigendes Grundwasser so gering wie möglich zu halten und das Grundwasser über das Drainagesystem gezielt ableiten zu können.

Diese Verbindung wird nur bei Hochwasser im Regen vom Grundwasser in Anspruch genommen und soll vor allem eine Entspannung des Druckspiegels des Grundwassers auf etwa Geländeoberkante bewirken. Diese Maßnahme dient der Vermeidung eines Grundbruchs und somit der Standsicherheit des Deichs.

Bei starken Niederschlagsereignissen kann das Grundwasser (versickerndes Oberflächenwasser) oberhalb der oberflächennahen schluffigen Böden bis zur Geländeoberkante ansteigen. Zur Vermeidung von Vernässungen im Nahbereich der landseitigen Hochwasserschutztrasse sind daher auch Entwässerungsmulden vorgesehen.

Im Planungsumgriff befindet sich der Grundwasserstauer zwischen ca. 6 m und mehr als 10 m Tiefe. Eine Untergrundabdichtung ist daher sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll, da das Grundwasser bei normalen Verhältnissen (kein Hochwasser) frei in den Vorfluter entwässern kann. Nur im Bereich des bestehenden Sportheims des SV Sallern bindet die Spundwand bis in den Grundwasserstauer ein, einmal auf einer Länge von ca. 25 m und einmal auf einer Länge von ca. 30 m. Diese Einschnürung im Grundwasserleiter ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht vernachlässigbar klein. Gemäß den Planunterlagen kann das Grundwasser ohne signifikante Beeinträchtigung, ähnlich wie im Ist-Zustand, abfließen.

Auswirkungen der Binnenentwässerung auf das Grundwasser und den Abfluss im Regen:

Hinter der geplanten Hochwasserschutztrasse wird bei Hochwasser das anfallende Sickerwasser/Grundwasser und das wild anfallende Wasser über Mulden, Schächte und Drainagerohre gesammelt, zu den beiden Pumpenstationen geführt und von dort mittels der Pumpen in den Regen gefördert.

Die Pumpstationen sind bei Baukilometer 0+2000 (S1) und Baukilometer 0+720 (S2) geplant. Die beiden Pumpwerke werden jeweils mit 3 Tauchmotorpumpen ausgestattet, wovon im Hochwasserfall jeweils zwei in Betrieb sind und eine als Redundanz dient. Die Ausläufe der Pumpstationen werden jeweils mit einer zweifachen Rückstausicherung versehen und so gegen den Zulauf von Hochwasser gesichert. Die jeweiligen Einleitstellen der Ausläufe von S1 und S2 werden gegen Erosion gesichert.

In Abhängigkeit von Niederschlägen und insbesondere bei starken Niederschlagsereignissen ist, gemäß den Ausführungen des Baugrundgutachtens, oberhalb der oberflächennahen schluffigen Böden mit einem Aufstau von versickerndem Niederschlagswasser, im ungünstigsten Fall bis zur Geländeoberkante zu rechnen. Daher sind unter anderem die Mulden zur Sammlung und gezielten Ableitung des oberflächennah abfließenden Wassers zu den Pumpstationen vorgesehen.

Die Mulden verlaufen gemäß den Antragsunterlagen östlich der Hochwasserschutzanlagen, neben dem Deichhinterweg. Alle 25 m sind Schächte mit Verbindung zu den Drainagerohren vorgesehen. Die Dränagen werden im Wesentlichen am östlichen Ende des Verteidigungsweges entlang der Trasse geführt.

Die Dimensionierung des Drainagesystems ist auf den Berechnungsergebnissen eines dreidimensionalen Grundwassermodells erfolgt. Dabei wurde ein Sicherheitszuschlag angesetzt. Darüber hinaus wurde bei der Dimensionierung der Drainagerohre noch ein Zuschlag von 15% berücksichtigt (Klimafaktor).

Nur während eines Hochwassers ist mit Anfall von Sickerwasser zu rechnen. Die geplante Ableitungsmenge von Sickerwasser und gesammeltem wild abfließenden Wasser von ca. 482 l/s (max. 566 l/s bei Auslastung der Drainagerohre) aus dem Drainagesystem über die Pumpen in den Regen ist für den Abfluss des Regen nicht wesentlich.

Für den Normalfall (kein Hochwasserereignis) sind die Sammlung von anfallendem wild abfließenden Wasser in den Mulden und die Ableitung im Freispiegel in die Entwässerungsgräben in den Regen ebenfalls unerheblich für die Abflussverhältnisse im Regen.

Bei niedrigen bzw. mittleren Grundwasserverhältnissen treten keine signifikanten Auswirkungen ein. Das Grundwasser kann, ähnlich wie im Ist- Zustand, in den Vorfluter entwässern.

Aus den Berechnungsergebnissen ist ersichtlich, dass durch die geplante Binnenentwässerung landseitig ein Austreten von Grundwasser über größere Flächen verhindert wird. An tiefliegenden Stellen, direkt hinter dem Deich, kann es zu flächenmäßig begrenzten Austritten kommen, welche jedoch von der Binnenentwässerung aufgenommen und abgeleitet werden.

Durch die Hochwasserschutzanlagen sollen, gemäß den Berechnungen des Grundwassermodells, die Grundwasserstände im Hochwasserfall um bis zu 3,5 m niedriger ausfallen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind durch die Binnenentwässerung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser, sowie keine wesentlichen Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse bei Hochwasser zu besorgen. Um langfristige, nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser auszuschließen bzw. entsprechende Gegenmaßnahmen nach dem Bau der Hochwasserschutzanlage treffen zu können, ist eine geeignete Grundwasserbeweissicherung vorzunehmen.

2.5.2.2.6 Auswirkungen auf die vorhandene Kanalisation, Infrastruktur

Im Zuge der Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen im Abschnitt E war auch die bestehende Entwässerungskanalisation der Stadt Regensburg zu überprüfen und ggf. hochwassersicher zu ertüchtigen. Hierbei waren auch die Zwischenstände bei der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Laut dem Erläuterungsbericht in den Antragsunterlagen hat die Überprüfung der Entwässerungskanalisation im Rahmen der Planungen ergeben, dass für den Abschnitt E, ohne Umsetzung des Abschnitts Gallingkofen, keine gesonderten Maßnahmen am Kanalnetz notwendig sind

Das Gebiet Sallern wird über das städtische Kanalnetz entwässert (Schmutz- und Niederschlagswasser). Bei einem 100-jährlichen Hochwasser liegen alle Schächte und Haltungen bis zur Lichtenwaldstraße im hochwassergeschützten Bereich. Bei ca. Bau-km 0+740 befindet sich westlich des Deiches das Abwasserpumpwerk 3 (APW 3).

Nördlich des Abwasserpumpwerks 3 (APW 3) liegt das Kanalnetz unter der Sattelbogener Straße im HQ100 - Überschwemmungsbereich. Dieser Bereich ist vom Kanalnetz im hochwassergeschützten Bereich jedoch zum einen durch das APW 3 und zum anderen durch einen Hochpunkt in der Amberger Straße abgegrenzt. Die Sohlhöhe des Schachts in der Amberger Str. liegt mit 334,54 m.ü.NN deutlich über dem maßgeblichen Wasserspiegel von 333,61 m.ü.NN bei einem HQ100 (Ende Abschnitt E) bzw. von unter 333,70 m.ü.NN (überfluteter Bereich Sattelbogener Str.). Vom APW 3 wird der Abfluss nur gedrosselt weitergeleitet und damit das Folgenetz vor Überlastung geschützt

Verschlussicherung der vorhandenen (Niederschlagswasser-) Einleitungen

Zur Gewährleistung eines sicheren, funktionsfähigen Hochwasserschutzes sind alle vorhandenen, die zukünftigen Hochwasserschutzbauten querenden (Niederschlagswasser-) Einleitungen, gegen ein Eindringen von Hochwasser doppelt zu sichern (z.B. durch Schieber und Rückstauklappen). Sollten darüber hinaus genehmigte oder auch ungenehmigte, sowie genehmigungsfreie Einleitstellen (z.B. im Rahmen der Nieder-

schlagswasserfreistellungsverordnung) im Zuge der Ausführungsplanung bzw. der Bauausführung ermittelt oder angetroffen werden (z.B. private Niederschlagswassereinleitungen) sind auch diese doppelt gegen das Eindringen von Hochwasser zu sichern.

Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft ist die zweite Absperrzebene gegen einen Rückstau vom Regen nah an die Schutzeinrichtung (Deichhinterweg/Verteidigungsweg), möglichst auf öffentlichem Grund und damit für den Unterhaltungspflichtigen der Hochwasserschutzanlage besser zugänglich und leichter kontrollierbar zu legen (in Anlehnung an DIN 19712:2013-01 13.3.9). Hierdurch wird auch langfristig eine praktikable und gesicherte Überprüfung/Zugänglichkeit der Leitungsquerungen gewährleistet.

Es ist daher vom Vorhabensträger bei allen derzeit vorhandenen Leitungsquerungen der privaten Niederschlagswasserleitungen (die beibehalten werden sollen) neben der Rückstauklappe am Auslauf in den Regen eine weitere Absperrvorrichtung landseitig zu installieren. Diese ist in Anlehnung an DIN 19712 als Schieber, der sich möglichst im Bereich des Verteidigungsweges befindet, zu realisieren, um eine notwendige Benutzung privater Grundstücke bei Betrieb, Kontrolle und Überprüfung der Absperrvorrichtungen zu vermeiden. Die Bedienung des Schiebers hat vom zukünftigen Geländeneiveau (Verteidigungsweg) aus zu erfolgen und ist so auszuführen, dass eine Betätigung durch Unbefugte nicht möglich ist. Zwischen den beiden Absperrungen ist im Zuge der Ausführung die Dichtigkeit der Leitungen nachzuweisen.

Vor der Ausführung hat der Vorhabensträger bei bekannten Leitungsquerungen von Niederschlagswassereinleitungen im Zuge der Ausführungsplanung dem Umweltamt und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg eine entsprechend funktionsfähige Detaillösung mit Darstellung ihrer Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit vorzulegen. Für mögliche unbekannt querende Einleitungen ist ein Konzept für die zweifache Rückstausicherung analog vorzulegen (vgl. Auflagen Nr. A) 4.1.14.1 - 4.1.14.3).

Die Einleitungen sind vom jeweiligen Einleiter zu betreiben und zu unterhalten.

Die etwaigen Niederschlagswassereinleitungsstellen sind vom jeweiligen Einleiter gemäß den „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG)“ zu betreiben und zu unterhalten.

Im Zuge der Ausführungsplanung sind bekannte (rechtlich behandelte) Einleitungsstellen, im Zuge der Bauausführung unbekannt (rechtlich nicht behandelte) Einleitungsstellen genau zu erheben und im Zuge der Bauausführung entsprechend zu sichern.

Zur Sicherstellung dieser Anforderungen wurden entsprechende Auflagen unter Nr. A) 4.1.14 festgesetzt.

Infrastrukturelle Einrichtungen

Im Planungsbereich der Maßnahme befinden sich Anlagen der öffentlichen Versorgung mit elektrischer Energie, Trinkwasser sowie Erdgas der Regensburg Netz GmbH. Um negative Auswirkungen auf diese Anlagen zu verhindern, wurden die von der Regensburg Netz GmbH geforderten Auflagen unter der Nr. A) 4.8.1.1 bis 4.8.1.4 dieses Beschlusses festgesetzt.

Im Planbereich befinden sich auch Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Beschädigungen sind bei der Bauausführung zu vermeiden und aus betrieblichen Gründen (z.B. bei Störungen) ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien zu ermöglichen. Die geforderten Auflagen wurden unter der Nr. A) 4.8.2 festgesetzt.

Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH wurde im Verfahren beteiligt, gab jedoch keine Stellungnahme ab. Da nicht auszuschließen ist, dass sich im Planungsumgriff Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH befinden, wurde vorsorglich deren Sicherung durch die Auflage Nr. A) 4.8.3 gewährleistet.

Im Übrigen sind eventuell erforderliche Gestattungsverträge, Baudurchführungsvereinbarungen etc. von den Beteiligten eigenständig mit den betroffenen Trägern der infrastrukturellen Einrichtungen abzuschließen und nicht Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung.

2.5.2.2.7 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG

Die Grundsätze der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden eingehalten.

Die Funktionsfähigkeit des Gewässers Regen und seine Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen bleiben erhalten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG). Nach den Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde sind die von dem Vorhaben verursachten Eingriffe und Auswirkungen auf den Regen, das angrenzende Ufer, in vorhandene Biotope und für Pflanzen und Tiere durch die vorgesehenen Schutz-, Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen als vollständig kompensiert anzusehen (siehe die Ausführungen unter Nr. B) II. 2.5.3.1)

Nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften sind nach Aussage des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft durch die beantragte Hochwasserschutzmaßnahme nicht zu besorgen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen des Bescheids nicht zu erwarten.

Dem beantragten Vorhaben steht der Erhaltungs- und Verbesserungsgrundsatz (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) nicht entgegen. Grundsätzlich hat die natürliche Gewässer-

entwicklung Vorrang vor flussbaulichen Maßnahmen. Der Erhaltungsgrundsatz findet jedoch dort seine Grenze, wo Siedlungen oder wichtige Infrastruktur vor Wassergefahren geschützt werden sollen.

Ein Verstoß gegen den Vermeidungs- und Ausgleichsgrundsatz hinsichtlich des Wasserhaushalts der direkt von Gewässern abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) ist bei Einhaltung der geforderten Inhalts- und Nebenbestimmungen ebenfalls nicht zu erwarten.

Dies gilt ebenfalls für die Nutzungsgrundsätze des § 6 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 WHG. Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Wohl der Allgemeinheit und steht dem wasserwirtschaftlichen Nutzungsinteresse Einzelner (z.B. Wasserver- und entsorgung, Unterhaltung des Gewässers, ordnungsgemäßer Wasserabfluss, ...) nicht entgegen. Es beeinträchtigt nicht bestehende oder zukünftige Nutzungsmöglichkeiten des Gewässers, insbesondere auch nicht die Nutzungsmöglichkeiten für die öffentliche Wasserversorgung.

Der Grundsatz der Erhaltung des schadlosen Hochwasserabflusses und der Vorbeugung von Hochwasserfolgen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG) sowie das Gebot zur Berücksichtigung von Folgen des Klimawandels (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG) sind Teil der Planung (siehe B) II. 2.5.2.2.2) und stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen.

Ebenso wenig steht das Vorhaben dem Grundsatz der Erhaltung und Wiederherstellung eines natürlichen Gewässerzustandes (§ 6 Abs. 2 WHG) entgegen.

Die mit dem Ausbaivorhaben geplanten Eingriffe in das Gewässer Regen (Renaturierungs-, Gestaltungsmaßnahmen von Ufer und Uferböschung, Anlage von Kiesufern im Wechselwasserbereich) dienen der Strukturverbesserung.

2.5.2.2.8 Wasserrahmenrichtlinie, Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG, Verschlechterungsverbot

Der Regen im Bereich des Planungsumgriffs gehört zum Gewässerabschnitt 1_F318 (Stammdatensatz zur EG-WRRL) und ist Teil der Planungseinheit „Regen/Schwarzer Regen, ab Rugenmühle/Quadfeldmühlbach“ und ist als „natürlich“ eingestuft. Der Regen weist in diesem Bereich einen „guten“ ökologischen Zustand auf.

Nach § 27 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG sind die Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und guter chemischer Zustand erhalten bzw. erreicht wird („Verschlechterungsverbot“, Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) i.V.m. § 27 WHG).

Die Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft ergab, dass die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung beachtet werden. Nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften sind nach Aussage des amtlichen Sachverständigen durch die Hochwasserschutzmaßnahme nicht zu besorgen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen des Bescheids nicht zu erwarten.

Da die geplanten Maßnahmen nur bei seltenen Hochwasserereignissen zeitlich begrenzt beaufschlagt werden, sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand des Regen durch die Hochwasserschutzanlagen nicht zu besorgen.

Von dem abgeleiteten Dränge-/Sickerwasser ist keine signifikante nachteilige Auswirkung auf die Gewässergüte ersichtlich.

Durch die zukünftige Verhinderung der Überflutung von Mischwasserkanälen im zu schützenden Bereich und die geordnete Ableitung/Abschlag bei größeren Hochwasserereignissen kann im Hochwasserfall eine nachteilige Gewässerverunreinigung durch Vermischung von Hochwasser mit Mischwasser verhindert werden. Nachteilige Auswirkungen durch den Baubetrieb auf den Gewässerchemismus sind bei Einhaltung der unter Nummer A) 4.1 geforderten wasserwirtschaftlichen Auflagen ebenfalls nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Grundwasser (dargebotene Menge und chemischer Zustand) sind ebenfalls nicht zu erwarten, wenn die eingebrachten Spundwände (Innendichtungen) und Baustoffe für den Einbau ins Grundwasser zugelassen sind.

Durch die geplanten Uferrenaturierungsmaßnahmen ist von einer Verbesserung der Uferstruktur und einer positiven Beeinflussung der Gewässereigenschaften im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie auszugehen.

Durch die im Zuge des Hochwasserschutzes geplanten Maßnahmen ist zusammenfassend eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands nicht zu erwarten; einzelne Maßnahmen zielen tendenziell in Richtung einer weiteren Verbesserung des ökologischen Zustands.

2.5.2.2.9 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Für die Ermittlung der landschaftspflegerischen Maßnahmen lagen unter anderem folgende Konzepte bzw. Planungsgrundlagen vor:

- Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013)
- 4. Änderung des Regionalplans (2011)
- Regensburg Plan 2005: Die ufernahen Stadtteile Regensburgs sind vor Hochwasser zu schützen und der natürliche Retentionsraum der Gewässer soweit

wie möglich wiederherzustellen, um der künstlichen Kanalisierung der Gewässer entgegen zu wirken.

- Flussraumkonzept der Stadt Regensburg
- Arten- und Biotopschutzprogramm des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) für die Stadt Regensburg (1999)
- Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz zur Sallerner Regenbrücke

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht folgende Maßnahmen vor:

- Ausgleichsmaßnahmen

- Herstellung von artenreichem Extensivgrünland im Regenvorland
- Herstellung von Seggen-/binsenreichen Feuchtwiesen im Regenvorland

- sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen

- Pflanzung eines Einzelbaumes und einer Hecke (landseitig), sowie Anlage von Sitzstufen (wasserseitig, längs zur Fließrichtung) im Deich im Bereich des Kindergartens (Bau-km 0+700)
- Ansaat von magerem Extensivgrünland, trockenere Standort auf Deichböschungen, Oberbodenabdeckung 10 cm
- Anlage eines Zugangs zum Regen mit flachem Kiesufer (Fluß-km 1+400) im Zusammenhang mit der Ausgleichsfläche A1 und Retentionsraumausgleich
- Anlage eines Zugangs zum Regen mit flachem Kiesufer und Sitzstufen (Fluß-km 1+800 bis 1+900)
- Rückbau der Baueinrichtungsflächen, Wiederauftrag des Oberbodens und Entwicklung eines standortgerechten Bestandes.

Die geplanten Maßnahmen dienen als ökologisch begründeter Ausgleich für den unvermeidbaren, erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt sowie der landschaftsgerechten Gestaltung zur Einbindung der Hochwasserschutzanlagen in das Stadt- und Landschaftsbild.

Wasserwirtschaftlich negative Auswirkungen durch die Ausgleichs-/Gestaltungsmaßnahmen sind entsprechend der dargelegten Erläuterungen unter Berücksichtigung der unter der Nummer A) 4.1 festgesetzten wasserwirtschaftlichen Auflagen sowie bei ordnungsgemäßer Pflege nicht zu erwarten.

2.5.2.2.10 Restrisikobetrachtung, Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (HWRM-RL).

Die Hochwasserschutzmaßnahmen sind derart geplant, dass alle ortsfesten Bauteile statisch auf einem Freibord von 100 cm ausgelegt werden können. Eine Erhöhung des Schutzniveaus um 50 cm ist daher möglich. Es ist geplant, die ortsfesten Bauteile des Hochwasserschutzes überströmbar auszubilden.

Im Falle des Überschreitens des Bemessungshochwassers wird zunächst der Freibord in Anspruch genommen. Erst bei einem Abfluss, der um etwa 15% über dem Bemessungshochwasser liegt, ist mit einer gleichmäßigen Überströmung der Hochwasserschutzanlagen zu rechnen. Dabei erfolgt aufgrund der statisch wirksamen Innendichtung des Deiches kein schlagartiges Versagen der Hochwasserschutzanlagen. Es erfolgt in diesem Falle vielmehr eine kontrollierte Flutung des Polders. Die Lage des Bereichs, wo der Polder im Fall der Überschreitung des Bemessungshochwassers zuerst überflutet wird, ist anhand der Planunterlagen mit dem Ende des Bauabschnitts im Hochuferbereich der Lichtenwaldstraße bestimmbar.

Auch die mobilen Elemente sind geplant überströmbar auszubilden, sodass ein schlagartiges Versagen nach Aussage des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft nicht zu besorgen ist. Aufgrund der verschiedenen Wasserhöhen (bei einer Flutung des Polders) auf der Land- und der Wasserseite an den mobilen Elementen ist ein Aufschwimmen der Elemente erst mit beidseitig annähernd gleichem Wasserstand und gleichzeitigem Versagen der Verankerung zu rechnen.

Im Bereich der geplanten Sallerener Regenbrücke wird für den Fall, dass die Brücke erst nach Errichtung des Hochwasserschutzes umgesetzt wird, der Deich so ausgeführt, dass er einem Überschreiten des Bemessungshochwassers standhält. Hierzu werden die Böschungen mit einer Neigung von 1:3 ausgebildet und das Deichbauwerk auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis +1,0 Meter Freibord erhöht.

Für den Regen ist im Hochwasserfall von einer Vorwarnzeit von 24 Stunden auszugehen.

2.5.2.2.11 sonstige wasserrechtliche Vorschriften

- Die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gemäß § 47 WHG (i.V.m. WRRL) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers durch das Vorhaben wird nicht gesehen.
- Reinhaltung des Grundwassers gemäß § 48 WHG
Durch die Errichtung und den Betrieb der Binnenentwässerung ist bei Einhaltung der Auflagen eine schädliche Einwirkung auf das Grundwasser nach Aussage des amtl. Sachverständigen der Wasserwirtschaft nicht zu besorgen. Entsprechende Auflagen zum Schutz des Grundwassers während Bauausführung und -betrieb und

zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Bestandteil des Bescheids, um eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu verhüten.

- Zur Reinhaltung oberirdischer Gewässer (§ 32 WHG) sind entsprechende Schutzauflagen im Bescheid enthalten, bei deren Einhaltung eine nachteilige Veränderung des Gewässers Regen nicht zu besorgen ist.
- Die Mindestwasserführung (§ 33 WHG) sowie die Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer (§ 34 WHG) sind durch das Vorhaben nicht berührt.
- Ein Verstoß gegen die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG ist bei planmäßiger Ausführung nicht zu besorgen.

2.5.2.2.12 Nebenbestimmungen

Den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg als amtlicher Sachverständiger der Wasserwirtschaft wurde mit den Auflagen unter der Nr. A) 4.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getragen.

2.5.3 Zwingende Versagungsgründe sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG, sonstige öffentliche Belange

2.5.3.1 Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege

2.5.3.1.1 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Vorhabensträger die Ziele des Naturschutzes, Artenschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Insbesondere sind die Sicherung der biologischen Vielfalt und die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts von besonderer Relevanz. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bedeutet die biologische Vielfalt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen. Der Naturhaushalt betrifft die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Das betroffene Gebiet, die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und die durch die Baumaßnahme zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Minimierung/Vermeidung von Konflikten sind insbesondere in der Anlage 7 (Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)), der Anlage 7.7 (Flora-Fauna-Habitat - Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VP)) und der Anlage 7.9 (Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz saP), Ordner 2/3 des Bauentwurfs beschrieben und bewertet.

In den Planunterlagen ist die geplante Schaffung neuer Wegeverbindungen im Vorland samt Anbindung an den Deich bei Bau- Km 0+200 dargestellt.

Für diese Maßnahmen wäre ein Eingriff in geschützte Biotope erforderlich (Konfliktbereich K1 im LBP). Da diese Maßnahmen aber nicht Bestandteil der Planfeststellung sind, (Roteintragung, siehe Nr.) A. 2) entfällt dieser Eingriff, was aus naturschutzfachlicher Sicht positiv zu bewerten ist. Die Unterlagen im LBP sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde noch entsprechend zu überarbeiten (vgl. Auflage A) 4.2.1).

2.5.3.1.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Zum Vorhaben ist neben dem landschaftspflegerischen Begleitplan ein Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz erarbeitet worden. Diese spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist auch Bestandteil der Antragsunterlagen (Anlage 7.9). Hier wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG i. V. m. dem Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) bezüglich gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Demnach sind durch die Maßnahme europarechtlich streng geschützte Arten betroffen.

Im betroffenen Planungsgebiet wurden 43 Vogelarten, darunter 26 Brutvögel nachgewiesen, die auf Seite 11, Tabelle 2 des Fachbeitrages zur saP aufgelistet sind. Es wurden dabei 12 Arten der Roten Liste oder streng geschützte Arten nachgewiesen, von denen 5 Arten Brutvögel im Untersuchungsraum sind (Eisvogel, Feldsperling, Haussperling, Klappergrasmücke und Türkentaube).

Durch die Baumaßnahmen, insbesondere die Rodung der Gehölze, können Brutstätten verloren gehen. Nach den derzeitigen Planungen kommt es zum Verlust je eines Brutplatzes von Klappergrasmücke, Türkentaube und Feldsperling. Durch die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit werden aber eine Zerstörung der Nester und eine damit verbundene Tötung der Tiere vermieden (sog. Vermeidungsmaßnahme). Für die betroffenen Vögel besteht die Möglichkeit zur kleinräumigen Umsiedlung, Ausweichmöglichkeiten im nahen Umfeld sind vorhanden. Störungen durch Lärm werden weitestgehend dadurch vermieden, dass lärmintensive Arbeiten außerhalb der Brutsaison durchgeführt werden. Im Uferbereich des Eisvogelbrutplatzes werden keine Baumaß-

nahmen durchgeführt. Während der Brutzeit des Eisvogels erfolgen in 50 m Umkreis um den Brutplatz keine Baumaßnahmen, um eine Störung zu vermeiden.

Im Untersuchungsgebiet kommt der Biber vor. Es wurde jedoch kein Biberbau gefunden. Vor dem Eingriff in den Uferbereich erfolgt jedoch eine nochmalige Kontrolle, um eine Tötung von Tieren sicher auszuschließen. Der Biber wird als wenig störeffempfindlich eingestuft, eine nachhaltige negative Einwirkung auf die Population durch die Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten.

Im Untersuchungsgebiet wurden fünf Fledermausarten nachgewiesen (Abendsegler, kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus). Alle diese Arten sind nach BNatSchG streng geschützt und werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Für einige der genannten Arten können Quartiere in Bäumen nicht ausgeschlossen werden. Sofern Ersatzquartiere zur Verfügung gestellt werden, ist jedoch eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten nicht zu erwarten. Als Vermeidungsmaßnahme ist daher vorgesehen, Bäume, falls erforderlich, nur außerhalb der Fortpflanzungszeit zu fällen und Höhlenbäume vor der Fällung auf Besatz zu kontrollieren. Zudem werden für jeden gefälltten Höhlenbaum drei Fledermauskästen im Umfeld angebracht. Dadurch ist eine nachhaltige negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Population laut dem Gutachten zur saP nicht zu prognostizieren.

Durch Baulärm ist keine Störung potentieller Nachwuchsstuben zu prognostizieren. Eine Nutzung des untersuchten Areals als Jagdhabitat wird durch die Baumaßnahmen nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Das Vorkommen weiterer geschützter Fledermausarten aus dem Anhang IV der FFH-RL kann gemäß den Unterlagen zur saP aufgrund der Lebensraumausstattung und dem bekannten Verbreitungsgebiet ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von geschützten Käferarten nach Anhang IV FFH-RL wird aufgrund der durchgeführten Untersuchungen als sehr unwahrscheinlich angesehen, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Untersuchungsraum kommen drei Bäume als potentielle Fortpflanzungsstätte in Frage. Nach derzeitiger Planung ist lediglich ein Baum (am Südende des Untersuchungsgebiets) von den Baumaßnahmen betroffen. Ist eine Fällung des Baums nicht zu vermeiden, so muss der Baum vorher auf das Vorkommen des Eremiten hin untersucht werden.

Darüber hinaus werden für keine weiteren Tierarten oder Pflanzen der FFH-Richtlinie Verbotstatbestände erfüllt.

Arten aus anderen Tiergruppen wie z. B. Reptilien, Amphibien und Tagfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder streng geschützter Arten wurden lt. Ausführungen in der saP nicht nachgewiesen, so dass insofern eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Für die Maßnahmen sind hinsichtlich der vorkommenden Fische, der Libellen- und Weichtierarten (Schnecken und Muscheln) keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf Arten des Anhang IV FFH- RL zu prognostizieren.

Es kommen im untersuchten Bereich keine Pflanzenarten vor, die unter den Anhang IV b) der FFH- RL fallen, daher ist eine Beeinträchtigung solcher Arten durch die geplanten Bauvorhaben nicht zu besorgen.

In der Gesamtbetrachtung kommt die untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass unter der Bedingung der Umsetzung aller notwendigen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt sind.

Die Belange des strengen Artenschutzes sind somit berücksichtigt und stehen einer Realisierung des Vorhabens nicht entgegen.

besonders geschützte Arten nach Bundesartenschutzverordnung

Es sind Habitate von gemäß Anlage 1 zu § 1 BArtSchV besonders geschützte Arten betroffen.

Demnach war zu prüfen, ob für die Arten Gelbe Schwertlilie, Gelbe Teichrose, Wasserrminzen- Kleinbärchen, Salweidengehölz- Wicklereulchen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

Gelbe Schwertlilie: gemäß der amtlichen Biotopkartierung (Biotop R-1144) ist die Art im Uferbereich nachgewiesen, die genauen Standorte sind nicht bekannt. Durch die Maßnahmen im Uferbereich des Regens wird möglicherweise die dort vorkommende Gelbe Schwertlilie beeinträchtigt. Sollten im Zuge der Bauausführung Bestände der Gelben Schwertlilie betroffen sein, können diese an geeigneten Standorten im Bereich der geplanten Zugänge zum Regen verpflanzt werden. Dadurch sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Aufgrund von Erfahrungswerten besteht eine positive Prognose über den Anwuchserfolg innerhalb von 2 Jahren, der nach diesem Zeitraum zu kontrollieren ist.

Die untere Naturschutzbehörde stimmt dieser Prognose zu.

Gelbe Teichrose: gemäß der amtlichen Biotopkartierung (Biotop R-1144) ist die Art im Uferbereich nachgewiesen, die genauen Standorte sind nicht bekannt. Als Schwimmpflanze kommt sie in Gewässern bis 6 m Tiefe vor, besiedelt aber nicht die direkten Uferbereiche. Daher wird keine Betroffenheit der Art durch die Maßnahmen zur Umgestaltung von Teilen der Uferbereiche (Kiesufer im Wechselwasserbereich) gesehen, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Wasserrminzen- Kleinbärchen, Salweidengehölz- Wicklereulchen: diese Arten können im Untersuchungsraum potentiell vorkommen. Im Rahmen der Maßnahmen zur Um-

gestaltung von Teilen der Uferbereiche (Kiesufer im Wechselwasserbereich) sind die Uferweiden zu erhalten. Die potentiellen Lebensräume bleiben dadurch erhalten. Daher sind für die beiden Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

2.5.3.1.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Ausgangspunkt der Überprüfung ist § 34 Abs. 2 BNatSchG, wonach Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen unzulässig sind, wenn sie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Mit dieser Vorschrift ist die Regelung des Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-RL über die Zulassung von Projekten in nationales Recht umgesetzt. Die Zulassungsentscheidung darf nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL nur erlassen werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird.

Das Vorhabensgebiet liegt teilweise im FFH- Gebiet 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“. Das FFH- Gebiet ist durch die geplanten Maßnahmen der Uferumgestaltung betroffen.

Die Deichbauten und Vorlandgestaltungsmaßnahmen liegen größtenteils außerhalb des FFH-Gebiets, grenzen jedoch unmittelbar an dieses an.

Maßgeblicher Beurteilungsmaßstab für die Zulässigkeit des Vorhabens sind die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des Gebiets bzw. die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzgüter, die von dem Vorhaben ausgehen.

Die Antragsunterlagen enthalten Angaben für eine Flora-Fauna-Habitat- Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) für das FFH-Gebiet 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ (Anlage 7.9 der Antragsunterlagen).

In diesen Unterlagen wurden neben den Erhaltungszielen auch die relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren dargestellt. Das Ergebnis hieraus lautet dahingehend, dass durch das geplante Vorhaben trotz kurzzeitiger Beeinträchtigungen der Fische durch Stoffeinträge ins Gewässer insgesamt keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten sind.

Summierende Wirkungen auf das FFH- Gebiet wurden ebenfalls untersucht. Erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulierende Wirkungen konnten mit hoher Prognosewahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Verträglichkeitsabschätzung genügen die in den festgestellten Planunterlagen enthaltenen Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH- Gebiet 6741-371 „Chamb, Regentaläue, und Regen zwischen Roding und der Donaumündung“ den an sie zu stellenden Anfor-

derungen. Mit den getroffenen Aussagen besteht von Seiten der unteren Naturschutzbehörde Einverständnis.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets und seiner Schutzgüter ist auch unter Berücksichtigung kumulativer Wechselwirkungen auszuschließen, wenn die in der Anlage 7.9 erläuterten Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt werden. Die Verträglichkeit der Hochwasserschutzmaßnahme mit dem FFH-Gebiet ist nach Feststellung der unteren Naturschutzbehörde gegeben.

Der Wegfall der ursprünglich vorgesehenen Wegeverbindungen (Roteintragungen, siehe Nr. A) 2) führt zu einem insgesamt geringeren Eingriff, hat jedoch keine Auswirkungen auf das Ergebnis der FFH- Verträglichkeitsabschätzung.

2.5.3.1.4 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist die Vorhabensträgerin verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf.

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen vorhanden sind, mit denen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz zu erreichen ist bzw. verwirklicht werden kann (Ausführungsvariante). Das Vermeidungsgebot verlangt also

nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung der zu erwartenden Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung des Hochwasserschutzes, Abschnitt „E“, für den Ortsteil Sallern im Stadtgebiet Regensburg wird diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot gerecht, weil bei der konkreten Bauausführung den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege Rechnung getragen wurde und die Beeinträchtigungen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wurden.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Mit dem Bauvorhaben kommt es zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung durch den Verlust an Flächen mit biotischen Bodenfunktionen und als faunistischer und floristischer Lebensraum. Für die Anlage des Gesamtvorhabens (einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen) gehen Flächen durch Versiegelung dem Naturhaushalt dauerhaft verloren gehen. In der Gesamtbilanz ist dieser Flächenverlust als gering zu bewerten.

Stärker als der ausdauernde Verlust sind die baubegleitenden Beeinträchtigungen und Verluste zu bewerten. Zeitweilig werden vegetationsbestandene Flächen in die Baumaßnahme eingebunden sein. Ein Verlust tritt durch das Roden von Stauden und Gehölzen sowie die Überbauung der bestehenden Vegetation auf der Trasse des Hochwasserschutzdeichs auf. Durch die Baumaßnahmen kann es zu Staubeinträgen in den Regen kommen, die den Lebensraum der Fische zeitweilig beeinträchtigen können.

Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

Wesentliche Beeinträchtigungen treten durch Störungen und zeitweilige Verlusten von Vegetationseinheiten wie Bäume, Gehölze und Wiesenflächen auf. Demzufolge treten Funktionsstörungen im Lebensraum für Tiere und Pflanzen während der Bauphase auf. Für Niederschläge können sich die Speicherkapazitäten aufgrund der fehlenden Vegetationsdecke vorübergehend verändern. Punktuelle Verdichtungen des Bodens sind nicht zu vermeiden.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie von Erholung und Naturgenuß

Nachhaltige negative Beeinträchtigungen sind unter dem Aspekt der individuellen Wahrnehmung der Hochwasserschutzanlagen möglich. Hierzu bedurfte es einer Abwägung des sicheren Hochwasserschutzes mit den Belangen des Landschaftsbildes sowie Erholung und Naturgenuss im Vorfeld der Planung der Planung. Die Vereinbarung beider Ziele „Sicherer Hochwasserschutz“ und „Sicherung/Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholung/Naturgenuß“ hatte in der Planung oberste Priorität.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Gestaltung des Deichkörpers und des Regenvorlandes wird das Landschaftsbild wiederhergestellt, die vorhandenen Wege werden wieder angebunden. Dadurch kann die Erholungseignung aufrechterhalten werden. Durch die geplanten Maßnahmen zur besseren Erlebbarkeit des Regens sowie die Verbesserung der Zugänglichkeit mit Kiesufern und Sitzstufen wird die Erholungsmöglichkeit für die Bewohner sowie Radwanderer und Spaziergänger gegenüber der derzeitigen Situation verbessert und aufgewertet.

Minimierung unvermeidbarer Eingriffe

Als Minimierungsmaßnahmen sind laut LBP vorgesehen:

- Durchführung von Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brut- und Nistzeiten
- Bauabwicklung im Wesentlichen über das Baufeld selbst
- Sicherung und Lagerung der Böden mit wertvoller Vegetation zur späteren Wiederandeckung auf vergleichbaren Standorten
- Im Umkreis von 50 m um den Brutplatz des Eisvogels erfolgen während der Brutzeit keine Bauarbeiten mit größeren Maschinen oder größeren Personenansammlungen
- Zum Schutz vorhandener Vegetationsbestände vor baubedingten Beeinträchtigungen sind in den Maßnahmenplänen Schutzzonen (Schutz in der Regel mit Bauzäunen) ausgewiesen.
- Im Bereich der Gehölzbiotope im Vorland werden die Deichböschungen zur Minimierung des Eingriffs mit steilerer Böschungsneigung ausgebildet.
- Siedlungsnaher Trassenwahl zur Schonung des Regenvorlands mit Retentionsraum.
- Zur Minimierung der Versiegelung wird nur der Deichhinterweg mit versiegelter bzw. wassergebundener Oberfläche ausgelegt. Die Deichkrone wird nicht versiegelt.
- Weitestmögliche Nutzung der Trasse für den Hochwasserschutzdeich für die Bauabwicklung
- Die Neuordnung der verlegten Sportplätze reduziert deren Flächenbedarf zugunsten landschaftspflegerischer Maßnahmen
- Entsigelung und landschaftspflegerische Gestaltung nicht mehr benötigter Wege im Vorland

2.5.3.1.5 Ausgleichsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist die Vorhabensträgerin verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Die überwiegend baubedingten Auswirkungen des Hochwasserschutzes auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfordern Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des vom Eingriff betroffenen Naturraumes, im Sinne des „räumlich- funktionalen Zusammenhangs“.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind die Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Bereich maßgebliche Gesichtspunkte unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im LBP (Stand 15.02.2017, Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH) aufgezeigt (Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich).

Als Ausgleichsmaßnahmen sind demnach konkret vorgesehen:

- die Herstellung von Seggen-/binsenreichen Feuchtwiesen im Regenvorland (Ausgleichsfläche A 1).
- die Anlage von artenreichem Extensivgrünland im Regenvorland (Ausgleichsfläche A 2).
- die Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte im Bereich des vorgesehenen Retentionsraums (im Bereich Ausgleichsfläche A 1) im Anschluss an bestehende Ufergehölze.
- die Pflanzung von Einzelbäumen der Weichholzaue im Bereich der Ausgleichsfläche A 1, insgesamt ca. 15 Stück.

Die mit den Hochwasserschutzmaßnahmen -Abschnitt E, Sallern- verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden laut Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vorliegend als ausgleichbar und mit Ausführung der vorgesehenen Maßnahmen als vollständig ausgeglichen angesehen. Insgesamt übersteigen die durch die Ausgleichsmaßnahmen entstehenden Wertpunkte den Kompensationsbedarf gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung.

Aufgrund des Wegfalls der ursprünglich vorgesehenen Wegeverbindungen im Vorland (siehe Nr. A) 2, Roteintragungen) fällt der Eingriff geringer aus als dargestellt, was aus naturschutzfachlicher Sicht positiv bewertet wird. Die Unterlagen im LBP sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde noch entsprechend zu überarbeiten (vgl. Nr. A) 4.2.1)

Die naturschutzfachlichen Auflagen der Nummer A) 4.2 dieses Beschlusses waren notwendig und wurden festgesetzt, um dem Ausgleichserfordernis Rechnung zu tragen.

2.5.3.1.6 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Gemäß den Planunterlagen sind im Gebiet des Planungsumgriffs einige Biotop vorhanden, von denen mehrere Teilflächen unter den gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG fallen.

Es handelt sich dabei im Einzelnen um:

- Biotop (R-) 1144: „Auwälder und Röhricht am Regen von Gallingkofen im Norden bis zur Reinhausener Brücke“ und
- Biotop (R-) 1219: „Feuchtbiotop beim Reinhausener Regenufer“

Weitere im LBP gelistete Biotop (nach der Stadtbiotopkartierung Regensburg 2007/2008) haben hingegen keinen Schutzstatus nach § 30 BNatSchG.

Durch die Hochwasserschutzmaßnahmen wird teilweise in die gesetzlich geschützten Biotop eingegriffen. Es müssen in Teilbereiche Feuchtgebüsch gerodet sowie artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte beansprucht werden. Zudem werden Landröhrichte und Feuchtgebüsch überbaut.

Die im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahme zerstörten gesetzlich geschützten Biotop werden im neu gestalteten Vorland vollständig ersetzt (Ausgleichsflächen A1 und A2).

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung bestimmter Biotop, vorliegend u. a. von Röhrichten führen können, verboten. Von dem Verbot kann gemäß § 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann.

Im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde kann die Ausnahmegenehmigung erteilt werden, da die Beeinträchtigung der geschützten Biotop durch die Umsetzung der in den Planunterlagen genannten Ausgleichsmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG) im vollen Umfang ausgeglichen werden.

In den Planunterlagen ist die ursprünglich vorgesehene Schaffung von zusätzlichem Retentionstraum und die Anlegung neuer Wegeverbindungen im Vorland samt Anbindung an den Deich dargestellt.

Für diese Maßnahmen wäre ein Eingriff in Biotop erforderlich (Konfliktbereich K1, S. 46/47 des LBP).

Da die Maßnahmen zum Wegebau/Anbindung an den Deich aber nicht Bestandteil der Planfeststellung sind (siehe Nr. A) 2, Roteintragungen), entfällt dieser Eingriff in das Biotop (bzw. er fällt insgesamt geringer aus, falls der zusätzliche Retentionsraum geschaffen werden sollte), was aus naturschutzfachlicher Sicht positiv zu werten ist. Die Unterlagen im LBP sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde noch entsprechend zu überarbeiten und die tatsächliche Größe des Eingriffs darzustellen (vgl. Nr. A) 4.2.1).

Teilflächen der o.g. Biotope, die unter den Schutz des § 30 BNatSchG fallen, werden durch den (zukünftigen) Bau der geplanten Sallerner Regenbrücke in Anspruch genommen/durchschnitten. Die Brücke ist nicht Bestandteil des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für den HWS Sallern, sondern wird in einem parallelen Verfahren durch die Regierung der Oberpfalz straßenrechtlich planfestgestellt.

2.5.3.1.7 weitere geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur

Innerhalb des Planungsgebietes sind keine weiteren geschützten Gebiete vorhanden, insbesondere gibt es keine

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
- Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG
- geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG.

Nebenbestimmungen

Nach der Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes beim Umweltamt besteht unter Einhaltung der geforderten Auflagen Einverständnis mit dem Vorhaben.

Den Forderungen der unteren Naturschutzbehörde wurde daher mit den festgesetzten Nebenbestimmungen unter der Nr. A) 4.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getragen.

2.5.3.2 Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbelange

Nach den §§ 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG – vom 17. März 1998 (BGBl. I. 502) i. V. m. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV – vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. 1554) hat u. a. derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG) zu treffen, die durch seine Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

Nach Aussage des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft sowie des Sachgebiets für Abfallwirtschaft und Bodenschutz beim Umweltamt der Stadt Regensburg gibt es nur wenige Hinweise auf anthropomorphe Auffüllungen im Bereich der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich dort weitere, bislang unbekannte Altlastenverdachtsflächen befinden. Es werden daher vorsorglich entsprechende Auflagen gefordert für den Fall, dass belastete Auffüllungen oder ein Grundwasserschaden aufgefunden werden.

Die Auflagen der Nummer A) 4.3 dieses Beschlusses wurden festgesetzt, um die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen sicherzustellen.

Sofern sich im Rahmen der Maßnahme Anhaltspunkte für bodenschutz- oder abfallrechtlich relevante Belastungen ergeben, bleiben ggf. erforderliche weitere Maßnahmen vorbehalten.

Insgesamt ist durch das Vorhaben bei Einhaltung der Auflagen dieses Beschlusses (auch hinsichtlich Baubetrieb und Ausführung unter der Nr. A) 4.1) kein Verstoß gegen den Vorsorgegrundsatz des § 7 BBodSchG zu besorgen.

2.5.3.3 Belange der Denkmalpflege

Im Planungsumgriff ist ein Bodendenkmal (Bestattungsplatz der Vor- und Frühgeschichte oder des Mittelalters bzw. der frühen Neuzeit) vorhanden. Die restliche Fläche ist als Vermutungsfläche für weitere Bodendenkmäler anzusehen, da in unmittelbarer Nähe ein weiteres Denkmal verzeichnet ist.

Die beabsichtigte Maßnahme kann Bodendenkmäler berühren oder diese schlimmstenfalls zerstören. Die von der unteren Denkmalschutzbehörde in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) geforderten Auflagen wurden in den Nummern A) 4.5.1 bis 4.5.5 dieses Beschlusses festgesetzt. Sie waren erforderlich, geeignet und angemessen, um die denkmalpflegerischen Anforderungen für den Schutz archäologischer Quellen sicherzustellen. Bodendenkmäler stellen unersetzbare Quellen für Jahrtausende menschlicher Geschichte dar.

Sollten im Zuge der Bauausführung bislang nicht bekannte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

Die Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz für Belange der Bodendenkmalpflege konnte unter Berücksichtigung der vom Denkmalschutz vorgegebenen

Schutzaufgaben erteilt werden. Sie ist aufgrund der Konzentrationswirkung durch den Planfeststellungsbeschluss mit umfasst (Nr. B) II. 2.3.2 des Bescheids).

2.5.3.4 Belange der Verkehrsplanung und Stadtgestaltung

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (vom 31.01.1983 i.d.F. der 59. Änderung vom 24.07.2017 und der letzten redaktionellen Anpassung vom 19.09.2016) ist der Planungsbereich als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ bzw. „Sportanlage“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan enthält außerdem die Grenze des Überschwemmungsgebiets/Hochwasserabflussgrenze (sog. „Blaue Linie“), die als Trasse für die vorgesehene Hochwasserschutzmaßnahme zu interpretieren ist. Insofern konkretisiert die vorliegende Hochwasserschutzplanung die bauleitplanerischen Zielvorstellungen der Stadt Regensburg.

Das Stadtplanungsamt war zusammen mit dem Tiefbauamt bereits in der Vorentwurfsphase intensiv in die Planungen des WWA Regensburg eingebunden.

Im Planungsbereich werden verkehrsplanerische Aspekte wie Verkehrsflächengestaltung, Anzahl der Kfz-Stellplätze, aber auch Radverkehr, Wegeführung und –breiten sowie der Uferweg berührt. Darüber hinaus sind auch städtebaulich-gestalterische Aspekte zu beachten. Die planerischen Vorgaben wurden in den Auflagen Nr. A) 4.6 sichergestellt.

Belange des Straßen- und Brückenbaus, Sallerner Regenbrücke

Bei der Planung des HWS Sallern wurde auch die Querung des Hochwasserschutzes durch die Sallerner Regenbrücke berücksichtigt. Der Vorhabensträger hat sich diesbezüglich mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt und dessen Belange in der Planung berücksichtigt. Die Auswirkungen beider Vorhaben aufeinander wurden geprüft.

Das straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren zur Errichtung der Sallerner Regenbrücke wurde bereits vor Beginn der Planungen für den Hochwasserschutz eingeleitet und läuft derzeit noch. Es ist noch nicht absehbar, welche der beiden Maßnahmen als erste umgesetzt werden wird. In den Planunterlagen zum HWS Sallern sind daher beide Varianten (Sallerner Regenbrücke oder HWS Sallern werden zuerst fertiggestellt) berücksichtigt. Sollte die Brücke als erstes fertiggestellt werden, kann der HWS Sallern baulich daran anschließen. Für den Fall, dass der HWS Sallern vor der Brücke errichtet wird, wird die dadurch entstehende „Lücke“ (der Bereich des Hochwasserschutzes, in dem das Widerlager der Brücke errichtet werden soll) durch einen rückbaubaren Erddeich mit außenliegender Dichtung geschlossen, wodurch die Brücke im Nachgang trotzdem problemlos gebaut werden kann.

Sollte die Sallerner Regenbrücke wider Erwarten nicht gebaut werden, entspricht der Deich allen technischen Anforderungen an einen dauerhaften HWS.

2.5.3.5 Bauordnungs- und Bauplanungsrecht

Bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt sowie Stadtplanungsamt, wurde im Planfeststellungsverfahren beteiligt. Gemäß deren Stellungnahmen konkretisiert die vorliegende Planung die bauleitplanerischen Zielvorstellungen der Stadt Regensburg.

Das planfestgestellte Vorhaben wird unter Berücksichtigung der städtebaulichen Belange bauplanungsrechtlich als zulässig angesehen. Als zu berücksichtigende städtebauliche Belange sind alle Maßstäbe für eine geordnete städtebauliche Entwicklung, wie sie in den städtebaulichen Zulässigkeitstatbeständen der §§ 30 ff. BauGB niedergelegt sind, heranzuziehen. Ferner gehören städtebauliche Entwicklungsabsichten, gemeindliche Planungen und kommunale Einrichtungen zu den städtebaulichen Belangen.

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht dem Bauordnungsrecht. Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, wurde beteiligt und hat als zuständige Bauordnungsbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Nach Aussage des Bauordnungsamts der Stadt Regensburg wird das Gebiet, auf welchem der Hochwasserschutz errichtet werden soll, als Außenbereich eingestuft.

Das planfestgestellte Vorhaben kann aufgrund seiner Zweckbestimmung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nur an dem vorgesehenen Standort im Außenbereich ausgeführt werden. Die Erschließung der Hochwasserschutzanlagen ist gesichert.

Die erforderliche Baugenehmigung wird über die Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit erteilt

Der wirksame, zuletzt 24.07.2017 geänderte Flächennutzungsplan der Stadt Regensburg stellt das Gebiet, auf welchem der Hochwasserschutz errichtet werden soll, als "Grünfläche" dar. Ansonsten befinden sich nördlich, westlich und südlich des Planungsumgriffs Wohn- und Mischgebiete. Die festgestellte Planung ist mit dem Flächennutzungsplan vereinbar.

Die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG grundsätzlich unzulässig. Dies gilt jedoch gemäß § 78 Abs. 4 Satz 2 WHG nicht für Gewässerausbauten und Maßnahmen des Hochwasserschutzes.

2.5.3.6 Immissionsschutz

Die zur Errichtung der HWS-Maßnahme notwendige Baustelle ist eine nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage i.S.v. § 3 Abs. 5 Nr. 3 i.V.m. § 22

BlmSchG. Derartige Anlagen sind gemäß §§ 22 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

- 1) schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- 2) nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
- 3) die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Während der Bauphase sind Immissionen i.S.v. § 3 Abs. 1 BlmSchG auf Siedlungs- und Erholungsbereiche in Form von Lärm-, Staub- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen durch den Einsatz von Baufahrzeugen/Maschinen und Transportfahrzeugen nicht zu vermeiden. Diese Auswirkungen sind nur temporär. Die Belastungen lassen sich durch ein geeignetes Baustellenmanagement zumindest zeitlich begrenzen und durch geeignete Maßnahmen soweit wie technisch/organisatorisch möglich reduzieren bzw. minimieren.

Entsprechende Auflagen sind Bestandteil des Bescheids, Nr. A) 4.10.

Dauerhafte, negative Auswirkungen in Form von Lärm- und Staubemissionen sind von dem Vorhaben nicht zu erwarten. Nach der Fertigstellung sind nur noch Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Hochwasserschutzanlagen erforderlich. Hierzu sollen vereinzelt auch Fahrzeuge zum Einsatz kommen.

Der Deichhinterweg (und der Deichkronenweg) dient nicht der öffentlichen verkehrlichen Erschließung und soll nur befahren werden, soweit es für Pflege- und Verteidigungsmaßnahmen notwendig wird. Es besteht somit keine Besorgnis einer etwaigen zusätzlichen Lärmbelastung der angrenzenden Siedlungsflächen durch Durchgangsverkehr.

Zwingende Versagungsgründe im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG liegen demnach insgesamt nicht vor.

2.5.3.7 sonstige abwägungserhebliche öffentliche Belange:

- Belange der Fischerei

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Fischerei vereinbar.

Ziel bzw. Zweck des Vorhabens ist vordringlich der Hochwasserschutz und der Eingriff beschränkt sich maßgeblich auf den Uferbereich. Während der Bauzeit kann es zu Staubeinträgen oder kurzzeitigen Gewässertrübungen kommen. Ein Eingriff in das

Gewässerbett des Regens ist durch den Träger des Vorhabens nicht vorgesehen. Durch die Einleitung des gesammelten Qualmwassers und ggf. von Niederschlagswasser im Hochwasserfall über die geplante Binnenentwässerung kommt es zu keiner negativen Auswirkung auf die Gewässerqualität. Bereits im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf fischereiliche Belange zu erwarten sind.

Mit dem Vorhaben besteht sowohl seitens der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz als auch von Seiten des Anglerbundes Regensburg (Fischereiberechtigter) und des Landesfischereiverbandes Bayern e. V. grundsätzlich Einverständnis. Die von der Fachberatung für Fischerei geforderten Auflagen, die sich auch mit den Vorgaben des Fischereiberechtigten und des Landesfischereiverbandes Bayern e. V. decken, wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die Auflagen der Nummer A) 4.4 dieses Beschlusses stellen fischereifachliche Anforderungen und den Schutz der Fischfauna sicher. Es wurden insbesondere Schutzmaßnahmen gegen eine Verunreinigung oder Stoffeintrag in den Regen festgesetzt.

Die Forderung nach einer Beschränkung der Baumaßnahmen im direkten Gewässenumfeld auf den Zeitraum Juli bis Oktober beruht auf der Vorgabe der Fachberatung für Fischerei. Demnach soll wegen der Winterruhe der Fische nur im genannten Zeitraum in das Gewässer eingegriffen werden.

Unter Einhaltung der genannten Auflagen bestehen von fischereifachlicher Seite keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Der Vorschlag, im Rahmen der Maßnahme auch strukturgebende Maßnahmen am Regenufer umzusetzen, sowie zur Errichtung eines rollstuhlgerechten Angelplatzes bedarf aus wasserwirtschaftlicher Sicht einer Prüfung der Umsetzbarkeit im Rahmen der Ausführungsplanung.

- Auswirkungen auf das Wohnungs- und Siedlungswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verkehr

Mit der Hochwasserschutzmaßnahme „Abschnitt E“ wird der bebaute Bereich von Sallern künftig vor Überflutungen bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis geschützt. Durch den HWS wird verhindert, dass bei einem HQ100 die Amberger Str. durch Hochwasser überflutet und dadurch ggf. teilweise nicht mehr passierbar ist.

Die Deichtrasse wurde gemäß den planungs- und optimierungsvorgaben so nahe wie möglich an bestehende Bebauung gerückt, dabei wurde jedoch auch darauf geachtet, keine unzumutbare Beeinträchtigung der Wohnbebauung durch Unterschreitung der Abstandsflächen aus der BayBO zu verursachen

Durch die Baumaßnahme wird nicht in das bestehende öffentliche Straßennetz eingegriffen. Lediglich während der Zeit bis zur Fertigstellung des Abschnitts „F“, Gallingskofen, erfolgt eine zeitweilige Erschließung eines bewohnten Anwesens über die Lichtenwaldstr., da durch den Deich die bisherige Anbindung an die Sattelbogener Str. unterbrochen wird. Nach Umsetzung des Abschnitts „F“ wird die Erschließung dann wieder wie bisher über die Sattelbogener Straße erfolgen.

Zusätzlicher motorisierter Verkehr ist durch die Maßnahme (außer in der Bauphase) nicht zu erwarten, da öffentlicher Verkehr über die in Privateigentum befindliche Lichtenwaldstraße nicht stattfindet.

Das bestehende Sportheim wird gemäß der Planung in den Deich integriert. Die Zufahrt zu den Sportanlagen wird wie bisher über das Vorland erfolgen. Der Deichhinterweg bzw. Deichkronenweg soll nur zur Deichpflege und Deichverteidigung befahren werden. Insbesondere bei Hochwasserereignissen erfolgt im Rahmen der Deichverteidigung bei Bedarf eine Befahrung des Deichhinterwegs als Zufahrt zum Sportheim.

Fußgänger sollen abgehalten werden, damit es nicht zur Bildung eines „Schleichwegs“ auf (Deichkronenweg) oder hinterhalb des Deiches kommt. Das Betreten der Deichanlage ist insbesondere bei Hochwasserereignissen nicht gestattet. Gleichwohl wird die fußläufige Zugänglichkeit des Regenvorlandes durch einen zusätzlichen Zugang von der Amberger Straße her (Lückenschluß in der Hochwasserschutzmauer) verbessert. Im Rahmen der geplanten Neugestaltung des Regenvorlandes bleibt eine durchgängige Rad- und Gehwegeverbindung erhalten, sodass gegenüber der aktuellen Situation keine nachteiligen Veränderungen entstehen.

Der bestehende Kindergarten wird von der Maßnahme durch Inanspruchnahme eines Teils der Außenflächen für die Errichtung des Deichs berührt. Um die Beeinträchtigung möglichst klein zu halten, soll der Deich bis zur Krone als Spielfläche nutzbar sein. Um eine Gefährdung der Kinder auszuschließen, wird das Freigelände nach Beendigung der Baumaßnahme wieder umzäunt; der Deichhinterweg wird durch Tore verschlossen, diese werden nur bei Bedarf für die Deichpflege oder -verteidigung geöffnet.

Negative Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und den Verkehr sind daher insgesamt nicht zu besorgen.

- Auswirkungen auf Ober-, Unter-, An- und Hinterlieger

Wasserwirtschaftlich negative Auswirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu besorgen, insbesondere keine gesteigerte Hochwassergefahr für Ober- und Unterlieger, siehe oben, Nr. B) 2.5.2.2.3.

Während der Bauzeit kann es im Ortsbereich zu vorübergehenden Beeinträchtigungen z. B. durch Lärm, Staub, Abgase und Materiallagerungen oder verkehrlichen Ein-

schränkungen kommen. Durch entsprechende Schutzauflagen und Minimierungsmaßnahmen werden diese auf ein unvermeidliches Maß begrenzt.

Das Vorhaben verursacht Eingriffe in private Grundstücke durch die Baustelleneinrichtung, Errichtung des Deichbauwerks/Mauer, Eintragung von Grunddienstbarkeiten. Einige Grundstücke werden nur temporär beansprucht, nach Abschluss der Arbeiten sollen durch den Vorhabensträger in Abstimmung mit den Eigentümern Anpassungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Grundstücken durchgeführt werden.

Andere Grundstücke bzw. Teile davon müssen dauerhaft für die Errichtung der Schutzbauwerke gesichert werden. Auf die Ausführungen zur Zulässigkeit von enteignenden Eingriffen unter Nr. B) 2.8 wird verwiesen.

Die Planfeststellung und die weiteren in diesem Bescheid erteilten Gestattungen räumen nicht das Recht ein, Grundstücke oder andere Gegenstände oder Anlagen, die im Eigentum oder rechtmäßigen Besitz eines anderen als des Inhabers der Planfeststellung stehen, in Anspruch zu nehmen.

Fragen des Grunderwerbs und der Dienstbarkeitsbestellungen einschließlich der dafür festzusetzenden Entschädigungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird - außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens - ggf. in einem gesonderten Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

Die im Vorland bestehenden Sportflächen (mehrere Fußballplätze) werden teilweise durch die Baumaßnahmen betroffen. Sie sollen daher, auch aufgrund der geplanten Sallerner Regenbrücke, insgesamt neu geordnet und verlegt werden. Da im Rahmen des Hochwasserschutzes das Vorland umgestaltet werden soll, ist eine höhenmäßige Anpassung (Nivellierung) der Sportflächen vorgesehen. Die Sportflächen stehen daher vorübergehend nicht zur Verfügung. Nach Fertigstellung der HWS- Maßnahme wird die Stadt Regensburg die Sportflächen neu ordnen und entsprechend als städtische Sportanlage neu anlegen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung.

2.6 Notwendigkeit der Nebenbestimmungen

Gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG gelten für die Planfeststellung § 13 WHG sowie § 14 Abs. 3 bis 6 WHG entsprechend. Im Übrigen gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG).

Die im Beschluss unter der Nummer A) 4 genannten Nebenbestimmungen stützen sich auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 74 Abs. 2 Satz 2, Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG. Sie sind notwendig, geeignet und angemessen, um mögliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter zu verhüten bzw. auszugleichen. Die von dem Vorhaben berührten Behörden und amtlichen Sachverständigen sowie Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden am Verfahren beteiligt und haben Stellung bezogen. Die Stellungnahmen wurden ausgewertet. Die vorgetragenen Beden-

ken und Anregungen der beteiligten Sachverständigen und Träger öffentlicher Belange wurden, soweit sie fachlich begründet waren, in den Nebenbestimmungen unter der Ziffer A) Nr. 4 des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

Hierbei sind insbesondere folgende Auflagen zu nennen und hervorzuheben, die noch nicht unter den Nummern B) 2.3.1 bis B) 2.5 rechtlich begründet wurden:

- 2.6.1 Die unter den Nummern A) 4.1 geforderten Auflagen zur Bauausführung, zum Betrieb, zur Überwachung und Unterhaltungspflicht der Anlage, sowie für den Gewässerschutz werden aus wasserwirtschaftlichen Gründen vom amtlichen Sachverständigen für erforderlich gehalten und sind Folgerungen aus den gesetzlichen Vorgaben des Wasserrechts.
- 2.6.2 Die in der Nummer A) 4.1.15 geforderte Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft bzw. Bestätigung/Mitteilung der Bauoberleitung durch einen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes begründet sich gemäß Art. 61 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayWG.
- 2.6.3 Die Auflagen unter der Nummer A) 4.2 wurden aus naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gründen entsprechend den Forderungen der unteren Naturschutzbehörde festgesetzt.
- 2.6.4 Die fischereifachlichen Vorgaben wurden zum Schutz der Fischpopulation, bzw. als Grundlage der Artenvielfalt von der Fachberatung für Fischerei, dem Landesfischereiverband Bayern e.V. und dem Fischereiberechtigten in deren Stellungnahmen gefordert und in den Nummern A) 4.4 festgesetzt. Die Auflagen sind erforderlich, um Nachteile für die Fischerei und damit verbundene eventuelle Eingriffe zu verhindern.
- 2.6.5 Die Auflage Nr. A) 4.14 (Auflagenvorbehalt) begründet sich gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG. Danach steht die Planfeststellung unter dem Vorbehalt, dass nachträglich Maßnahmen angeordnet werden können.
- 2.6.6 Die Auflage bezüglich einer möglichen zukünftigen Planänderung unter Nr. A) 4.15 stützt sich auf § 76 BayVwVfG.
- 2.6.7 Die Auflagen unter Nr. A) 4.10.1 bis 4.10.5 dieses Beschlusses finden ihre Rechtsgrundlage in Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG i.V.m. BImSchG. Maßgeblich kann zur Beurteilung von nachteiligen Wirkungen im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 abgestellt werden (BayVGh, Urteil vom 24. Januar 2011, DVBl 2011, 377). Ergänzend sind die Anforderungen aus der 32. BImSchV heranzuziehen (HessVGh, Urteil vom 17. November 2011, Az. 2 C 2165/09.T).

2.7 Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsmittel gegen die Entscheidung gemäß Art. 74 BayVwVfG einzulegen

2.7.1 Landesfischereiverband Bayern e. V.

Der Landesfischereiverband Bayern e. V. (LFV) teilte in seiner Stellungnahme vom 20.05.2018 mit, dass aus Sicht des LFV die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen grundsätzlich positiv gesehen werden. Es seien jedoch noch einige Punkte zu klären bzw. zu aktualisieren:

- Aktualität der Einstufung von ökologischem Zustand und Gewässergüte

Der LFV geht davon aus, dass zu prüfen sei, ob die Einstufungen noch aktuell sind. Begründet wird dies zum einen mit einer möglichen Verschlechterung durch die Einleitung von Mischwasser in den Regen, zum anderen damit, dass die Arten Bachneunauge, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Steingressling, Strömer und Bachmuschel bei der Kartierung nicht festgestellt werden konnten, obwohl diese lt. FFH-Standard-Datenbogen vorkommen müssten.

Der Vorhabenträger äußerte sich mit Schreiben vom 12.06.2018 zu der Stellungnahme des LFV. Die Einstufung des Flusswasserkörpers 1_F318 des Regens hinsichtlich ökologischen Zustand und Gewässergüteklasse wird als aktuell angesehen. Die Maßnahme ist nicht geeignet, sich negativ auf die Gewässergüte auszuwirken. Eine Aktualisierung der Unterlagen wird daher Seitens des Vorhabenträgers als nicht erforderlich angesehen.

Gemäß der Stellungnahme des aml. Sachverständigen der Wasserwirtschaft vom 11.06.2018 zu dem vom LFV vorgebrachten Punkt sind die Einstufung des ökologischen Gewässerzustands als „gut“ und die Güteklasse II für den Flusswasserkörper 1_F318 im Bereich der Baumaßnahme als aktuell anzusehen. Der Flusswasserkörper befindet sich seit Einführung der EG- Wasserrahmenrichtlinie bis heute in diesem Zustand. Unter anderem kommen die in der Stellungnahme des LFV genannten Arten Neunauge und Bachmuschel nachweislich im Flusswasserkörper vor. Da der Mündungsbereich des Regen je nach Abflusssituation mehr oder weniger weit flussaufwärts durch die Donau geprägt ist, muss er nicht zu jeder Zeit die für den Flusswasserkörper repräsentativen Besiedlungsmuster aufweisen.

Mit Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz vom 25.06.2018 wurde mitgeteilt, dass seitens der Fachberatung mangels Zuständigkeit keine Einstufung der Gewässergüte erfolgen kann. Unabhängig davon sieht die Fachberatung für Fischerei keinen Zusammenhang zwischen der Beurteilung der Gewäs-

sergüte und dem beantragten Vorhaben. Ein Nichtnachweis der genannten Arten ist kein eindeutiges Zeichen dafür, dass sich der ökologische Zustand und die Gewässergüteklasse im Regen verschlechtert haben. Eine Elektrofischung stellt immer nur eine Momentaufnahme dar und erfasst je nach Methode auch nur ca. 30 % der gesamten Fischmasse im befischten Gewässerabschnitt. Für die Fischarten Schlammpeitzger und Steinbeißer ist im betroffenen Gewässerabschnitt mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einem Vorkommen auszugehen, da der Regen hier keine geeigneten Habitate für diese Arten aufweist. Der Steingressling ist verschollen, ein Vorkommen ist der Fachberatung für Fischerei nicht bekannt. Für den Strömer wurden bereits mehrere Besatzmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund der Seltenheit der Fischart ist jedoch im Vorhabensbereich nicht mit einem Vorkommen zu rechnen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht aufgrund der Aussagen der Fachstellen daher insgesamt keinen Anlass für ernstliche Zweifel an der Einstufung. Eine Ergänzung bzw. Aktualisierung wird insofern als nicht erforderlich angesehen.

- Gewässerbenutzung und Binnenentwässerung

Im Umgriff der Planung liegen die bestehende Kanalisation sowie ein Regenüberlaufbauwerk und das Abwasserpumpwerk (APW) 3. Der LFV wirft hierzu verschiedene Fragen auf.

An den Regenüberlauf seien große Teile von Sallern angeschlossen. Es sei demnach davon auszugehen, dass ein nicht unerheblicher Anteil des Niederschlagswassers von versiegelten, verkehrsbelasteten Flächen stamme. Hier werde eine Flächenangabe zum Einzugsgebiet für erforderlich gesehen.

Es sei bezüglich APW 3 zu klären, ob das zugehörige Kanalnetz ein Trenn- oder Mischsystem sei sowie die durchschnittliche Anzahl von Entlastungsvorgängen pro Jahr. Zudem sei zu klären, wie im Überschwemmungsfall verhindert werde, dass ungeklärte Abwässer in den Regen gelangen.

Laut dem Erläuterungsbericht in den Antragsunterlagen hat die Überprüfung der Entwässerungskanalisation im Rahmen der Planungen ergeben, dass für den Abschnitt E, ohne Umsetzung des Abschnitts Gallingkofen, keine gesonderten Maßnahmen am Kanalnetz notwendig sind. Bei einem HQ100 liegen alle Schächte und Haltungen bis zur Lichtenwaldstraße im hochwassergeschützten Bereich. Nördlich des Abwasserpumpwerks 3 (APW 3) liegt das Kanalnetz unter der Sattelbogener Straße im HQ100-Überschwemmungsbereich. Dieser Bereich ist vom Kanalnetz im hochwassergeschützten Bereich jedoch zum einen durch das APW 3 und zum anderen durch einen Hochpunkt in der Amberger Straße abgegrenzt. Die Sohlhöhe des Schachts in der Amberger Str. liegt mit 334,54 m.ü.NN deutlich über dem maßgeblichen Wasserspiegel von 333,61 m.ü.NN bei einem HQ100 (Ende Abschnitt E) bzw. von unter 333,70 m.ü.NN (überfluteter Bereich Sattelbogener Str.). Vom APW 3 wird der Abfluss nur gedrosselt weitergeleitet und damit das Folgenetz vor Überlastung geschützt.

Gemäß der Erwiderung des Vorhabenträgers vom 12.06.2018 wird im Hochwasserfall über die geplante Binnenentwässerung das Qualmwasser, welches über den Untergrund vom Regen in den geschützten Bereich eindringt, wieder zurück gepumpt. Außerdem kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser von Gartenflächen kommen, welches ebenfalls in den Regen gepumpt werden soll. Dabei handelt es sich ausschließlich um Niederschlagswasser, das der Binnenentwässerung über bewachsene Flächen zufließt und bisher frei bzw. über einen vorhandenen Graben in den Regen abfließen kann. Eine gezielte Sammlung und Ableitung von Niederschlagswasser ist nicht geplant.

Das System der Binnenentwässerung der HWS- Maßnahme ist vollständig getrennt von den bestehenden Abwasserentsorgungsanlagen der Stadt Regensburg. Das Abwassersystem wird nicht mit zusätzlichem Wasser beaufschlagt. Durch die HWS- Maßnahme wird eine Überflutung des Kanalnetzes im geschützten Bereich verhindert und dadurch die Einleitungssituation verbessert. Von der Kanalisation im verbleibenden Überschwemmungsgebiet ist der geschützte Bereich durch einen Hochpunkt und ein Abwasserpumpwerk getrennt. Der betroffene Regenüberlauf sowie das Abwasserpumpwerk sind so ausgebildet, dass beim Bemessungshochwasser kein Oberflächenwasser eindringen kann.

Die bestehende Entwässerung (Mischwasserkanäle, Regenüberläufe) des Stadtteils Sallern ist nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde werden die bestehenden Einrichtungen durch die HWS- Maßnahme nicht tangiert. Die jeweiligen Mischwassereinleitungen sind durch eigenständige wasserrechtliche Bescheide zugelassen.

- Entsorgung des Niederschlagswassers der geplanten Sallerner Regenbrücke

Der LFV wirft in seiner Stellungnahme die Frage auf, wie das anfallende Niederschlagswasser der Sallerner Regenbrücke entsorgt wird.

Die Brücke ist nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Planfeststellung für den Hochwasserschutz Sallern. Insofern ist die Frage bezüglich der Niederschlagswasserentsorgung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde für das beantragte Verfahren nicht von Belang.

Die Sallerner Regenbrücke und deren Entwässerung sind in einem eigenständigen straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren der Regierung der Oberpfalz behandelt; der Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz (Az.: 31/32.2-4354.2. B 15 - 11 vom 31. Januar 2014) enthält entsprechende Auflagen zur Niederschlagswasserbeseitigung.

- Altlastenverdachtsfläche Nr. 801

Der LFV sieht hinsichtlich der o.g. Altlastenverdachtsfläche, die im Planungsumgriff liegt, eine besondere Berücksichtigung bezüglich der Entwässerung von Sallern als erforderlich an.

Ein Zusammenhang der Altlastenverdachtsfläche Nr. 801 mit der Entwässerung von Sallern ist seitens der Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen.

Die Altlastenverdachtsfläche wird im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt und näher untersucht werden. Der Sachbereich Abfallwirtschaft und Bodenschutz beim Umweltamt hat in seiner Stellungnahme zum Vorhaben entsprechende Auflagen für das weitere Vorgehen formuliert. Diese Auflagen sind unter der Nr. A) 4.3 in den Bescheid eingegangen. Sofern sich bei den Untersuchungen weiterer Handlungsbedarf ergibt, ist das weitere Vorgehen mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen.

2.7.2 Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV) wurde mit Schreiben vom 29.03.2018 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit über die Auslegung der Planunterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme informiert; er gab jedoch keine Stellungnahme zu den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen ab.

2.7.3 Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) wurde mit Schreiben vom 29.03.2018 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit über die Auslegung der Planunterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme informiert; er gab jedoch keine Stellungnahme zu den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen ab.

2.8 Entscheidung über Einwendungen

Gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG darf ein Plan, wenn zu erwarten ist, dass der Gewässerausbau auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und der Betroffene Einwände erhebt, nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. In diesem Fall ist der Betroffene zu entschädigen.

Im Rahmen des förmlichen Planfeststellungsverfahrens mit Beteiligung der Öffentlichkeit bestand für Betroffene die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben.

Die Entscheidung über Einwendungen ist Teil der Abwägung. Private Belange lassen sich nur mit Blick auf andere abwägungserhebliche Positionen zurückstellen. Ebenso bedeutet die positive Berücksichtigung einer Einwendung in der Regel die Zurückstellung anderer Belange. Die Planfeststellungsbehörde hat mithin zu prüfen, ob die Einwendung Veranlassung gibt, die Feststellung des Plans zu ändern oder abzulehnen, Schutzmaßnahmen anzuordnen oder dem Betroffenen einen Ausgleich in Geld zuzubilligen.

In der Sache zu entscheiden ist nur über rechtzeitig erhobene Einwendungen, sofern mit ihnen eigene Belange (alle eigenen rechtlichen und tatsächlichen Interessen) und nicht ausschließlich solche der Allgemeinheit bzw. private Belange Dritter geltend gemacht werden. Anderes gilt bei enteignungsbetroffenen Einwendungen, diese können sich auch auf Verstöße gegen objektives Recht berufen, soweit eine Kausalität mit der eigenen Eigentumsbetroffenheit besteht.

Zu entscheiden sind auch Einwendungen, deren Erhebung unzulässig war, etwa weil sie zu früh, zu spät, nicht in der erforderlichen Form oder ohne Einwendungsbefugnis erhoben wurden. In diesen Fällen erfolgt jedoch keine Entscheidung in der Sache, es wird lediglich die Unzulässigkeit der Einwendung festgestellt.

Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

Durch das geplante Vorhaben ist das Grundeigentum mehrerer Einwendungsführer betroffen, hiergegen wurden Einwendungen erhoben. Hinsichtlich der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum ist folgendes festzustellen:

Grundgesetzlicher Schutz des Eigentums, Art. 14 Abs. 1 GG

Die durch das Ausbauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen nach ständiger Rechtsprechung in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen (BVerwG, BayVBl. 1981, S. 309).

Diese wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt.

Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums nicht etwa, dass das Eigentum vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr gilt für das Eigentum nicht anders als für andere abwägungserhebliche Belange, dass es in der Abwägung zugunsten einer durch eine hinreichende Planrechtfertigung gedeckten und mit den Planungsleitsätzen übereinstimmenden Planung zurückgestellt werden kann (vgl. BVerwGE 58, BVerwGE Jahr 58 Seite 154 (BVerwGE Jahr 58 Seite 156 f.) = NJW 1980, NJW Jahr 1980 Seite 1063; BVerwGE 58, BVerwGE Jahr 58 Seite 281 (BVerwGE Jahr 58 Seite 284 f.)). Eine solche Zurückstellung ist umso leichter möglich, je weniger gewichtig die betroffene Eigentumsposition und je bedeutsamer die ihr entgegenstehenden planstützenden (öffentlichen oder privaten) Belange sind. Umgekehrt ist die planerische Überwindung von Eigentumspositionen umso schwerer, je gewichtiger die betroffene Position ist und je schwerer der Eingriff in sie wiegt.

Schutzbereich

Schutzfähiges Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG sind alle eigentumsfähigen Positionen. Geschützt ist dabei allein der konkret vorhandene Bestand (BVerfGE 20, 31/34; 89, 1/7). Bloße Gewinnchancen und Zukunftshoffnungen werden hingegen grundsätzlich

nicht geschützt. Chancen u. Hoffnungen sind jedoch dann geschützt, wenn auf ihre Verwirklichung ein rechtlich gesicherter Anspruch besteht (BGHZ 125, 293/299). Entsprechendes gilt für Nutzungsmöglichkeiten. Art. 14 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung.

Der Bestandsschutz des Art. 14 Abs. 1 GG umfasst hier neben dem Innehaben insbesondere die Grundstücksnutzungen, die rechtmäßig bereits verwirklicht wurden und werden (BVerwGE 50, 49/55 ff; 84, 322/334; BGHZ 87, 66/78 ff).

Darüber hinaus werden als eigentumskräftig verfestigte Anspruchspositionen Nutzungen geschützt, die noch nicht verwirklicht wurden, die aber ursprünglich zulässig waren und sich förmlich aufdrängten (BVerwGE 67, 93/97).

Eingriff

Durch den plangegegenständlichen Hochwasserschutz Sallern kommt es bei dessen planmäßigen Umsetzung zu einer Beanspruchung des Grundeigentums Dritter. Teile der Grundstücke werden durch die Maßnahme dauerhaft (für die Aufstandsfläche des Deiches) bzw. vorübergehend (für das Baufeld bzw. den temporären Teil des Deichs) entzogen oder mit einer Grunddienstbarkeit belastet. Dies stellt eine finale, konkret-individuelle Entziehung eigentumsrechtlicher Positionen für die Erfüllung eines öffentlichen Zwecks dar (Enteignung). Die dingliche Belastung des fremden Grundstücks (Grunddienstbarkeit für den Deichhinterweg, Baufeld, Querschott) bedeutet im Umfang dieses Rechts eine Entziehung oder Beschränkung von Eigentümerbefugnissen und stellt damit ebenfalls eine Enteignung dar (vgl. BGH, Urteile vom 01-02-1982 III ZR 93/80 und vom 15.10.1992, III ZR 147/91).

Zulässigkeit einer Enteignung (Schranken)

Dient ein Gewässerausbau dem Hochwasserschutz, so ist gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 WHG zum Wohl der Allgemeinheit die Enteignung zulässig, soweit sie zur Durchführung des festgestellten Plans erforderlich ist. Aufgrund § 71 Absatz 2 Satz 1 WHG, Art. 56 BayWG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG analog i.V.m. Bayerisches Enteignungsgesetz (BayEG) ist die Bedingung des Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG erfüllt, dass die Enteignung nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen darf, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt

Das beantragte Vorhaben stellt den Schutz der bebauten Bereiche des Stadtteils Sallern vor einem Bemessungshochwasser sicher. Der Schutz bebauter Bereiche vor Überflutung durch Hochwasserereignisse dient dem Wohl der Allgemeinheit. Soweit zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich, ist daher eine Enteignung grundsätzlich zulässig.

Erforderlichkeit der Enteignung

Es besteht keine anderweitige, gleich geeignete Möglichkeit eines Hochwasserschutzes, bei dem auf fremdes Grundeigentum verzichtet werden könnte. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff in das Grundeigentum der Betroffenen vermeiden oder vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen.

Zur Erreichung des mit dem Vorhaben verfolgten Zwecks ist bei plangemäßen Umsetzung des Hochwasserschutzes eine Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter objektiv erforderlich. Der Vorhabensträger hat versucht, vorrangig seine eigenen Grundstücke sowie städtische Grundstücke für die Errichtung einer effektiven HWS-Maßnahme zu überplanen. Da sich nicht alle Grundstücke im Bereich der Trassenführung der Hochwasserschutzbauten in öffentlicher Hand befinden, müssen auch private Flächen in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Lage der betroffenen Grundstücke der Einwendungsführer im Regenvorland müssen sie aufgrund der geplanten Linienführung des Vorhabens, welche gemäß den technischen und rechtlichen Anforderungen und Grundsätzen für einen Hochwasserschutz optimiert wurde, sowie örtlich bestehender Zwangspunkte in der Trassenführung zwangsläufig für den HWS in Anspruch genommen werden.

Der Umfang der in Anspruch zu nehmenden Flächen wurde auf den zur Errichtung des HWS unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt.

Der konkrete Umfang der benötigten Flächen ist in räumlicher Hinsicht eindeutig umgrenzt (BVerwG vom 25.3.1988 - BVERWG Aktenzeichen 4C185 4 C 1/85), die Art und das Ausmaß der Beanspruchung im Einzelnen ergeben sich aus den Planunterlagen (Ordner 3: Anlagen 12.1 Grundstücksverzeichnis, 12.2 Betroffenheit privater Grundstücksbesitzer und 12.3 Übersichtslageplan Grundstücke).

Auch die nur vorübergehend in Anspruch genommenen Grundstücke, die in der Bauzeit als Arbeitsraum, für die Baustelleneinrichtung und Erschließungswege in Anspruch genommen werden und auf die sich die enteignungsrechtliche Vorwirkung bei einer wasserrechtlichen Planfeststellung nach § 71 WHG erstreckt (VG München, Urteil vom 15.11.2011, Az. M 2 K 10.3684), sind eindeutig bestimmbar dargestellt.

Wenn die betroffenen Grundstücke Dritter nicht zur Verfügung stehen, kann der Hochwasserschutz nicht plangemäß umgesetzt werden, da eine durchgängige Linienführung bzw. ein Anschluss an das bestehende Hochufer dann nicht gegeben wären. Eine vollständige und plangemäße Fertigstellung wäre dann nicht möglich. Der Sinn und Zweck der Anlagen wäre bei einer unvollständigen Errichtung nicht erfüllt, der Bereich Sallern würde weiterhin von Hochwasserereignissen bedroht. Die Planrechtfertigung würde entfallen.

Sofern ein freihändiger Erwerb der benötigten Flächen nicht möglich ist, muss daher durch Enteignung (dingliche Belastung oder Entzug) zwangsweise auf die benötigten Flächen zugegriffen werden, um diese dauerhaft für das Hochwasserschutzvorhaben zu sichern. Dort, wo es zur Erreichung des verfolgten Zwecks ausreichend und möglich ist, soll als milderer Mittel eine Grunddienstbarkeit eingetragen werden.

Angemessenheit, Übermaßverbot

Der Entzug eigentumsrechtlicher Positionen steht nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck des Vorhabens.

Dem Eingriff in das Grundeigentum der betroffenen Einwendungsführer gegenüber steht das mit dem Vorhaben verfolgte Planungsziel, den Schutz für den Stadtteil Sallern vor großen Hochwasserabflüssen mit sehr großem materiellem Schadenspotenzial zu verbessern und somit insbesondere Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) der dort wohnenden Menschen sowie Eigentum und Besitz (Art. 14 Abs. 1 GG) zu schützen und die kaum abschätzbaren Folgeschäden für die natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20 a GG) abzuwenden.

Dem (temporären) Entzug/Beeinträchtigung eines Teils der überwiegend als Grünflächen genutzten, un bebauten privaten Grundstücksflächen steht eine ungleich größere Zahl an zu schützenden bebauten Grundstücken und somit der Schutz von Leib, Leben, Gesundheit und sonstigen höherwertigen Sachgütern gegenüber. Die mit der Planung verfolgten Belange des Gemeinwohls überwiegen die Betroffenheit der Einwendungsführer hinsichtlich ihres Grundeigentums bei Weitem. Dem Interesse der Eigentümer der betroffenen Grundstücke, dass ihr Grundeigentum nicht für die Hochwasserschutzmaßnahmen in Anspruch genommen wird, steht der überragende Allgemeinwohlbelang des Hochwasserschutzes entgegen.

Der Umfang der in Anspruch zu nehmenden Flächen wurde auf den zur Errichtung des HWS unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff in das Grundeigentum vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse der Einwendungsführer überwiegen.

Der Planfeststellung kommt eine enteignungsrechtliche Vorwirkung zu. Eine mögliche Enteignung selbst bleibt einem eigenständigen Verfahren gemäß den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) vorbehalten (§ 71 Abs. 4 WHG i.V.m. Art. 56 BayWG). Der festgestellte Plan ist diesem Verfahren zu Grunde zu legen und ist für die Enteignungsbehörde bindend (§ 71 Abs. 3 WHG).

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Sie sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Entschädigung erfolgt gemäß den Vorgaben der §§ 96 bis 98 WHG i.V.m. Art. 57 BayWG i.V.m. BayEG. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Auf die Ausführungen zur spezifisch enteignungsrechtlichen Abwägung unter Nr. B) 2.9.5 wird verwiesen.

Zu den Einwendungen von Privatpersonen im Einzelnen:

2.8.1 Einwendungsführer E 1

Der Einwendungsführer E 1 ist durch Inanspruchnahme seines Grundeigentums für die Errichtung der Hochwasserschutzanlagen unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Ein Teil der Grundstücksflächen wird für die Errichtung des Deichs in Anspruch genommen. Durch die HWS-Maßnahme wird das Grundstück in zwei Teile geteilt. Zudem ist für den Deichhinterweg die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für den Vorhabensträger erforderlich. Während der Bauphase werden Teile des Grundeigentums vorübergehend als Baufeld in Anspruch genommen.

Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den Planunterlagen.

Der Einwendungsführer E 1 brachte in seinem Schreiben vom 22.05.2018 verschiedene Einwendungen gegen den geplanten Hochwasserschutz Sallern vor. Im Kern wird vorgetragen, dass die Maßnahme Eingriffe in sein Eigentum darstelle, und dass eine Erschließung des landseitig hinter dem Deich verbleibenden Grundstücksteils durch den Vorhabensträger nicht hinreichend betrachtet würde, bzw. die vom Vorhabensträger benannten Erschließungsmaßnahmen als unzureichend zu bewerten seien. Mit Schreiben vom 30.09.2019 wurden noch Argumente nachgereicht.

Zu den vorgebrachten Einwendungen äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 24.07.2018, sowie im Rahmen des Erörterungstermins.

Zu den Einwendungen im Einzelnen:

2.8.1.1 Vermeintliches Planungsdefizit

Der Einwendungsführer E 1 bringt vor, dass aus seiner Sicht ein Planungsdefizit vorliege, da die Planungen des WWA Regensburg für den Hochwasserschutz Sallern keine Alternativplanung beinhalten für den Fall, dass die in den Planunterlagen dargestellte Sallerner Regenbrücke nicht gebaut werden sollte. Aufgrund einer anhängigen Klage gegen die Sallerner Regenbrücke liege dies im Bereich des Möglichen. Für diesen Fall stelle der vorübergehende Lückenschluß durch einen Erddeich keine ausreichende Planungsalternative dar.

Die Planfeststellungsbehörde beurteilt die Einwendung wie folgt:

Eine konkrete Betroffenheit eigener Belange des E 1 geht aus den Einwendungen nicht hervor.

Die eingereichten Antragsunterlagen zum Hochwasserschutz Sallern berücksichtigen die geplante Sallerner Regenbrücke. Die Planungen des WWA Regensburg beinhalten sowohl den Fall, dass die Regenbrücke vor dem Hochwasserschutz errichtet wird, als auch den umgekehrten Fall (Anlagen 2.3 und 2.4 der Planunterlagen). Der Hochwasserschutzdeich im Bereich des Widerlagers der geplanten Sallerner Regenbrücke wird so errichtet, dass er rückbaubar ist, um ggf. die spätere Errichtung der Brücke zu ermöglichen. Gleichzeitig entspricht der Deich gemäß Einstufung durch den amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft den technischen Vorgaben für einen dauerhaften Hochwasserschutz. Dadurch ist für auch für den Fall, dass die Sallerner Regenbrücke nicht errichtet werden sollte, der Hochwasserschutz sichergestellt. Sofern die Brücke zeitlich vor dem Hochwasserschutz errichtet wird, kann dieser problemlos baulich daran anschließen. Auf die Ausführungen unter Nr. B) II. 2.4 wird Bezug genommen.

Ein Planungsdefizit ist jedenfalls aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Eine Beeinträchtigung eines Rechtsguts des E 1 ist nicht ersichtlich. Die Einwendung wird daher als unbegründet zurückgewiesen.

2.8.1.2 Steigerung der Hochwassergefahr, steigender Grundwasserstand

E 1 führt in seinem Einwendungsschreiben vom 22.05.2018 aus, dass keine Maßnahmen gegen etwaige Beeinflussungen des binnenseitigen Bereichs durch steigende Grundwasserstände infolge der HWS-Maßnahme in den Planunterlagen aufgeführt seien. Zudem werde durch die Hochwasserschutzmaßnahme der vorhandene Retentionsraum erheblich reduziert, daher bestehe eine gesteigerte Hochwassergefahr für die zu schützenden Flächen durch die geplanten Maßnahmen.

Der Vorhabensträger entgegnete hierzu, dass im Rahmen der Planungen für den Hochwasserschutz ein Grundwassermodell erstellt wurde, um Maßnahmen vorzusehen, die sicherstellen, dass das Grundwasser bis zu einem Bemessungshochwasser (HQ100) im bebauten Gebiet nur bis zur Geländeoberkante ansteigen kann und überall oberflächlich einer Entwässerung zufließen kann. Damit stehe ein Hilfsmittel zur Verfügung, mit dem verschiedene Ereignisse und deren Auswirkungen auf das Grundwasser simuliert werden können. Die Abdichtung des Vorhabens bindet nicht flächig in den Grundwasserstauer ein und weist mehrere Lücken auf. Mit Hilfe des Modells wurde nachgewiesen, dass der Zufluss des Grundwassers zum Regen weiterhin stattfinden kann. Relevante Veränderungen bei den Grundwasserständen und -fließrichtungen sind für diesen Lastfall [kein Hochwasser] nicht erkennbar.

Bei Hochwasser wird landseitig ansteigendes Grundwasser mit Hilfe der Binnenentwässerung gesammelt und über zwei Pumpwerke zurück in den Regen gepumpt. Die Bemessung ist so erfolgt, dass das Grundwasser im bebauten Gebiet maximal bis zur

Geländeoberkante ansteigen kann. Im Ergebnis dessen sind aus Sicht des Vorhabensträgers keine negativen Veränderungen für den Bereich der Planung zu erwarten.

Retentionsraumverlust im Rahmen der Errichtung der Hochwasserschutzbauwerke wird minimiert, da die Planung so weit wie möglich an die bestehende Bebauung herangelegt wurde. Mit Hilfe einer hydraulischen Berechnung wurde nachgewiesen, dass durch den Hochwasserschutz Sallern nicht mit einer Erhöhung der Wasserstände bei einem Bemessungshochwasser zu rechnen ist.

Die Planfeststellungsbehörde beurteilt die Einwendung wie folgt:

Bereits in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 14.03.2018 äußerte sich der amtliche Sachverständige der Wasserwirtschaft dahingehend, dass durch das Vorhaben keine nennenswerten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss im Regen zu erwarten seien.

Es wurden hydraulische Berechnungen geführt, die belegen, dass eine Erhöhung der Wasserstände bei einem Bemessungshochwasserereignis mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist. Der amtliche Sachverständige der Wasserwirtschaft hat sich in der gutachtlichen Stellungnahme zu dem Vorhaben auch ausführlich zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser und den Hochwasserabfluss geäußert. Negative Auswirkungen durch den Hochwasserschutz seien demnach nicht zu besorgen. Im Zuge der Maßnahme wird der Verlust an Retentionsraum volumengleich ausgeglichen. Auf die Ausführungen hierzu unter der Nr. B) II. 2.5.2 des Beschlusses wird Bezug genommen.

Die Einwendung bezüglich einer Steigerung der Hochwassergefahr wird daher seitens der Behörde als unbegründet angesehen und zurückgewiesen.

Der amtliche Sachverständige der Wasserwirtschaft wurde durch die Planfeststellungsbehörde um Stellungnahme zu der Frage der Grundwasserstände gebeten.

Laut dessen Stellungnahme vom 05.07.2018 plante der Freistaat Bayern den gegenständlichen Gewässerausbau als Hochwasserschutz, der gegen Überflutungen, die aus einem Bemessungshochwasser (HQ100) eines Oberflächengewässers resultieren. Die Ausbaupflicht nach den Wassergesetzen umfasse nicht den Schutz vor hohen Grundwasserständen. Gleichwohl sei im Zuge der Planungen sicherzustellen, dass der Hochwasserschutz zu keinen negativen Auswirkungen auf den Grundwasserstand (Aufstau) führe. Aufgrund der in den Antragsunterlagen enthaltenen Berechnungen und Modelle sei keine negative Auswirkung des Vorhabens auf den Grundwasserstand zu besorgen. Wegen der grundsätzlich fehlenden Einbindung der Hochwasserschutz-einrichtungen in den Grundwasserstauer (keine Untergrundabdichtung im Rahmen des Vorhabens) kann das Grundwasser bei normalen Abflussverhältnissen (kein Hochwasserereignis) frei in den Vorfluter (Regen) entwässern.

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserstand sind aus Sicht der Behörde demnach aller Voraussicht nach nicht zu erwarten. Da sie aber auch nicht völlig ausgeschlossen werden können, sofern sich aus nicht vorhersehbaren Gründen die wasserwirtschaftlichen Prognosen als unzutreffend herausstellen sollten, wird eine Beweissicherung der Grundwasserstände durchgeführt.

Der Einwendung bezüglich möglicherweise steigender Grundwasserstände ist durch Festsetzung entsprechender Auflagen zu Beweissicherungsmaßnahmen unter Nr. A) 4.1.13 des Beschlusses Rechnung getragen.

2.8.1.3 Eingriff in das Grundeigentum des E 1, Erschließung

Der Einwendungsführer E 1 macht darüber hinaus geltend, die Belange seines Grundstücks seien in der Planung an keiner Stelle auch nur erwähnt. Zwar würde im Erläuterungsbericht behauptet, es sei geprüft worden, ob die Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse im Einzelfall nicht zumutbar oder unverhältnismäßig seien. Die Frage der Erschließung des Grundstücks würde jedoch vollständig ignoriert.

Laut der Darstellung im Erläuterungsbericht des Vorhabens sei zwischen Bau-Km. 0+550 und 0+650 eine Wendemöglichkeit auf der Deichkrone mit anschließendem Deichkronenweg, Deichhinterweg und Deichvorlanderschließung vorgesehen, welche die Erschließung der landseitigen Grundstücke zwischen dem Vereinsheim des SV Sallern und der geplanten Sallerner Regenbrücke sicherstelle. Tatsächlich sei jedoch auf Höhe des Vereinsheims eine Toranlage vorgesehen, wodurch der Zugang zu dem Grundstück des E 1 versperrt sei. Diese derzeitige Planung bedeute im Ergebnis, dass das Grundstück des E 1 von der Umgebung vollständig abgeschnitten werde. Seitens E 1 sei bereits in der Vergangenheit gegenüber dem Vorhabensträger auf die Erforderlichkeit einer vernünftigen Zuwegung hingewiesen worden.

Die Nutzung des Flurstücks durch den SV Sallern bestehe in einem kündbaren Pachtverhältnis, sollte die Erschließung nicht zufriedenstellend erfolgen, wäre eine Kündigung denkbar.

Mit Schreiben vom 30.09.2019 wurde noch nachgeschoben, dass durch die Zweiteilung des Grundstücks der landseitige Teil ohne jegliche Zufahrt abgeschnitten und dadurch wirtschaftlich wertlos werde, was als rechtswidrige Enteignung angesehen werde. Zudem würden andere betroffene Grundstücke eine Zufahrt erhalten, im Gegensatz zu seinem Grundeigentum.

Diese Argumente, sofern sie sich nicht auf einen Eingriff in das Eigentum sowie die Erschließung beziehen, sind im Einwendungsschreiben vom 22.05. 2018 nicht enthalten, somit als neue Einwendungen zu sehen, die jedoch wegen Ablauf der Einwendungsfrist als unzulässig, da verspätet abgegeben, zurückzuweisen sind.

Der Vorhabensträger äußerte sich folgendermaßen:

Die Einzelbelange des Grundstücks des E 1 wurden in der Vorhabensbeschreibung des Erläuterungsberichts nicht explizit aufgeführt, bei der Planung jedoch ausführlich diskutiert und wie folgt berücksichtigt:

Die Trasse des Hochwasserschutzes wurde nach fachlichen Gesichtspunkten festgelegt. Beim gegenständlichen Grundstück ließ sich eine Teilung durch das Deichbauwerk nicht vermeiden. Der landseitig verbleibende Grundstücksteil ist von der Amberger Straße durch bebaute Grundstücke abgetrennt. Im Norden wird ein Teilbereich der Außenanlagen des Kindergartens für den Hochwasserschutz in Anspruch genommen. Um dies auszugleichen, soll der Deich bis zur Krone als Spielfläche nutzbar sein. Dazu ist es erforderlich, diesen Bereich durch eine Zaunanlage zu schützen. Im Bereich des Deichhinterweges werden Tore angebracht, um Unterhalt und Deichverteidigung gewährleisten zu können. Im Süden quert die geplante Sallerner Regenbrücke, so dass Deichkronen und Deichhinterweg durch das Brückenwiderlager unterbrochen werden. Daher soll gemäß den Planungen auf der Deichkrone eine Wendemöglichkeit geschaffen und mittels einer Anrampung sowohl mit dem Deichvorland als auch mit dem Deichhinterweg verbunden werden. Diese Verbindung stelle für den verbleibenden landseitigen Grundstücksteil des E 1 die Erschließung dar. Eine andere Erschließung sei wegen der östlich bestehenden Bebauung, der geplanten Sallerner Regenbrücke und der räumlichen Ausdehnung des Spielbereiches des Kindergartens bis zur Deichkrone nicht möglich. Eine Nutzung/Befahrung des Deichhinterwegs durch E 1 von der Lichtenwaldstr. aus (oder später über die Sattelbogener Str.) zur verkehrlichen Erschließung seines Grundstücks kann wegen der Querung des Grundstücks des Kindergartens nicht erfolgen. Dessen Freiflächen müssen umzäunt werden. Laut Vorhabensträger wäre allenfalls denkbar, im Bedarfsfall ein gelegentliches Befahren nach Absprache zu ermöglichen (z.B. bei Hochwasser möglich), sofern die geplante Deichquerung für die Bewirtschaftung des Teilgrundstücks nicht ausreichen sollte.

Zugrunde gelegt wurde bei dieser Planung, dass es sich bei dem Grundstück laut der Flächenwidmung (gemäß Flächennutzungsplan) um eine Grünfläche handelt und daher eine einfache Erschließung (fußläufig bzw. mit Pflegegeräten) als ausreichend angesehen werde. Die Widmung der Fläche bleibe unverändert, daher sei auch nur eine gleichwertige Erschließung geboten. Diese sei nach Ansicht des Vorhabensträgers gegeben durch die geplante Deichquerung, ggf. mit entsprechendem Wegerecht. Die geplante Erschließung über das Vorland und den Deich mit Wendemöglichkeit sei für die Nutzung des Grundstücks ausreichend. Die Nutzung als Grünfläche impliziere, dass Sie nicht zwingend bei Hochwasser erreichbar sein müsse.

Die Planfeststellungsbehörde beurteilt den Sachverhalt wie folgt:

Eine Auseinandersetzung des Vorhabensträgers mit den Belangen des E 1 fand statt und findet ihren Ausdruck in den Überlegungen hinsichtlich der konkreten Ausgestal-

tung der HWS- Maßnahme, welche nach Abwägung der verschiedenen zu berücksichtigenden Faktoren und widerstrebender Belange durch den Vorhabensträger ausgewählt wurde. Diese Planung beinhaltet auch eine Zuwegung zu dem besagten Grundstücksteil. Die planerischen Überlegungen zu diesem Punkt zeitigten jedoch nicht die vom Einwendungsführer erwünschten Ergebnisse.

Grundgesetzlicher Schutz des Eigentums, Art. 14 Abs. 1 GG

Hinsichtlich des Eingriffs in das grundgesetzlich geschützte Eigentum wird auf die obigen Ausführungen unter Nr. B) II. 2.8 Bezug genommen.

Das gegenständliche Grundstück liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet und wird als unbebaute Grünfläche genutzt bzw. ist in Teilen als Sportfläche verpachtet (Teil eines Fußballplatzes). Eine anderweitige sinnvolle Nutzung ist aufgrund der Situation im Überschwemmungsgebiet nicht ersichtlich.

Vorliegend ließ sich eine Teilung durch das Deichbauwerk nicht vermeiden. Aufgrund seiner Lage und seines Zuschnitts (das Grundstück liegt vollständig im Regenvorland und reicht vom bestehenden Hochufer im Osten bis knapp an das Regenufer im Westen) muss es zwangsläufig von der geplanten Deichtrasse gekreuzt und somit durchgetrennt werden. Auch eine Verschiebung der Trasse weiter in das Vorland, näher zum Regen, welche aus fachlichen Gründen verworfen wurde, würde an der Durchtrennung nichts ändern. Eine Verlegung der Deichtrasse nach Osten, an das bestehende Hochufer hin, welche eine Durchtrennung des Grundstücks weitestgehend vermeiden würde, war wegen der bestehenden Zwangspunkte (Sportheim SV Sallern, Widerlager der Sallerer Regenbrücke) sowie des Erfordernisses einer durchgehenden, gestreckten Linienführung des Deichs nicht umsetzbar.

Das Grundstück des E 1 soll gemäß den Darstellungen in den Planunterlagen (insbesondere Anlagen 12.1 Grundstücksverzeichnis, 12.2 Betroffenheit privater Grundstücksbesitzer und 12.3 Übersichtslageplan Grundstücke) in genau abgegrenztem Umfang für ein konkretes, dem öffentlichen Wohl dienendes Unternehmen teilweise in Anspruch genommen werden. Die Gesamtgröße des Grundstücks beträgt 5.488 m². Ein Teil des Grundeigentums in einer Größe von ca. 2.175 m² wird unmittelbar durch die Errichtung des Deichs entzogen. Diese Fläche muss zur Sicherstellung des verfolgten Zwecks erworben und somit dauerhaft für den Hochwasserschutz gesichert werden. Für die Einrichtung des Baufelds werden ca. 1.256 m² vorrübergehend in Anspruch genommen. Die Fläche des Grundstücksteils, das künftig hinter dem Deich liegt, beträgt ca. 1.700 m². Zudem ist für eine Fläche von ca. 236 m² als milderer Mittel die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für den Deichhinterweg erforderlich. Die dingliche Belastung des fremden Grundstücks bedeutet im Umfang dieses Rechts eine Entziehung oder Beschränkung von Eigentümerbefugnissen und stellt damit eine Ent-

eignung dar (vgl. BGH, Urteile vom 01-02-1982 III ZR 93/80 und vom 15.10.1992, III ZR 147/91).

Der Eingriff bedingt darüber hinaus eine Beschränkung der Nutzung, Verfügung oder Verwertung des Restgrundstücks.

Eine Nutzung der verbleibenden Grundstücksteile gemäß dem Bestand als Grünfläche bzw. als Sportfläche ist aus Sicht der Behörde nach Umsetzung des HWS-Vorhabens weiterhin möglich.

Der Entzug eines Teils des Eigentums steht aus Sicht der Behörde nicht außer Verhältnis zum verfolgten Vorhabenszweck. Die mit der Planung verfolgten Belange des Gemeinwohls (Umsetzung des Hochwasserschutzes für den Stadtteil Sallern zum Wohle der Allgemeinheit) überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers hinsichtlich seines Grundeigentums. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Der Einwendungsführer E 1 hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Eingriffe in sein Grundeigentum und die daraus resultierenden Folgewirkungen.

Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt. Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Hinsichtlich der Erschließung

Das Argument, dass es zu einer vollständigen Abschneidung des betroffenen Grundstücksteils landseitig hinter dem geplanten Deich komme, kann seitens der Behörde nicht gesehen werden. Durch die in den Antragsunterlagen dargestellte geplante Wegeverbindung (Anrampungen) vom Vorland über die Deichkrone zum Deichhinterweg ist eine Erreichbarkeit des landseitigen Grundstücksteils, außer bei Hochwasserereignissen, gegeben.

Gemäß den Darlegungen des Vorhabensträgers wurden unterschiedliche Trassenvarianten planerisch geprüft. Bei den gegebenen Umständen und zu beachtenden Faktoren (rechtliche und technische Vorgaben, Optimierungsgebote, Planungsleitsätze, Geländetopografie, angrenzende Bebauung, etc., siehe hierzu die Ausführungen unter Nr. B) II. 2.4) war jedoch, insbesondere wegen der vorgegebenen Zwangspunkte, ein grundsätzlich anderer Trassenverlauf als der in gewählten Planlösung nicht realisierbar. Dadurch bedingt konnte planerisch keine anderweitige Erschließung des betreffenden Grundstücksteils umgesetzt werden, ohne dadurch andere Belange nachteilig zu berühren.

Maßgeblich ist der tatsächliche Zustand des Grundstücks, wie er vor Umsetzung des Plans besteht (Bestandsschutz).

Bislang verfügt das betroffene Grundstück (insbesondere der Teil des Grundstücks, der zukünftig hinter dem Deich liegen würde) nicht über eine verkehrliche Erschließung über eine öffentliche Straße. Die Zufahrt zum Grundstück ist bislang möglich über das Vorland, von der Sattelbogener Str. her kommend, über einen bestehenden Geh- und Radweg am Regenufer im Westen, bzw. zum östlichen Grundstücksteil über einen Privatweg auf dem Grundeigentum Dritter, der vor dem betroffenen Grundstück endet. Bei Hochwasser ist das Grundstück nicht mehr erreichbar.

Dieser Bestand wird durch das HWS-Vorhaben nicht signifikant negativ verändert. Der Grundstücksteil wasserseitig vor dem künftigen Deich ist auch nach Errichtung der HWS-Maßnahme wie bisher über das Vorland erreichbar. Eine Zuwegung zu dem zukünftig landseitig hinter dem Deich gelegenen Grundstücksteil über das Vorland ist durch die geplanten Anrampungen an den Deich/Deichquerung auch nach der Errichtung der HWS-Maßnahmen sichergestellt (außer bei Hochwasser). Eine wesentliche Schlechterstellung hinsichtlich der Erschließung erfolgt nach Ansicht der Behörde nicht.

Aufgrund der genannten Optimierungsgebote, der gegebenen Zwangspunkte der Deichtrasse und der bestehenden Bebauung stehen anderweitige Möglichkeiten der Erschließung als in der Planung dargestellt nicht zur Verfügung:

- Eine Zuwegung aus nördlicher Richtung durch Mitbenutzung des Deichhinterwegs war nicht möglich. Der geplante Deichhinterweg quert das Grundstück des bestehenden Kindergartens Sallern. Diese Flächen befinden sich im Eigentum einer Kirchenstiftung. Die bestehenden Freiflächen des Kindergartens sollen soweit als möglich im Bestand erhalten werden. Um dies zu erreichen, wurde der Deich landseitig zur Mitnutzung als Freifläche vorgesehen. Die Freiflächen des Kindergartens müssen aus Gründen der Unfallverhütung durch eine Umzäunung abgeschlossen sein, der geplante Deichhinterweg soll durch eine Toranlage versperrt werden, die nur im Bedarfsfall für Deichpflege und -verteidigung geöffnet werden soll. Eine Freigabe des Deichhinterwegs für eine verkehrliche Nutzung durch E 1 als Zuwegung zu dessen betroffenen Grundstücksteil war wegen des Erfordernisses der Umzäunung der Freiflächen nicht realisierbar. Sie würde zu einer Gefährdung der Kinder durch kreuzenden Verkehr führen und scheidet somit aus.

Zumindest grundsätzlich denkbar wäre aus Sicht der Behörde eine Verkleinerung der Außenflächen, damit der Deichhinterweg außerhalb der Umzäunung läge. Eine erforderliche Mindestgröße der Freiflächen für den Betrieb des Kindergartens in seiner jetzigen Belegungszahl (10 m²/Kind) ist vorgegeben. Die Größe der Freifläche liegt zwar auch bei Umsetzung der geplanten HWS-Maßnahme über diesem Wert, jedoch erscheint es nicht gerechtfertigt, die Flächen des Trägers des Kindergartens zwangsweise auf ein Mindestmaß zu reduzieren, um dem E 1 eine Zuwegung zu seiner Grünfläche über den dann außerhalb der Umzäunung gelegenen Deichhinterweg zu schaffen, zumal eine alternative, gegenüber dem jetzigen Zustand als gleichwertig angesehene Zuwegung Bestandteil der Planungen ist und das Grundstück bislang auch nicht über eine derartige Erschließung verfügt.

- Einer grundsätzlich planerisch denkbaren Verschiebung der vorliegenden, gemäß den Optimierungsgeboten geplanten Linienführung der Deichtrasse weiter in das Regenvorland, um den erforderlichen Raum zur Schaffung einer hinter dem Deich liegenden Zuwegung aus nördlicher Richtung zu gewinnen, stehen neben den oben bereits genannten Faktoren zudem auch weitere Belange entgegen.

Eine Verschiebung hätte neben zusätzlichem Planungs- und Zeitbedarf auch Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss, insbesondere einen erhöhten Verlust an Retentionsraum zur Folge, welcher wiederum zusätzlichen Ausgleich erfordern würde, der Eingriff wäre damit insgesamt größer. In die bestehenden Sportflächen (Fußballplatz) im Vorland würde stärker eingegriffen. Unabhängig davon wurde das bestehende Sportheim als Bestandteil der HWS-Maßnahmen geplant und entsprechend errichtet, die Vorkehrungen zum Hochwasserschutz, die bei der Errichtung des Sportheims getroffen wurden, wären bei Verlegung der Trasse zwecklos.

Diese Auswirkungen werden bei der Abwägung des verfolgten Schutzzwecks des Vorhabens gegenüber der Anschlusssituation des betroffenen Grundstücksteils des E 1 als gewichtiger eingestuft. Eine Umplanung der Trasse wird als unverhältnismäßig und nicht gerechtfertigt angesehen.

- Eine dauerhafte Erschließung aus südöstlicher Richtung von der Amberger Str. her über den Deichhinterweg ist wegen des Widerlagers der geplanten Sallerner Regenbrücke, welche zukünftig den Deich und den Deichhinterweg durchschneidet, ebenso wenig machbar bzw. wäre nur eine Interimslösung, die bei Umsetzung der Bauarbeiten der Brücke hinfällig würde. Zwar kann derzeit ein zeitlicher Horizont für den Abschluss des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens der Regierung der Oberpfalz für die Sallerner Regenbrücke, für das im April 2020 ein Planergänzungsverfahren begonnen wurde, und den Baubeginn der Brücke nicht eingeschätzt werden, es ist jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die Brücke errichtet werden wird.

Aus dem Bestandsschutz lässt sich kein Anspruch auf eine bestimmte Art der Zuwegung/Erschließung ableiten, sofern diese nicht bereits vor Umsetzung der Maßnahme gegeben war. Der Einwendungsführer hat Anspruch auf eine Wiederherstellung der vom Bauvorhaben betroffenen Fläche und eine Zuwegung in einer der bereits bestehenden Form entsprechenden bzw. gleichwertigen Beschaffenheit. Die in den Planungen dargestellte Zuwegung zu dem betroffenen Grundstücksteil wird als gleichwertig zum jetzigen Zustand und ausreichend für die Nutzung im Bestand angesehen.

Eine Verpflichtung des Vorhabensträgers zur Schaffung einer Zufahrt im Sinne einer verkehrsmäßigen Erschließung bzw. Anschluss an eine öffentliche Straße besteht nicht. Der Vorhabensträger ist lediglich verpflichtet - soweit aus technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar - Vorkehrungen zu treffen, die dazu beitragen die bestehenden Grundstücksverhältnisse aufrecht zu erhalten bzw. nicht vermeidbare Beeinträchtigungen zu entschädigen. Die Festsetzung von Auflagen in diesem Beschluss, die den Vorhabensträger zur Durchführung von Maßnahmen verpflichten, die

zu einer Verbesserung der bestehenden Verhältnisse führen, sind rechtlich nicht vertretbar und unzulässig.

Davon unberührt bleiben etwaige Absprachen, die z.B. im Rahmen der außerhalb des Planfeststellungsverfahrens noch zu führenden Grunderwerbs- bzw. - Entschädigungsverhandlungen zwischen dem Vorhabensträger und dem Einwendungsführer getroffen werden.

Es findet aus Sicht der Behörde auch keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung hinsichtlich der Erschließung gegenüber anderen betroffenen Grundstücken statt.

Die nördlich des Sportheims gelegenen Grundstücke Fl. Nrn. 159 und 161/2 der Gem. Sallern, welche vom Deichhinterweg gequert werden, sind bislang von der Sattelbogener Str. her kommend über den Stichweg im Regenvorland erreichbar. Aufgrund des Deiches wird die bisherige Zuwegung dieser Grundstücke vom Vorland her unterbrochen. Daher ist im Rahmen der Gestaltung der landseitigen Böschung des Deiches eine Anpassung bzw. Wiederherstellung vorgesehen, um die Grundstücke über den Deichhinterweg wieder erreichbar zu machen.

Der Deichhinterweg ist nicht für den öffentlichen Verkehr vorgesehen, er dient nur der erforderlichen Deichunterhaltung und -verteidigung. Eine verkehrliche Erschließung (also die Eröffnung einer Erreichbarkeit der Grundstücke durch Kfz im Sinne einer Zufahrtsstraße) der gequerten bzw. angrenzenden Grundstücke ist nicht Sinn und Zweck des Deichhinterwegs. Einzige vorübergehende Ausnahmen hiervon bilden das Sportheim des SV Sallern (Fl.-Nr. 161/4 Gem. Sallern), sowie das Anwesen Fl.-Nr. 158 Gem. Sallern. Beide sind bislang über die Sattelbogener Str. und einen daran anschließenden Stichweg im Regenvorland auf Grundstücken Dritter erschlossen, diese Anbindung wird durch das geplante „Querschott“ vorübergehend durchtrennt.

Aufgrund seiner Lage und seiner auf den Hochwasserschutz abgestimmten baulichen Ausgestaltung soll das Sportheim Bestandteil des HWS- Deichs sein und benötigt daher bedarfsweise für den Unterhalt und im Hochwasserfall für die Deichverteidigung eine für Einsatzfahrzeuge befahrbare Zufahrtsmöglichkeit über den Deichhinterweg.

Bei dem Anwesen Fl.-Nr. 158 Gem. Sallern handelt es sich um ein Wohngebäude, welches bei Errichtung des „Querschotts“ vorübergehend von seiner bisherigen verkehrlichen Erschließung über die Sattelbogener Str. abgetrennt wird und anderweitig nicht mehr verkehrlich angebunden werden kann, daher ist hier eine vorübergehende Anbindung an die private Lichtenwaldstraße über den Deichhinterweg erforderlich, bis nach Rückbau des „Querschotts“ (Fl.-Nr. 19/8 Gem. Sallern) und Fertigstellung des geplanten HWS- Abschnitts Gallingkofen die Anbindung an die Sattelbogener Str. wieder möglich ist. Auch das Sportheim wird dann wieder über die Sattelbogener Str. erschlossen.

Hingegen stellt das betroffene Teilgrundstück des E 1 eine unbebaute Grünfläche dar, die bislang nicht über eine Anbindung an eine öffentliche Straße verfügt. Aufgrund dessen wird eine den beiden genannten Grundstücken vergleichbare Zufahrtsmöglichkeit nicht als erforderlich oder gar geboten angesehen. Die Erreichbarkeit des Teil-

grundstücks zur Nutzung und Bewirtschaftung im bestehenden Umfang ist durch die geplanten Anrampungen über den Deich gegeben. Weder muss aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Grünfläche hinter dem Deich zwingend bei Hochwasser erreichbar sein, noch bedarf diese einer verkehrlichen Erschließung im Sinne einer Anbindung an das öffentliche Wege- und Straßennetz, die sie zudem bislang auch nicht besitzt.

Die Einwendung hinsichtlich der Erschließung wird daher zurückgewiesen.

Privatrechtliche Pachtverhältnisse hinsichtlich der Sportflächen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.8.2 Einwendungsführer E 2

Der Einwendungsführer E 2, ist durch temporäre Beanspruchung eines Teils seines Grundeigentums für das Baufeld, die Benutzung seiner Privatstraße sowie die erforderliche Eintragung einer Grunddienstbarkeit unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den Planunterlagen (Ordner 3: Anlagen 12.1 Grundstücksverzeichnis und 12.2 Betroffenheit privater Grundstücksbesitzer).

E 2 machte mit Schreiben vom 22.05.2018 seine Einwände geltend, dass es durch die geplante Maßnahme zu einer Inanspruchnahme seines Grundeigentums komme. Hierzu bedürfe es noch der Klärung einiger Punkte, insbesondere zum Ausmaß der Inanspruchnahme sowie hinsichtlich der Notwendigkeit von Grunderwerb bzw. Eintragung von Grunddienstbarkeiten.

E 2 führte im Rahmen des Erörterungstermins am 01.10.2019 aus, dass es am 25.09.2019 nochmals einen Gesprächstermin zwischen E 2 und dem Vorhabensträger gegeben habe. Bei dem Termin wurden verschiedene Maßnahmen vereinbart, welche den vorgebrachten Belangen des Einwendungsführers Rechnung tragen sollen. Über den Termin wurde durch den Vorhabensträger ein Protokoll verfasst. Sofern die in dem Protokoll fixierten Punkte Eingang in das Planfeststellungsverfahren finden, werden seitens des E 2 die vorgebrachten Einwendungen als erledigt angesehen.

2.8.2.1 Zusagen des Vorhabensträgers aufgrund der Einwendungen des E 2:

Im Rahmen der Ausführungsplanung der Hochwasserschutzmaßnahme werden durch den Vorhabensträger folgende Punkte geprüft und mit dem E 2 abgestimmt:

- Maßnahmen, um eine vermehrte Frequentierung der Deichkrone durch Fußgänger über den befestigten Teil des Deichkronenwegs zu verhindern

- die Länge der Befestigung der Lichtenwaldstraße, und ggf. die Ausbildung des Abschlusses der Befestigung, um Abschwemmungen aus dem unbefestigten Teil zu vermeiden
- die höhenmäßige Anbindung der Grundstücke im westlichen Bereich der Lichtenwaldstraße

Der Planfeststellungsbehörde wurde das Protokoll des besagten Termins (25.09.2019) durch den Vorhabensträger übermittelt. Die gemäß dem Protokoll zwischen Vorhabensträger und Einwendungsführer E 2 getroffenen Vereinbarungen wurden im Bescheid als Auflagen unter der Nr. A) 4.11 festgesetzt.

Die Einwendungen des E 2 werden daher seitens der Planfeststellungsbehörde als erledigt angesehen.

2.8.3 Einwendungsführer E 3, anwaltlich vertreten durch Rechtsanwälte Lippl, Betz & Kollegen

Der Einwendungsführer E 3 ist durch Inanspruchnahme von Grundeigentum für die Errichtung des nördlichen Endes der Hochwasserschutzmaßnahme (temporärer Anschluß des Deichs an das Hochufer) unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der konkrete Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den Planunterlagen (Ordner 3: Anlagen 12.1 Grundstücksverzeichnis, 12.2 Betroffenheit privater Grundstücksbesitzer und 12.3 Übersichtslageplan Grundstücke).

Der Einwendungsführer E 3 erhob mit anwaltlichem Schreiben vom 23.05.2018 verschiedene Einwendungen gegen das Vorhaben.

Zu den vorgebrachten Einwendungen äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 19.06.2018, sowie im Rahmen des Erörterungstermins am 01.10.2019.

Nachfolgend werden die mit Schriftsatz vom 23.05.2018 erhobenen Einwendungen entsprechend der Nummerierung des Einwendungsschreibens dargestellt. Zu den dortigen Ausführungen bezüglich des Sachverhalts sind aus Sicht der Behörde keine Ausführungen erforderlich.

Teilweise gehen die Ausführungen der Einwendungen ineinander über, da die vorgebrachten Argumente sich wiederholen bzw. nicht klar voneinander abgrenzbar sind. Die Planfeststellungsbehörde verweist daher, um Wiederholungen zu vermeiden, bei den folgenden Ausführungen zu den einzelnen Einwendungen jeweils auf entsprechende Passagen zu inhaltlich gleichartigen Einwendungen.

Dabei geht es insbesondere um folgende wiederkehrende Komplexe:

- Inanspruchnahme des Grundeigentums

Der Einwendungsführer wendet sich gegen eine Inanspruchnahme seines Grundeigentums. Die HWS- Maßnahme greife zu sehr in sein Grundstück ein, dieses werde zweigeteilt und sei somit nicht mehr nutzbar bzw. nicht verfügbar.

Hierzu wird auf die Ausführungen zum Schutz des Eigentums unter Nr. B) II. 2.8 Bezug genommen.

Hinsichtlich der vorübergehenden Grundinanspruchnahme von Eigentumsflächen des Einwendungsführers ist festzustellen, dass im Rahmen der Erstellung der Trasse des HWS-Abschnitts „E“ auf die Inanspruchnahme dieser Flächen nicht verzichtet werden kann. Das betroffene Grundstück des E 3 liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Regen, wird derzeit als Wiese genutzt und ist im Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ verzeichnet. Aufgrund der Lage des Grundstücks des E 3 am nördlichen Ende des geplanten HWS- Abschnitts Sallern lässt sich bei plangemäßer Umsetzung des Vorhabens eine Beanspruchung der Flächen nicht vermeiden. Der Abschnitt „E“ muss, bis zur Fertigstellung des geplanten nördlich anschließenden HWS- Abschnitts „F“ Gallingkofen, temporär an das Hochufer angebunden werden, da ansonsten der Hochwasserschutzdeich unwirksam wäre und der zu schützende Bereich bei einem Hochwasser gleichsam „von hinten“ geflutet würde. Es entstünde bei einem Verzicht auf den Anschluss insoweit ein unfertiges, als Hochwasserschutz untaugliches Deichbauwerk, dessen Planrechtfertigung nicht gegeben wäre.

Eine vorübergehende Versiegelung von Flächen für die Errichtung des temporären Anschlusses an das Hochufer lässt sich nicht vermeiden. Der vorgesehene Flächenbedarf für das Bauwerk, den Deichhinterweg und die Baustelleneinrichtung wurde auf ein notwendiges Minimum reduziert.

Die Flächen werden nach Fertigstellung der Maßnahme wieder entsiegelt, wenn der geplante Anschluss an den Abschnitt „F“ hergestellt ist. Der letztendliche tatsächliche Flächenbedarf ist somit wesentlich geringer.

- Umplanung des gegenständlichen Vorhabens gegenüber dem damaligen „Polder E“

Der Einwendungsführer nimmt Bezug auf einen früheren Planungsstand des Hochwasserschutzes am Regen, bei dem die jetzigen Abschnitte „E“ und „F“ zusammenhängend als ein Vorhaben geplant waren und bei dessen Umsetzung auf die Inanspruchnahme des Grundeigentums für das nun erforderliche temporäre „Querschott“ verzichtet werden könnte. Von dieser Planung werde nun zu Ungunsten des Einwendungsführers abgewichen.

Der Vorhabensträger hat hierzu erläutert, warum die Planungen für den damaligen „Polder E“ geändert wurden. Die Linienführung der Trasse des Abschnitts „E“ (und die damit verbundene temporäre Teilung des Grundstücks) erfolgte aus rein fachlichen Gründen. Die HWS-Trasse konnte näher an die vorhandene Bebauung herangerückt

werden, auf diese Weise konnte eine gestrecktere Linienführung und ein Erhalt von Retentionsraum erreicht werden. Die Entwürfe zum zitierten "Polder E" entstammen demnach der Optimierungsphase aus dem Zeitraum 2005/2006, welche im Nachgang zum europaweiten Wettbewerb (2003/2004) zur Findung geeigneter Planungsteams erfolgte. Sie seien damit veraltet und wurden mehrfach im Rahmen der Projektentwicklung überarbeitet und konkretisiert. Diese Entwürfe entsprechen nicht den Maßstäben eines Entwurfs oder Vorentwurfs und dienen lediglich in den einzelnen Abschnitten als Planungs- und Arbeitsgrundlage. Im Zuge des weiteren Planungsprozesses wurden die Planungen dann konkret ausgearbeitet und mehrfach abgeändert. Darauf aufbauend wurde der eigentliche Entwurf erstellt.

Die Notwendigkeit der Einteilung der Hochwasserschutzmaßnahmen in einzelne Bauabschnitte ergebe sich aus einer Vielzahl verschiedener Gesichtspunkte (u.a. rechtlicher, bautechnischer, finanztechnischer, städtebaulicher und landschaftspflegerischer Aspekte), die neben den eigentlichen Zweck der Hochwasserschutzanlage zu beachten seien und denen im Stadtgebiet Regensburg Rechnung getragen werden müsse. Die Planungen können daher oft lange Zeit in Anspruch nehmen. Eine Maßnahme wie der Hochwasserschutz für die Stadt Regensburg könne nicht im Ganzen geplant und gebaut werden. Die Einteilung in Abschnitte sei daher sinnvoll und notwendig.

Die Trasse des Abschnitts „E“ wurde im Verlauf der Planungen insgesamt gestreckt und in einigen Bereichen näher an die bestehende Bebauung herangerückt. Im Rahmen des o.g. Wettbewerbs war man noch davon ausgegangen, dass das bestehende Abwasserpumpwerk APW 3 der Stadt Regensburg bei Hochwasser erreichbar sein müsse. Dies wurde später revidiert, sodass die Trasse von diesem vermeintlichen Zwangspunkt abgerückt und näher an die Bebauung herangelegt werden konnte. Dadurch konnte insgesamt die Trassenführung gestreckt und Retentionsraum erhalten werden. Um eine Flutung des Polders hinter den fertiggestellten Hochwasserschutzmaßnahmen zu verhindern, sei eine Anbindung an das bestehende Hochufer erforderlich.

Ein Anspruch auf Festhalten an einem bestimmten, vor der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens einmal gefassten, für den Betroffenen günstigeren Planungsstand besteht aus Sicht der Behörde nicht.

Der Unterschied des verfahrensgegenständlichen Vorhabens zum damaligen „Polder E“ besteht hauptsächlich darin, dass die HWS-Maßnahmen in zwei Unterabschnitte aufgeteilt werden und daher vorrübergehend der flussabwärts gelegene Abschnitt „E“ an das Hochufer angebunden werden muss, um einen Schutz der Hinterlieger zu gewährleisten. Dies geht aus einem Vergleich der Entwürfe der Planungen der Abschnitte „E“ und „F“ mit denen des damaligen „Polders E“ auf der gemeinsamen HWS-Homepage des WWA Regensburg und der Stadt Regensburg hervor (<https://www.hochwasserschutz-regensburg.bayern.de>). Nach Rückbau des „Querschotts“ ist die geplante Linienführung der HWS- Abschnitte „E“ und „F“ in etwa gleich derjenigen des damaligen „Polders E“.

Die Festlegung des Planungsumgriffs der jeweiligen HWS- Abschnitte obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg als Vorhabensträger im Rahmen seiner Planungs-

hoheit. Der genannter „Polder E“ stellte lediglich ein frühes Planungsstadium für den Hochwasserschutz im Stadtteil Sallern dar. Es steht dem Vorhabensträger frei, seine Planungen im Verlauf der Ausarbeitung zu verändern und anzupassen.

- Die geplante Maßnahme sei zu kostenintensiv und steuergeldverschwendend

Der Freistaat Bayern als Träger der Ausbaulast unterliegt den allgemeinen Grundsätzen der sparsamen Haushaltsführung (z.B. § 7 Bayer. Haushaltsordnung (BayHO), Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit). Der Gewässerausbau zum Schutz vor Hochwassergefahren ist öffentliche Aufgabe des Trägers der Ausbaulast (siehe oben, B) II. 2.2). Der Kostenaufwand zu deren Ausübung stellt aufgrund der Finanzierung durch Steuergelder einen öffentlichen Belang dar und ist in die Abwägung mit einzubeziehen.

Gemäß den Aussagen des Vorhabensträgers entsprächen alle HWS-Projekte, auch der HWS Sallern, den Grundsätzen zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Gemäß der durchgeführten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung lägen die zukünftig verhinderten Hochwasserschäden um knapp 50 % über den geschätzten Baukosten für die Maßnahme. Es wurden kostengünstige Ausbauvarianten für das Querschott gewählt (rückbaubarer Erddeich im Bereich der künftigen Sallerter Regenbrücke sowie im Bereich des temporären Anschlusses an das Hochufer („Querschott“); ein Deich mit Innendichtung in diesen Abschnitten wäre teurer und der Rückbau wäre aufwändiger; wiederverwendbare mobile HWS-Elemente). Diese Elemente können nach dem Rückbau an anderer Stelle wieder eingesetzt werden.

Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die Wirtschaftlichkeit der HWS-Maßnahme zu prüfen oder zu beurteilen. Sie hat lediglich im Rahmen der Zulassungsentscheidung die öffentlichen Belange hinsichtlich der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Steuergeldern im Rahmen der Ausbaulast in die Abwägung mit einzubeziehen.

Der damalige „Polder E“ stellte lediglich erste Überlegungen zum Hochwasserschutz dar. Im Rahmen der konkreten Ausarbeitung der Planungen für den Abschnitt Sallern wurde der Trassenverlauf dann verändert. Nach Angabe des Vorhabensträgers belaufen sich die geschätzten Mehrkosten für die Errichtung des dadurch notwendigen temporären Anschlusses an das Hochufer auf weniger als 2 % der vorläufig geschätzten Gesamtkosten der HWS- Maßnahme „E“.

Im Verhältnis zu den geschätzten Gesamtkosten des Vorhabens kann aus Sicht der Behörde nicht von einer erheblichen Kostensteigerung ausgegangen werden.

Im Rahmen der Abwägung sind die geschätzten Mehrkosten auch in Relation mit den vom WWA Regensburg errechneten potentiellen Schadenssummen bei einem Bemessungshochwasser (ca. 17 Mio. Euro; dies entspricht etwa dem doppelten der geschätzten Gesamt-Baukosten der HWS- Maßnahme) zu betrachten. Aus Sicht der Be-

hörde stehen die Mehrkosten für das Querschott demnach nicht außer Verhältnis zum Zweck der Maßnahme.

- Die Maßnahme führe zu unnötigem Flächenverbrauch und Versiegelung

Der Flächenbedarf der Maßnahme ist in den Antragsunterlagen dargestellt und beträgt gemäß der Anlage 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans insgesamt ca. 9,13 ha, wobei 8,33 ha auf Grünflächen einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen entfallen. Die insgesamt versiegelte Fläche beträgt demnach 0,80 ha, wobei hier 0,24 ha bereits versiegelt sind und nur 0,56 ha neu versiegelt werden. Gleichzeitig werden 0,31 ha entsiegelt.

Unter Abwägung mit dem beabsichtigten Schutzzweck des Vorhabens wird der Flächenverbrauch als gerechtfertigt und vertretbar angesehen. Er steht nicht außer Verhältnis zur objektiven Gewichtigkeit anderer öffentlicher und privater Belange.

Zu den Einwendungen im Einzelnen:

- 2.8.3.1 Die Hochwasserschutzmaßnahme führe zu einer Zweiteilung des Grundstücks. Gemäß den Planunterlagen (sowie einem Schreiben des WWA Regensburg vom 19.06.2015 an den E 3, welches einen Lageplan „Abstimmung Linienführung Bauende“ enthielt), würden 4/5 der Grundstücksfläche durch den geplanten Hochwasserdeich in Anspruch genommen werden. Dies könne als Enteignung verstanden werden.

Der Vorhabensträger äußerte sich hierzu folgendermaßen:

Gemäß den Antragsunterlagen beträgt die für die HWS- Maßnahme Sallern in Anspruch zu nehmende Fläche des betroffenen Grundstücks 995 m² von 3.182 m² (ca. 1/3 der gesamten Grundstücksfläche), für das Baufeld zusätzlich 912 m². Da das temporäre Querschott wieder rückgebaut werden soll, werde der endgültige Flächenbedarf letztlich deutlich geringer ausfallen.

Das erwähnte Schreiben vom 19.06.2015 mit dem Lageplan beinhaltete erste Überlegungen zum Anschluss des HWS- Abschnitts „F“, Gallingskofen. Darin sei sowohl das „Querschott“ des Abschnitts Sallern, als auch der geplante weitere Verlauf in Richtung Gallingskofen eingetragen.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird die Einwendung wie folgt beurteilt:

Das von E 3 genannte Schreiben des Vorhabensträgers ist der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt, da es nur an den E 3 adressiert war. Da es lt. Vorhabensträger nur informativen Charakter im Rahmen der weiteren Planungen hatte und sich nicht direkt auf das gegenständliche Verfahren bezieht, ist eine Kenntnis aber als entbehrlich anzusehen.

Ein Eingriff in private Grundstücke ist zur plangemäßen Umsetzung des Hochwasserschutzes unvermeidlich, da nicht alle benötigten Grundstücke im Eigentum des Vorhabensträgers oder der öffentlichen Hand stehen. Auf die Ausführungen unter Nr. B) II. 2.8.3 wird Bezug genommen.

Der Flächenbedarf für die HWS- Maßnahme ist in den Antragsunterlagen dargestellt. Er beträgt nicht wie vorgebracht 4/5 der Grundstücksfläche, sondern liegt deutlich niedriger. Der vorgesehene Flächenbedarf für das Bauwerk, den Deichhinterweg und die Baustelleneinrichtung wurde auf ein notwendiges Minimum reduziert.

Die baulichen Maßnahmen beschränken sich im Wesentlichen auf den südöstlichen Teil des Grundstücks. Hierzu bedarf es einer temporären Belastung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit für die Flächen des Deichbauwerks und des Deichhinterwegs. Die nicht von der Baumaßnahme „E“ in Anspruch genommenen Teilflächen des Grundstücks stehen weiterhin zur Verfügung. Das Grundstück verbleibt insgesamt im Eigentum des E 3.

Nach Fertigstellung des geplanten, nördlich anschließenden HWS- Abschnitts „F“ Gallingkofen, kann der temporäre Anschluss wieder zurückgebaut werden. Die temporär überbauten Grundstücksflächen werden, wo erforderlich, wiederhergestellt und stehen nach Abschluss der Baumaßnahmen dann dem Eigentümer wieder zur Verfügung. Auf die weiteren Ausführungen hierzu unter B) II. 2.8.3.2 wird hingewiesen.

Eingriff in das Eigentum

Hinsichtlich des Eingriffs in das grundgesetzlich geschützte Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) sowie zur Zulässigkeit einer möglichen Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG) wird auf die Ausführungen unter obiger Nr. B) II. 2.8 Bezug genommen.

Es kommt durch das Vorhaben zu einem Eingriff in das Eigentum des E 3. Das Grundstück soll in genau abgegrenztem Umfang für ein konkretes, dem öffentlichen Wohl dienendes Unternehmen teilweise in Anspruch genommen werden. Erforderlich ist gemäß der Planung die vorübergehende Eintragung einer Grunddienstbarkeit für das Deichbauwerk und den Deichhinterweg auf einer Fläche von ca. 995 m² des Grundstücks. Diese soll mit Rückbau des Querschotts wieder gelöscht werden. Zudem ist während der Bauzeit eine Teilfläche von ca. 912 m² für das Baufeld in Anspruch zu nehmen. Die dingliche Belastung des fremden Grundstücks bedeutet im Umfang dieses Rechts eine Entziehung oder Beschränkung von Eigentümerbefugnissen und stellt damit eine Enteignung dar (vgl. BGH, Urteile vom 01-02-1982 III ZR 93/80 und vom 15.10.1992, III ZR 147/91).

Eine ggf. notwendige Enteignung erforderlicher Flächen für den Hochwasserschutz ist zulässig (Art. 14 Abs. 3 GG, § 71 Abs. 2 Satz 1 WHG). Auf die Ausführungen hierzu unter Nr. B) II. 2.8 wird verwiesen.

Das Ausbauvorhaben dient dem Schutz bebauter Bereiche vor Hochwasserereignissen und somit dem Wohl der Allgemeinheit.

Eine Inanspruchnahme des Grundeigentums des E 3 ist objektiv erforderlich. Zur Erreichung des Planungsziels muss das Grundstück aufgrund seiner Lage am Ende der Deichtrasse für die plangemäße Umsetzung des Hochwasserschutzes Sallern in Anspruch genommen werden, um einen Abschluss des Deichbauwerks herstellen zu können. Eine andere, gleich geeignete, den Einwendungsführer weniger belastende Möglichkeit eines Hochwasserschutzes, die eine Inanspruchnahme des Grundeigentums vermeiden würde, ist vorliegend nicht ersichtlich. Ein Verzicht auf einen Anschluss des Deiches an das Hochufer kann nicht in Betracht kommen, da dann das Vorhaben seinen Zweck nicht erfüllen kann.

Dem E 3 sollen die temporär benötigten Flächen nicht final entzogen werden. Vielmehr ist als milderer Mittel die vorübergehende Eintragung einer Grunddienstbarkeit vorgesehen. Die beanspruchten Flächen bleiben somit im Eigentum des E 3 und stehen nach Rückbau des Querschotts wieder zur Verfügung. Die Grunddienstbarkeit ist dabei auf zwingend benötigte Grundstücksflächen beschränkt.

Der Zweck des Eingriffs, die bebauten Gebiete des Stadtteils Sallern vor Hochwassergefahren zu schützen, steht aus Sicht der Behörde nicht außer Verhältnis zu der temporären Entziehung von Eigentümerbefugnissen eines Teils des Grundeigentums des E 3. Aufgrund der bestehenden Nutzung des Grundstücks als unbebaute Grünfläche im Überschwemmungsgebiet erscheint die vorübergehende Beanspruchung eines Teils des Grundeigentums, bei Abwägung mit dem beabsichtigten Schutzzweck des Vorhabens, als gerechtfertigt und zumutbar. Der Schutz bebauter Gebiete vor Überflutungen dient dem Wohl der Allgemeinheit und überwiegt vorliegend bei Weitem die Nutzungsinteressen des E 3 an seiner Grünfläche.

Dem E 3 steht für die Eingriffe in sein Eigentum eine angemessene Entschädigung in Geld zu.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.8.3.2 Die Linienführung des Dammbauwerks habe laut der Planung einen provisorischen Charakter, allerdings sei nicht dargestellt ob ein Rückbau erfolgen soll/kann. Die Dauer eines Zeitraums für die Duldung der provisorischen Maßnahme sei nicht ersichtlich. Dies habe unter Umständen eine dauerhafte Teilung des Grundstücks zur Folge, welche dieses für die Eigentümer unbrauchbar mache. Der Grundstücksteil vor dem Deich wäre weiterhin dem Hochwasser ausgesetzt, der Rest des Grundstücks wäre durch die Baumaßnahme nicht nutzbar bzw. nicht verfügbar.

Der Vorhabensträger äußerte sich hierzu folgendermaßen:

Eine Absichtserklärung des Vorhabensträgers zum Rückbau des provisorischen Deichs am Abschluss des Abschnitts „E“ sei in den Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht) enthalten. Ein konkreter Zeitraum für die Dauer der Grunddienstbarkeit kann indes nicht angegeben werden. Er ist abhängig von einer positiven Zulassungsentcheidung und der Umsetzung der Maßnahme „F“, Gallingskopen. Die Planungen für den Abschnitt „F“ würden derzeit ohne Einschränkungen erarbeitet.

Mit Schreiben vom 16.06.2020 wurde ergänzend dargelegt, dass seitens des WWA damit gerechnet werde, die Planfeststellung für den folgenden Abschnitt „F“, Gallingskopen, im Laufe des Jahres 2021 zu beantragen. Etwa ein Jahr nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens könnte dann mit den Baumaßnahmen für den Abschnitt „F“ begonnen werden. Es wird von einer voraussichtlichen Bauzeit von ca. 2 Jahren für den Abschnitt „F“ ausgegangen. Solange wäre eine Inanspruchnahme des Grundstücks des E 3 notwendig.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird die Einwendung wie folgt beurteilt:

Auf die Ausführungen zur Linienführung/Trassenwahl unter Nr. B) II. 2.4 wird verwiesen.

Eine Absichtserklärung des Vorhabensträgers zur Umsetzung des Abschnitts „F“ und Rückbau des „Querschotts“ des Abschnitts „E“ besteht.

Der Vorhabensträger hat einen ungefähren, geschätzten zeitlichen Rahmen der Inanspruchnahme des Grundstücks dargelegt. Die konkrete Dauer eines Zeitraums für die Duldung der provisorischen Maßnahme kann derzeit jedoch nicht benannt werden, da diese von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die mit Unwägbarkeiten verbunden sind (Zeitpunkt der Fertigstellung des Abschnitts „E“, Dauer des Planfeststellungsverfahrens für den Abschnitt „F“ und dessen baulicher Umsetzung). Auf die Ausführungen hierzu unter Nr. B) II. 2.8.3.5 wird ergänzend Bezug genommen.

Die temporäre Teilung/Beeinträchtigung des Grundstücks durch das „Querschott“ des Abschnitts „E“ sowie die temporäre Erschließung über den landseitigen Teil des Grundstücks würde mit Errichtung des Abschnitts „F“, dessen Anschluss an den Abschnitt „E“ und dem Rückbau des provisorischen Abschlusses des Abschnitts „E“ enden, da dann eine durchgängige HWS- Trasse im Bereich der westlichen Grundstücksgrenze der betroffenen Fläche bestünde und die Erschließung wieder über die Sattelbogener Straße erfolgen kann.

Eine dauerhafte Teilung des Grundstücks wäre nur dann gegeben, wenn der Abschnitt „F“ wider Erwarten nicht errichtet würde und der als temporäre Lösung gedachte Anschluss des Abschnitts „E“ an das bestehende Hochufer im Bereich der Lichtenwaldstraße („Querschott“) daher als permanenter Abschluss dieses HWS-Abschnitts verbleiben müsste.

Hinsichtlich der Verfügbarkeit bzw. Nutzung der Grundstücksflächen ist folgendes festzustellen:

Bezüglich der Nutzung des Grundstücks ist auf den Bestand bzw. den Bestandsschutz abzustellen. Die obigen Ausführungen unter B) II. 2.8 zum Bestandsschutz gelten hier sinngemäß.

Das betroffene Grundstück liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Regen, wird derzeit als Wiese genutzt und ist im Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ verzeichnet. Eine anderweitige sinnvolle Nutzung, insbesondere eine Bebauung, ist aufgrund der Situation im Überschwemmungsgebiet nicht ersichtlich (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Nr. B) II. 2.8.3.8).

Da sich auf dem Grundstück keine Bebauung oder relevante Infrastruktur befindet, fällt es nicht unter die Kategorie der vor Hochwassergefahren zu schützenden Flächen. Die Widmung und Nutzung der Fläche löst keinen Bedarf des Hochwasserschutzes aus Gründen des Schutzes von Leib, Leben und Gesundheit oder anderen höherwertigen Sachgütern aus. Die Grundstücksfläche des E 3 muss somit nicht zwingend vor Hochwasser geschützt werden.

Die Fläche in der südöstlichen Grundstücksecke wird zur Herstellung des temporären Anschlusses sowie zur Schaffung einer temporären Erschließung (Anbindung an den Deichhinterweg). Diese Flächen stehen dem E 3 vorübergehend nicht zur Verfügung.

Die Fläche wasserseitig vor dem geplanten Deich des Abschnitts „E“ verbleibt bis zum Anschluss an den geplanten zukünftigen Abschnitt „F“, wie schon bisher, weiterhin im Überschwemmungsgebiet. Es ergibt sich hier also keine Änderung gegenüber dem Bestand. Da auf dem wasserseitigen Grundstücksteil, vor dem geplanten Deich im Abschnitt „E“, keine dauerhaften Bauwerke errichtet werden, ist dieser Teil der Fläche nach Beendigung der Baumaßnahmen für den Abschnitt „E“, zumindest bis zum Baubeginn des anschließenden HWS- Abschnitts „F“, weiterhin wie bisher als Grünfläche/Wiese verfü- und nutzbar.

Aufgrund der gewählten Linienführung der HWS-Trasse, insbesondere auch unter Berücksichtigung des vorgesehenen Anschlusses an den flussaufwärts geplanten Abschnitt „F“, wird nach Fertigstellung des künftigen Abschnitts „F“ und dessen Anschluss an den Hochwasserschutz „E“ das Grundstück insgesamt gleichwohl vor einem hundertjährigen Bemessungshochwasser geschützt sein. Dies ergibt sich aus den Planungen des WWA Regensburg für den Abschnitt „F“, deren Vorentwurf auf der gemeinsamen Homepage des WWA und der Stadt Regensburg zum Hochwasserschutz im Stadtgebiet unter dem link https://www.hochwasserschutz-regensburg.bayern.de/system/pdfs/335/original/2_2_a_lageplan_teil_sued_12_07_17.pdf öffentlich einsehbar ist.

Zusammenfassend ist daher festzustellen:

Die temporär für den HWS- Abschnitt „E“ in Anspruch genommenen Flächen werden nach dem geplanten Rückbau des Querschotts dem E 3 wieder zur Verfügung stehen. Die Teilfläche wasserseitig vor dem Deich steht nach Abschluss der Baumaßnahmen für den Abschnitt „E“ im Umfang der bisherigen Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung. Aufgrund der bestehenden Nutzung des Grundstücks als unbebaute Grünfläche im Überschwemmungsgebiet erscheint die vorübergehende Beanspruchung des Grundeigentums, bei Abwägung mit dem beabsichtigten Schutzzweck des Vorhabens, als gerechtfertigt und zumutbar. Der Schutz bebauter Gebiete vor Überflutungen dient dem Wohl der Allgemeinheit und überwiegt vorliegend die Nutzungsinteressen des E 3 an seiner Grünfläche. Selbst falls wider Erwarten der Abschnitt Gallingkofen nicht errichtet würde, wäre die dann erforderliche dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstücks zum Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt und zulässig.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.8.3.3 Die geplante Maßnahme sei zu kostenintensiv und steuergeldverschwendend. Sie greife zu sehr in Eigentumsrechte Dritter ein. Es komme zu unnötigen Flächenversiegelungen. Die ursprüngliche Planung hingegen werde als erträglicher angesehen.

Der Vorhabensträger äußerte sich zu den Kosten (siehe oben). Die Flächenversiegelung werde auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird die Einwendung wie folgt beurteilt:

Hinsichtlich der Gründe für das vermeintliche Abweichen von der „ursprünglichen Planung“ („Polder E“) wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen unter Nr. B) II. 2.8.3 sowie auf die Ausführungen unter Nr. B) II. 2.2 zur Abschnittsbildung inhaltlich verwiesen. Hinsichtlich des Flächenbedarfs wird auf Nr. B) II. 2.8.3.1 verwiesen. Auf die Ausführungen zu den Eingriffen in Grundeigentum unter obiger Nr. B) II. 2.8 wird Bezug genommen.

Bezüglich der Frage der Kosten bzw. einer vermeintlichen Steuergeldverschwendung wird auf die Ausführungen hierzu unter Nr. B) II. 2.8.3 verwiesen.

Der Zweck des Vorhabens, die bebauten Gebiete des Stadtteils Sallern vor Hochwassergefahren zu schützen, steht aus Sicht der Behörde nicht außer Verhältnis zu der temporären Beeinträchtigung des Grundeigentums des E 3. Die temporäre Beanspruchung des Grundeigentums im Rahmen der Errichtung der HWS-Maßnahme wird als zumutbar angesehen, insbesondere auch im Hinblick auf die derzeitige Nutzung des Grundstücks als Grünfläche im Überschwemmungsgebiet sowie darauf, dass nur ein verhältnismäßig kleiner Grundstücksteil vorübergehend für die Maßnahme in Anspruch genommen wird und zudem ein Rückbau des „Querschotts“ erfolgen soll. Hinsichtlich der teilweisen Einschränkung der Nutzung des Grundstücks wird auf obige Nr. B) 2.8.3.2 Bezug genommen.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.8.3.4 Die Deichführung gemäß der alten Planung für den "Polder E" würde die Fortführung der HWS-Maßnahme Gallingkofen vereinfachen, wäre erheblich kostengünstiger und gleich effektiv. Eine Unterrichtung des "Bunds der Steuerzahler" liege im Bereich des Möglichen.

Der Vorhabensträger entgegnete hierzu folgendes:

Die Anbindung des Abschnitts Sallern an den HWS- Abschnitt "Gallingkofen" wurde geprüft und soll nach Fertigstellung zukünftig erfolgen.

Wesentlich höhere Kosten für die geänderten Planungen werden nicht gesehen.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird die Einwendung wie folgt beurteilt:

Bezüglich der Einteilung der HWS-Maßnahmen in Abschnitte wird ergänzend auf die obigen Ausführungen unter Nr. B) II. 2.2 sowie auf folgende Nr. B) II. 2.8.3.5 des Beschlusses inhaltlich verwiesen. Hinsichtlich der vermeintlichen Umplanung sowie der Kosten wird auf die Ausführungen unter Nr. B) II. 2.8.3 verwiesen.

Eine Behinderung oder Erschwerung der Fortführung der Gesamt-Trasse des Hochwasserschutzes entlang des Regen nach Gallingkofen durch die Unterteilung in zwei einzelne Bauabschnitte ist seitens der Behörde nicht erkennbar. Die Fortführung der HWS-Maßnahmen nach Norden, zum Stadtteil Gallingkofen, ist Bestandteil sowohl der Planungen des Abschnitts „E“, als auch des anschließenden Abschnitts „F“. Beide Abschnitte sind aufeinander abgestimmt und sollen aneinander anschließen bzw. ineinander übergehen.

Es ergeben sich hinsichtlich der Effektivität des Abschnitts „E“ keine grundsätzlichen Bedenken. Er stellt für sich einen wirksamen Hochwasserschutz gegen ein Bemessungshochwasser dar. Eine Zusammenfassung mit dem Abschnitt „F“ würde den Schutzgrad nicht verbessern, hätte andererseits jedoch verschiedene Problemstellungen, die eine zügige Umsetzung erschweren würden (vgl. dazu die Ausführungen unter folgender Nr. B) II. 2.8.3.5).

Eine Unterrichtung des "Bunds der Steuerzahler" steht dem Einwendungsführer frei.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.8.3.5 Eine Zusammenfassung der HWS-Maßnahmen Sallern und Gallingkofen sei aus Zeit- und Kostengründen anzustreben. Es wird vorgebracht, dass die Planung für den Abschnitt Sallern bereits mehrere Jahre dauere und die ursprüngliche Planung verändert wurde, wodurch hohe Kosten verursacht worden seien. Da der anschließende Abschnitt „F“, Gallingkofen, lediglich eine Länge von 2 km habe, dürfte es kein Problem darstellen, diesen noch mit in die Planung für „Sallern“ einzubeziehen.

Der Vorhabensträger entgegnete hierzu:

Die Abschnittsbildung erfolgte unter anderem auch wegen der unterschiedlichen technischen Anforderungen an die beiden Abschnitte. Der Abschnitt „F“ sei derzeit in der Planungsphase, jedoch seien hier noch verschiedene Probleme zu lösen, so z.B. die Höhenlage der Sattelbogener Straße bei den jeweiligen Anliegern. Bei gleichzeitiger Umsetzung beider Abschnitte seien sowohl die Baukosten, als auch der Planungsaufwand deutlich höher. Durch eine größere Zahl an Betroffenen und ein Mehr an abzuarbeitenden Einzelfragen wäre auch der Zeitbedarf bis zu einer Umsetzung noch größer. Aus diesen Gründen habe der Vorhabensträger sich nach Prüfung und Abwägung der Alternativen für eine abschnittsweise Umsetzung als sinnvollste Lösung entschieden. Dies sei eine übliche Vorgehensweise des Freistaats Bayern als Träger der Ausbaulast für Hochwasserschutzmaßnahmen und werde so in ganz Bayern angewandt. Die nun gewählte Lösung stelle aus Sicht des Vorhabenträgers die sinnvollste und kostengünstigste Variante dar.

Der Anschluss des Abschnitts Sallern an den noch zu errichtenden Abschnitt Gallingkofen soll erfolgen. Die Planungen für den Abschnitt Gallingkofen würden derzeit laufen und unabhängig vom Abschnitt Sallern so schnell wie möglich durchgeführt. Da für die Planung von HWS-Maßnahmen vielfältige Belange zu prüfen und zu berücksichtigen sind, kann eine zeitliche Verschiebung im Rahmen der Realisierung nicht ausgeschlossen werden. Die Realisierung des Bauabschnitts Sallern zu verzögern, bis der Abschnitt Gallingkofen gebaut werden könne, bedeute ein unnötig erhöhtes HW-Risiko für die Bewohner des Bauabschnitts Sallern.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird die Einwendung wie folgt gewertet:

Hinsichtlich der Gründe für die vermeintliche Umplanung/Abweichung von „Polder E“ und bezüglich der Abschnittsbildung wird auf die Ausführungen unter Nr. B) II. 2.8.3 des Bescheids Bezug genommen.

Kenntnisse über vermeintliche, durch die Änderung der Planung verursachte hohe Kosten, sind bei der Planfeststellungsbehörde nicht vorhanden. Auf die Ausführungen unter Nr. B) II. 2.8.3 wird verwiesen.

Eine Zusammenfassung bzw. gleichzeitige Ausführung der Abschnitte „E“ und „F“ wäre zwar nach Ansicht der Behörde technisch zumindest dem Grunde nach möglich, jedoch sind hier auch die unterschiedlichen Planungsfortschritte und die vom Vorhabensträger geschilderten Umstände zu betrachten.

Für den Abschnitt „F“ ist zudem erst noch die Durchführung eines eigenen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich; derzeit befindet sich das Vorhaben aber erst noch in der Planungsphase, der tatsächliche Beginn des Verfahrens kann momentan zeitlich noch gar nicht abgeschätzt werden.

Um dann beide Abschnitte gemeinsam errichten zu können, müsste mit der baulichen Umsetzung des Abschnitts Sallern bis zum Abschluss des künftigen Planfeststellungsverfahrens für den Abschnitt Gallingkofen gewartet werden, dies würde den Hochwasserschutz des Stadtteils Sallern bis dahin verzögern.

Gleiches würde gelten, wenn das laufende Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt Sallern dahingehend geändert würde, dass der Abschnitt „F“ zusammen mit dem Abschnitt „E“ planfestgestellt werden soll. Da eine derart gravierende Planänderung ein vollständig neues Planfeststellungsverfahren erfordern würde, mit dem ohnedies erst begonnen werden könnte, wenn die Planungen für den Abschnitt Gallingkofen abgeschlossen sind, würde diese Vorgehensweise erst recht zu einer nicht absehbaren zeitlichen Verzögerung des HWS führen und einen erhöhten Kostenaufwand verursachen.

Zudem ist davon auszugehen, dass aufgrund der größeren räumlichen Ausdehnung eine insgesamt längere Bauzeit für einen zusammengefassten Abschnitt erforderlich wäre, sodass die Fertigstellung der Maßnahme insgesamt länger dauern würde. Erst nach der vollständigen Umsetzung der Trasse wären dann die betroffenen Teile von Sallern und Gallingkofen vor einem Bemessungshochwasser geschützt.

Eine Zusammenfassung bzw. eine gleichzeitige Umsetzung der Abschnitte Sallern und Gallingkofen ist daher nicht ohne weiteres möglich.

Eine schrittweise Umsetzung des Hochwasserschutzes für die Stadt Regensburg in einzelnen Abschnitten erscheint aus den dargelegten Gründen sachlich gerechtfertigt und ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Einwendung wird daher insgesamt zurückgewiesen.

2.8.3.6 Die Anwohner des Bauabschnittes "Gallingkofen" würden eine Zusammenlegung der Planung und Bauausführung der HWS-Maßnahmen „Sallern“ befürworten, da diese Anwohner am meisten von Hochwasser betroffen seien und ein vernünftiger Grund für eine Zurückstellung des Abschnitts Gallingkofen nicht ersichtlich sei.

Der Vorhabensträger äußerte sich hierzu folgendermaßen:

Der Bauabschnitt Gallingkofen werde unabhängig vom Bauabschnitt Sallern realisiert, eine Zurückstellung erfolge nicht. Im Gegenteil seien nach dem Hochwasserereignis von 2013 die Planungen für die Umsetzung des Abschnitts Gallingkofen vorgezogen worden.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird der Einwand wie folgt beurteilt:

Derartige Wünsche der Anwohner des Bauabschnittes "Gallingkofen" sind bei der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt. Entsprechende Äußerungen oder gar Einwendungen sind hier jedenfalls nicht eingegangen. Zudem kann der Einwendungsführer keine Einwendungen für private Belange Dritter vorbringen. Die Einwendung wird daher als unzulässig zurückgewiesen.

Eine Zurückstellung des Abschnitts „F“, Gallingkofen erfolgt aus Sicht der Behörde nicht. Der Abschnitt Gallingkofen befindet sich derzeit in der Planungsphase, seine Umsetzung soll gemäß der internen Priorisierung des Vorhabensträgers als nächster HWS- Abschnitt, nach der Fertigstellung des Abschnitts Sallern, erfolgen.

Hinsichtlich einer Zusammenfassung der Abschnitte wird auf die obigen Ausführungen unter Nr. B) 2.8.3.4 und 2.8.3.5 verwiesen.

2.8.3.7 Die Errichtung einer dauerhaften Zufahrt zum Sportheim des SV Sallern über die Lichtenwaldstraße (auch im HW-Fall) leuchte nicht ein. Diese führe auch über das Privatgrundstück des Einwendungsführers und sei völlig überflüssig, da das Sportheim bei einem Hochwasserereignis nicht erreichbar sein müsse. Eine Zufahrt sei auch von Osten, von der Amberger Str. her kommend, möglich, eine zusätzliche Zufahrt sei daher nicht erforderlich. Die Zufahrt über die Lichtenwaldstraße führe außerdem zu unnötiger Versiegelung.

Der Vorhabensträger entgegnete hierzu:

Der Abschnitt „E“ musste an das bestehende Hochufer angebunden und eine Zufahrtsmöglichkeit für die Deichunterhaltung und ggf. für die Deichverteidigung geschaffen werden. Beides war im Bereich der Lichtenwaldstraße möglich.

Diese Zufahrt ist nicht für den Betrieb des Sportheims gedacht; die Zufahrt zu den Sportanlagen und dem Vereinsheim erfolgt im Normalfall (= kein Hochwasser) über das Vorland bzw. die Sattelbogener Straße. Das bestehende Sportheim ist gemäß den Planungen in den Hochwasserschutzdeich integriert und somit Bestandteil der HWS-Anlagen. Die Erschließung des Sportheims durch einen Deichhinterweg dient für den Deichunterhalt und ggf. -verteidigung. Insbesondere um die HWS-Anlagen auch im HW-Fall erreichen zu können, wenn ein Zugang über das Vorland nicht mehr möglich ist, ist diese Zuwegung erforderlich. Eine Zaunanlage im Bereich des Kindergartens

verhindere im Normalfall die Nutzung des Deichhinterwegs. Die Bildung eines etwaigen „Schleichweges“ sei daher nicht zu besorgen. Eine Erschließung des Sportheims aus dem Osten wäre nur möglich, so lange die Sallerner Regenbrücke noch nicht gebaut ist.

Eine ausschließlich über das betroffene Grundstück mögliche (temporäre) Erschließung sei nur für das Grundstück Fl.-Nr. 158 Gem. Sallern notwendig. Nach Umsetzung des geplanten HWS- Abschnitts „F“, Gallingskofen, welcher den Rückbau des „Querschotts“ des Abschnitts „E“ ermöglicht, wird die Erschließung der Grundstücke wieder wie bisher über die Sattelbogener Str. erfolgen.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird der Einwand wie folgt beurteilt:

Für die Errichtung der temporären Zufahrt kommt es unvermeidlich zu einer zeitweiligen Inanspruchnahme und Versiegelung von Flächen des E 3. Diese werden gemäß den Planungen auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt. Im Rahmen des geplanten Rückbaus des temporären „Querschotts“ wird auch die Zufahrt auf dem Grundstück des E 3 rückgebaut, diese Flächen werden dann wieder entsiegelt. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen zu den Punkten Flächenverbrauch und Versiegelung verwiesen.

Eine dauerhafte Erschließung des Sportheims von der Lichtenwaldstraße her, welche im Eigentum Dritter steht, erfolgt indes nicht. Es handelt sich dabei um eine temporäre Zuwegung, die nach dem Rückbau des „Querschotts“ wieder entfallen wird.

Die Erschließung des Sportheims für den regulären Sportbetrieb soll gemäß den Planungen im „Normalfall“, also wenn kein Hochwasser herrscht, auch weiterhin über die Sattelbogener Str. und das Regenvorland erfolgen. Da bei einem Hochwasser der Sportbetrieb unmöglich ist, muss das Sportheim dann auch nicht für den Sportbetrieb erreichbar sein. Eine Zufahrt über den Deichhinterweg soll daher nur bedarfsweise für die Deichpflege und ggf. zur Deichverteidigung im Falle eines Hochwasserereignisses erfolgen. Durch eine Toranlage ist der Deichhinterweg für Durchgangsverkehr gesperrt. Ein Verzicht auf eine Anbindung des Sportheims kann nicht in Betracht kommen.

Ein Zugang zum Sportheim über das Deichvorland aus Richtung Osten, von der Amberger Str. kommend durch den Lückenschluß in der Hochwasserschutzmauer, wäre nur möglich, solange kein Hochwasserereignis auftritt. Da das Sportheim als Bestandteil der Hochwasserschutzmaßnahme im Verteidigungsfall bei einem Hochwasser aber gerade dann erreichbar sein muss, kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine derartige Erschließung nicht ernstlich in Betracht kommen.

Eine landseitige, also hinter (oder ggf. auf) dem Deich verlaufende Zufahrt zum Sportheim aus östlicher Richtung wäre nur möglich, solange die Sallerner Regenbrücke nicht errichtet wird. Deren Widerlager durchtrennt künftig den Deich in zwei Abschnitte, sodass eine durchgängige Erschließung (Deichhinterweg/Deichkronenweg) für die o.g.

Zwecke nicht mehr gegeben wäre. Zwar kann derzeit ein zeitlicher Horizont für den Abschluss des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens der Regierung der Oberpfalz für die Sallerne Regenbrücke, für das im April 2020 ein Planergänzungsverfahren begonnen wurde, nicht eingeschätzt werden, es ist jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die Brücke errichtet werden wird.

Insofern wäre eine derartige landseitige Erschließung aus östlicher Richtung allenfalls eine Interims-Lösung, die bei Baubeginn der Brücke hinfällig wäre und eine alternative Erschließung erforderlich machen würde. Diese müsste wegen des unklaren zeitlichen Horizonts bereits im Vorfeld mit bedacht und durchgeplant werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der geplanten Trassenführung würde sich im Ergebnis dann wiederum eine Anbindung über die Lichtenwaldstraße als einzig mögliche Zuwegung aufdrängen.

Weiterhin zu beachten ist auch die Tatsache, dass über die geplante Zuwegung über die Lichtenwaldstraße und den Deichhinterweg die Erreichbarkeit des Grundstücks Fl.-Nr. 158 Gem. Sallern sichergestellt wird. Dieses bewohnte Grundstück wäre ansonsten bei plangemäßer Errichtung des beantragten Hochwasserschutzes von seiner bisherigen Erschließung abgetrennt und somit temporär ohne Zuwegung. Eine anderweitige Erschließung des Anwesens ist bei den gegebenen Faktoren der beantragten Planung nicht realisierbar.

Da im Bereich der Lichtenwaldstraße ein temporärer Anschluss des Deichs an das bestehende Hochufer geschaffen werden soll, und da aufgrund der örtlichen Gegebenheiten andere, gleichermaßen geeignete Lösungen für die notwendige Zuwegung zu dem Sportheim sowie zum Anwesen Fl.-Nr. 158 Gem. Sallern nicht möglich sind, drängt sich die Erschließung über den Deichhinterweg in diesem Bereich auf.

Daher erscheint die gewählte Lösung hinsichtlich der temporären Zufahrt zu dem Sportheim sowie zum Anwesen Fl.-Nr. 158 Gem. Sallern über die Lichtenwaldstraße und den Deichhinterweg als die sinnvollste Lösung und insgesamt alternativlos.

Gleich geeignete, den Einwendungsführer weniger belastende Alternativen, sind nicht ersichtlich.

Die temporäre Beeinträchtigung des Grundeigentums durch die Schaffung einer notwendigen Zufahrt und der dazu erforderlichen Belastung mit einer Grunddienstbarkeit wird als zumutbar angesehen, insbesondere unter Würdigung der sonstigen betroffenen Belange und des angestrebten Schutzzwecks, sowie im Hinblick auf die derzeitige Nutzung des Grundstücks und der Tatsache, dass nur ein verhältnismäßig kleiner Grundstücksteil vorübergehend für die Zufahrt in Anspruch genommen wird und zudem ein Rückbau erfolgen soll.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.8.3.8 Das Grundstück des E 3 sei als Bauland zu qualifizieren. Es stelle eine Baulücke dar, mit der ein nachvollziehbarer Abschluss an die bestehende Bebauung erreicht werden könne. Der Vorhabensträger hätte dies in Abrede gestellt und argumentiert, durch die Hochwasserschutzmaßnahme dürfe kein Bauland geschaffen werden.

Der Vorhabensträger äußerte sich hierzu wie folgt:

Das Grundstück liege derzeit im Überschwemmungsgebiet, sei im Flächennutzungsplan der Stadt Regensburg als Grünfläche gekennzeichnet und deutlich vom angrenzenden Mischgebiet abgegrenzt. Außerdem liege das Grundstück deutlich tiefer als die angrenzende Bebauung der Lichtenwaldstraße. Daher sei das Grundstück unter den derzeitigen Umständen nicht als Baulücke zu betrachten, auch wenn die vorhandene Bebauung in Richtung Gallingshofen näher an den Regen rücke.

Die Aussage, dass von Seiten des Vorhabensträgers das Argument benutzt worden sei, das betroffene Grundstück dürfe durch die Hochwasserschutzmaßnahme nicht aufgewertet werden, könne nicht bestätigt werden. Es sei dem E 3 und seiner anwaltlichen Vertretung verschiedentlich dargelegt worden, warum aus rein fachlichen Gründen eine Verschiebung der Trasse erfolge.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird die Einwendung wie folgt beurteilt:

Fragen nach der Bebaubarkeit des Grundstücks sind nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Gleichwohl ist im Rahmen der Zulassungsentscheidung der aktuelle Zustand des betroffenen Grundstücks hinsichtlich der Intensität der Beeinträchtigung des Grundeigentums in die Abwägung mit einzubeziehen.

Das Bauordnungsamt der Stadt Regensburg wurde durch die Planfeststellungsbehörde zu dieser Frage um Stellungnahme gebeten und äußerte sich dahingehend, dass der Bereich, in welchem das betroffene Grundstück liegt, derzeit bauordnungsrechtlich als Außenbereich eingestuft werde. Für eine nicht privilegierte Bebauung sei das Grundstück daher gemäß § 35 BauGB nicht bebaubar. Eine Erschließung im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO) über öffentliche Straßen sei nicht gegeben.

Aus wasserrechtlicher Sicht ist zudem zu beachten, dass gem. § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im Sinne des BauGB im festgesetzten Überschwemmungsgebiet grundsätzlich unzulässig ist. Eine Bebauung des Grundstücks wäre somit nur möglich, wenn auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG gegeben wären. Gemäß § 78 Abs. 1 WHG ist auch die Ausweisung von Baugebieten im festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Außenbereich grundsätzlich untersagt.

Das gegenständliche Grundstück wird derzeit als Grünfläche genutzt und ist weder bebaut, noch Bestandteil eines rechtsbeständigen Bebauungsplans. Es liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Regen und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Regensburg als Grünfläche gekennzeichnet.

Aus Sicht der Behörde handelt es sich daher bei dem Grundstück nicht um Bauland. Eine objektiv begründete Bauerwartung ist vorliegend nicht ersichtlich.

Wie unter Nr. B) 2.8.3.2 dargestellt, fällt es nicht unter die zwingend vor Hochwasser zu schützenden Flächen. Ein Anspruch darauf, dass die Planungen der HWS- Maßnahmen derart gestaltet werden, dass das Grundstück gleichwohl durch die Baumaßnahmen hochwasserfreigestellt wird, besteht nicht.

Unabhängig davon, inwieweit eine Bebauung auf dem Grundstück tatsächlich zulässig oder möglich wäre, ist hinsichtlich des Bestandsschutzes aus Art. 14 Abs. 1 GG maßgeblich der tatsächliche Zustand des Grundstücks, wie er zum Zeitpunkt des Eingriffs besteht. Auf die Ausführungen unter obiger Nr. B) II. 2.8 sowie 2.8.3 wird inhaltlich Bezug genommen.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.9 Abwägung

Zentrales Element jeder Fachplanung ist die von der Planfeststellungsbehörde zu treffende Abwägungsentscheidung. Sie hat im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung in einer bilanzierenden Betrachtungsweise die für und gegen ein Vorhaben sprechenden privaten und öffentlichen Belange zu ermitteln und diese sachgerecht und verantwortlich abzuwägen (BVerwG vom 14.02.1975 BVerwGE 48, 56/59; vom 11.12.1981 BVerwGE 270/271).

- 2.9.1 Das im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Abwägungsgebot verlangt, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet (sonst Abwägungsausfall), dass alles an entscheidungserheblichen Belangen eingestellt wird (sonst Abwägungsdefizit), dass das Gewicht der öffentlichen und privaten Belange nicht verkannt wird und dass der Ausgleich zwischen den Belangen nicht in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Bedeutung der Belange außer Verhältnis steht (sonst Abwägungsdisproportionalität). Je bedeutender das zu schützende Rechtsgut ist, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit einzutretender Schäden zu stellen und umso eher müssen Vorkehrungen gegen einen möglichen Schaden getroffen werden. Die Grenzen der Abwägung bestimmen sich nach dem Gegenstand, der Reichweite und den Auswirkungen der konkreten Planung. Zum notwendigen Abwägungsmaterial gehören – abgesehen von sich aufdrängenden Belangen – nur solche Interessen, die so vorgebracht wurden,

dass sie in irgendeiner Form aktenkundig wurden. Das Abwägungsgebot wird nicht verletzt, wenn die Planfeststellungsbehörde im Spannungsfeld einen bestimmten Belang bevorzugt und damit notwendigerweise einen anderen Belang zurückstellt. In die Abwägung einbeziehen muss die Behörde nur solche Umstände, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind.

Im Rahmen der Abwägung ist den öffentlichen Belangen nicht von vornherein Vorrang gegenüber den kollidierenden Privatinteressen einzuräumen, vielmehr hat im Wege der Abwägung eine Prüfung zu erfolgen, ob sachgerechte, d. h. an den Planungsleitsätzen orientierte und hinreichend gewichtige Gründe es gerechtfertigt erscheinen lassen, den einen Belang hinter den anderen zurücktreten zu lassen.

Für das Vorhaben spricht zunächst, isoliert betrachtet, dass die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen ein öffentlicher Belang mit sehr hohem Gewicht ist. Die Herstellung eines angemessenen Hochwasserschutzes für bebaute und rechtlich bebaubare Flächen dient zum einen den einfach- und untergesetzlichen Vorgaben. Zum andern dient er auch dem Schutz der Grundrechtspositionen der Bevölkerung, insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie von Eigentum und Besitz (Art. 14 Abs. 1 GG).

Dem Staat kommt nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG für die körperliche Unversehrtheit ein Schutzauftrag zu. Der Schutz vor Überflutungen stellt daher ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung dar. Schließlich dient das Vorhaben auch der Vermeidung von Umweltschäden und damit der Erfüllung des in der Staatszielbestimmung des Art. 20 a GG enthaltenen Auftrags zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Diese Wertigkeiten müssen bei den jeweils in Einzelnen vorzunehmenden Abwägungen stets berücksichtigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere geprüft, ob Planungs- bzw. Vorhabensalternativen in Betracht kommen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass dies nicht der Fall ist. Der Prüfung wurden die vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und die Hinweise aus dem Erörterungstermin zugrunde gelegt. Der Vorhabensträger hat ausführlich und nachvollziehbar dargestellt, dass das vorliegende zur Planfeststellung beantragte Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes beiträgt und vor Ort die Hochwassergefahr durch das Vorhaben nicht erhöht wird. Bei der Prüfung der Varianten ist danach zu fragen, ob sich mit der in den Blick genommenen Variante das Planungsziel erreichen lässt. Im Rahmen der Alternativenprüfung besteht keine Verpflichtung, alle denkbaren Möglichkeiten einer gleich intensiven Prüfung zu unterziehen. Vielmehr können auf einer ersten Stufe Planungsalternativen, die nach einer Grobanalyse nicht in Betracht kommen, aus der weiteren Detailprüfung ausscheiden

In dem folgenden Abwägungsprozess wurden alle von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange bewertet und, soweit möglich, durch Vorgaben in Einklang gebracht. Belange, die mit der Hochwasserschutzmaßnahme nicht in Einklang

zu bringen und erheblich betroffen waren, mussten aufgrund der wasserwirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens im Rahmen der Abwägung zurückstehen.

Bei der Abwägung hat sich gezeigt, dass durch das Vorhaben öffentliche Belange berührt werden. Durch die getroffenen Vorgaben konnten die Beeinträchtigungen vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Sofern trotz der verfügbaren Schutzauflagen noch Beeinträchtigungen verbleiben, sind diese nicht unzumutbar und müssen im Hinblick auf das begründete öffentliche Interesse an dem Vorhaben zurücktreten. Weder einzelne öffentliche Belange noch eine Gesamtschau der Beeinträchtigungen lässt diese als so gewichtig erscheinen, dass insgesamt von einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgegangen werden kann.

2.9.2 Optimierungsgebote werden beachtet

Optimierungsgebote sind Abwägungsdirektiven, die eine abwägungslenkende Funktion haben, das heißt, sie geben näher spezifizierte Ziel- und Wertvorstellungen als grundsätzliches Orientierungsgerüst für die Abwägung vor.

Das Vorhaben wurde gemäß bestehender Optimierungsgeboten geplant, insbesondere den speziellen Grundsätze des Gewässerausbaus gemäß § 67 Abs. 1 WHG (vgl. Ausführungen unter Nr. B) II. 2.5.2.1) und den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG (Nr. B) II. 2.5.2.2.7).

Sonstige öffentlich-rechtliche Optimierungsgebote, insbesondere nach Baurecht (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB)), Naturschutzrecht, sparsame und wirtschaftliche Verwendung von Steuergeldern, etc. stehen nicht entgegen.

2.9.3 Nachteilige Einwirkungen auf Rechte Dritter, § 14 Abs. 3 WHG

Gemäß § 70 Abs. 1 WHG gelten für die Planfeststellung § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 - 6 WHG entsprechend.

Demgemäß darf nach § 14 Abs. 3 WHG eine Planfeststellung, wenn zu erwarten ist, dass der Gewässerausbau auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und der Betroffene Einwände erhebt, nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. In diesem Fall ist der Betroffene zu entschädigen.

Der Entschädigungsanspruch ist ein Surrogat für nicht zu verwirklichende Ansprüche auf einen technisch-realen Ausgleich unzumutbarer Auswirkungen der Planung.

Im Rahmen des förmlichen Verfahrens vorgebrachten Einwendungen beziehen sich insbesondere auf die Inanspruchnahme des Grundeigentums der Betroffenen. Damit ist an sich ein Recht im Sinne von § 14 Abs. 3 WHG betroffen.

Die Ingebrauchnahme, also das unmittelbare Beanspruchen von fremdem Eigentum für den Gewässerausbau, ist jedoch von der Beeinträchtigung in Form einer nachteiligen Einwirkung auf ein Recht zu unterscheiden. Die Ingebrauchnahme ist keine nachteilige Einwirkung im Sinne des § 14 Abs. 3 WHG.

Der unmittelbare Zugriff auf das Grundeigentum durch Entzug oder Teilentzug dieser Rechtsposition (Enteignung) und die Regelung der durch die Grundabtretung entstehenden entschädigungspflichtigen Folgewirkungen und Nachteile (z.B. Nutzungsbeeinträchtigungen), sind einem eigenständigen Enteignungsverfahren vorbehalten.

2.9.4 nachteilige Einwirkungen auf schutzwürdige Interessen Dritter

Gemäß § 14 Abs. 4 WHG gelten § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 WHG entsprechend, wenn ein Dritter ohne Beeinträchtigung eines Rechts nachteilige Wirkungen dadurch zu erwarten hat, dass durch den Gewässerausbau

- der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert,
- die bisherige Nutzung des Grundstücks beeinträchtigt wird
- seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzogen oder
- die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird.

Geringfügige und solche nachteiligen Wirkungen, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Gewässerunterhaltung ordnungsgemäß durchgeführt hätte, bleiben außer Acht. Die Planfeststellung darf auch dann erteilt werden, wenn der aus dem Gewässerausbau zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

Es wurden diesbezüglich keine Einwendungen erhoben. bzw. Rechtsverletzungen durch nachteilige Wirkungen schlüssig geltend gemacht.

Es sind vorliegend jedenfalls keine der oben genannten nachteiligen Wirkungen auf Rechte Dritter zu erwarten:

- Durch den Gewässerausbau wird der Wasserabfluss des Regen nicht negativ beeinträchtigt. Der Wasserstand des Regen und des Grundwassers wird nach den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft ebenfalls nicht nachteilig verändert. Die zu erwartenden Veränderungen der Wasserspiegellagen liegen im Bereich von möglichen Messungenauigkeiten und sind daher allenfalls als geringfügig einzustufen. Auch die Wasserbeschaffenheit wird nicht nachteilig verändert. Auf die Ausführungen unter Nr. B) II. 2.5.1 wird verwiesen.

- Die bisherige Nutzung von Grundstücken wird nicht beeinträchtigt, wobei hier der Begriff der „Beeinträchtigung“ nur wasserwirtschaftlich zu verstehen ist. So müssen negative, durch den Zusammenhang der Gewässer im Erdreich entstehende Auswirkungen von dem Vorhaben ausgehen, die einen nachteiligen Einfluss auf die bisherige Nutzung des Grundstücks haben, z.B. eine Vernässung oder Austrocknung durch Veränderung des Grundwasserspiegels. Dabei muss ein kausaler Zusammenhang mit der Ausbaumaßnahme bestehen. Hinsichtlich der Nutzung ist auf den Bestand abzustellen. Änderungen der Wasserspiegellagen des Grundwassers und dadurch bedingte negative Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung sind durch das Vorhaben nicht zu besorgen. (vgl. die Ausführungen unter Nr. B) II. 2.5.2).
- Wassergewinnungsanlagen sind im direkten Planungsumgriff nicht vorhanden. Das Wasserwerk Sallern liegt etwa 1,4 Kilometer flussaufwärts (Luftlinie). Diesem wird durch die Ausbaumaßnahme kein Wasser entzogen.
- Die Gewässerunterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern selbst und wird durch die HWS-Maßnahme nicht erschwert.

2.9.5 Spezifisch enteignungsrechtliche Abwägung

Dient ein Gewässerausbau dem Hochwasserschutz, so ist gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 WHG zum Wohl der Allgemeinheit die Enteignung zulässig, soweit sie zur Durchführung des festgestellten Plans erforderlich ist.

Das beantragte Vorhaben stellt den Schutz der bebauten Bereiche des Stadtteils Sallern vor einem Bemessungshochwasser sicher. Der Schutz bebauter Bereiche vor Überflutung durch Hochwasserereignisse dient dem Wohl der Allgemeinheit.

Für das Vorhaben wird privates Grundeigentum dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen. Der konkrete Umfang der benötigten Flächen und die Art der Beeinträchtigungen im Einzelnen ergeben sich aus den Planunterlagen (Ordner 3: Anlagen 12.1 Grundstücksverzeichnis, 12.2 Betroffenheit privater Grundstücksbesitzer und 12.3 Übersichtslageplan Grundstücke). Auch die nur vorübergehend in Anspruch genommenen Grundstücke, die in der Bauzeit als Arbeitsraum, für die Baustelleneinrichtung und Erschließungswege in Anspruch genommen werden und auf die sich die enteignungsrechtliche Vorwirkung bei einer wasserrechtlichen Planfeststellung nach § 71 WHG erstreckt (VG München, Urteil vom 15.11.2011, Az. M 2 K 10.3684), sind eindeutig bestimmbar dargestellt und umgrenzt. Der Grunderwerbsplan erfüllt den als ausreichend erachteten Maßstab von 1:1.000 (vgl. BVerwG Urteil vom 25.3.1988, Az. 4 C 1/85).

Zur Erreichung des mit dem Vorhaben verfolgten Zwecks ist bei plangemäßen Umsetzung des Hochwasserschutzes eine Inanspruchnahme des Grundeigentums

Dritter objektiv erforderlich. Der Vorhabensträger hat versucht, vorrangig seine eigenen Grundstücke sowie städtische Grundstücke für die Errichtung einer effektiven HWS- Maßnahme zu überplanen. Aufgrund der Lage der betroffenen Grundstücke Dritter in der Deichtrasse muss dieses Grundeigentum jedoch zwangsläufig für den HWS in Anspruch genommen werden. Wenn diese Flächen nicht zur Verfügung stünden, wäre die Linienführung der Hochwasserschutzanlagen unterbrochen, eine vollständige und plangemäße Fertigstellung wäre dann nicht möglich. Der Sinn und Zweck der Anlagen wäre bei einer unvollständigen Errichtung nicht erfüllt, der Bereich Sallern würde weiterhin von Hochwasserereignissen bedroht. Die Planrechtfertigung würde entfallen.

Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff in das Grundeigentum der Betroffenen vermeiden oder vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse der Betroffenen überwiegen.

Bei den in Anspruch genommenen privaten Flächen handelt es sich überwiegend um unbebaute Grünflächen/Gärten, die in Teilbereichen durch die geplanten Bauwerke vorübergehend oder dauerhaft entzogen oder mit Grunddienstbarkeiten belastet werden. Daneben werden Flächen temporär während der Bauzeit in Anspruch genommen.

Die eingehende Überprüfung und Abwägung der widerstreitenden Interessen im Rahmen einer spezifisch enteignungsrechtlichen Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass die öffentlichen Belange überwiegen und die privaten Belange zurückzustehen haben.

Auf der einen Seite ist durch das Vorhaben das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Grundeigentum Dritter betroffen.

Dem gegenüber steht das mit dem Vorhaben verfolgte Planungsziel, den Schutz für den Stadtteil Sallern vor großen Hochwasserabflüssen mit sehr großem materiellem Schadenspotenzial zu verbessern und somit insbesondere Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) der dort wohnenden Menschen sowie Eigentum und Besitz (Art. 14 Abs. 1 GG) zu schützen und die kaum abschätzbaren Folgeschäden für die natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20 a GG) abzuwenden.

Jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken stellt grundsätzlich einen Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen für die betroffenen Eigentümer (oder Pächter) dar. Es bedarf daher einer besonderen Rechtfertigung das Interesse zu überwinden, das ein Eigentümer an der Erhaltung der Grundstückssubstanz hat.

Der mit dem Ausbau verfolgte Zweck -die Herstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes zum Schutz von Leib, Leben und hochwertige Sachgütern sowie zum Schutz des Naturhaushalts- dient unstrittig dem Wohl der Allgemeinheit.

Zur Realisierung des Vorhabens sind die Inanspruchnahme der Grundstücke und damit die ggf. erforderliche Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit objektiv erforderlich, d. h. es ist kein milderes Mittel ersichtlich. Die Flächen, welche vorübergehend in der Bauzeit als Arbeitsraum, für die Baustelleneinrichtung und Erschließungswege in An-

spruch genommen werden sind aus bautechnischen Gründen zwingend notwendig. Auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem nach dem festgestellten Plan vorgesehenen Umfang kann nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele würden sich bei einer geringeren Eingriffsintensität in das Grundeigentum nicht mehr realisieren lassen. Die Grundstücksflächen werden zur Herstellung eines ausreichenden, durchgängigen Hochwasserschutzes gegen ein Bemessungshochwasserereignis benötigt. Es sind keine anderen bzw. milderen Mittel vorhanden, mit denen dieser Zweck im Interesse des Wohls der Allgemeinheit realisiert werden könnte.

Dies ergibt sich v. a. aus der fachplanerischen Alternativenprüfung, nach der weder Standortalternativen noch Alternativmaßnahmen zur Erreichung des Planungsziels möglich sind.

Die zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Maßnahmen sind auch geboten, d.h. sie stehen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Das das Vorhaben rechtfertigende öffentliche Interesse an einem effektiven Hochwasserschutz und der damit einhergehende Schutz von Leib und Leben als überragende Schutzgüter sowie der Schutz materieller Werte zahlreicher Menschen überwiegt die durch die Verwirklichung des Vorhabens beeinträchtigten privaten Belange. Gerade die spektakulären Hochwasser der vergangenen Jahre haben gezeigt, in welcher enormen Höhe solche Naturereignisse geeignet sind, Schaden an Privateigentum hervorzurufen.

Demgegenüber wiegen die Beeinträchtigungen der von dem Vorhaben betroffenen Eigentümer nicht so schwer, dass der Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundstücksflächen als unzumutbar im Sinne des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu qualifizieren ist. Der Umfang der in Anspruch zu nehmenden Flächen wurde auf den zur Errichtung des HWS unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt. Bei der vorzunehmenden Abwägung wurde auch berücksichtigt, dass nicht für alle vom Vorhaben betroffenen Flächen ein vollständiger Eigentumsentzug erforderlich ist, sondern dass für einen großen Flächenumfang die Einräumung von dinglichen Rechten genügt.

Dem (teilweise temporären) Entzug/Beeinträchtigung eines Teils der überwiegend als Grünflächen genutzten, unbebauten privaten Grundstücksflächen steht eine ungleich größere Zahl an zu schützenden bebauten Grundstücken und somit der Schutz von Leib, Leben, Gesundheit und sonstigen höherwertigen Sachgütern gegenüber.

Die mit der Planung verfolgten Belange des Gemeinwohls überwiegen die Betroffenheit der Einwendungsführer hinsichtlich ihres Grundeigentums bei Weitem. Dem Interesse der Eigentümer der betroffenen Grundstücke, dass ihr Grundeigentum nicht für die Hochwasserschutzmaßnahmen in Anspruch genommen wird, steht der überragende Allgemeinwohlbelang des Hochwasserschutzes entgegen.

Durch § 71 Absatz 2 Satz 1 WHG, Art. 56 BayWG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG analog i.V.m. BayEG ist die Bedingung des Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG erfüllt, dass die Enteignung auf Grund eines Gesetzes erfolgt, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.

Den betroffenen Grundstückseigentümern steht eine angemessene Entschädigung zu.

Der Planfeststellung kommt eine enteignungsrechtliche Vorwirkung zu. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.

Eine mögliche Enteignung selbst bleibt einem eigenständigen Verfahren gemäß den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) vorbehalten (§ 71 Abs. 4 WHG i.V.m. Art. 56 BayWG). Zuständig hierfür ist jedoch nicht die Planfeststellungs-, sondern die Enteignungsbehörde (Rechtsamt der Stadt Regensburg). Der festgestellte Plan ist diesem Verfahren zu Grunde zu legen und ist für die Enteignungsbehörde bindend (§ 71 Abs. 3 WHG).

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Sie sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Entschädigung erfolgt gemäß den Vorgaben der §§ 96 bis 98 WHG i.V.m. Art. 57 BayWG i.V.m. BayEG.

Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabens-träger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.9.6 Gesamtergebnis

Auch in der Gesamtabwägung aller von dem Vorhaben betroffenen Belange überwiegt der mit der Hochwasserschutzmaßnahme verfolgte Zweck die damit einhergehenden Nachteile. Der Hochwasserschutz ist ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung.

Die Maßnahme ist objektiv erforderlich. Sie dient dem Wohl der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Der mit dem gegenständlichen Vorhaben angestrebte Schutz des Stadtteils Sallern vor einem hundertjährigen Bemessungshochwasserereignis (HQ100) kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Die Planung, die geeignet und erforderlich ist, um einen angemessenen Schutz vor Hochwasserereignissen für den Stadtteil Sallern zu gewährleisten, verfolgt eben dieses Gemeinwohlinteresse, hat jedoch auch nachteilige Auswirkungen auf andere öffentliche Interessen und vor allem auch auf private Rechte bzw. Rechtsgüter.

Die Planfeststellungsbehörde hat alle für die Entscheidung relevanten Sachverhalte ermittelt.

Die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen entgegenstehender Belange werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher

Bestimmungen -sofern möglich- vermieden (z. B. durch Schutzvorkehrungen), minimiert (u.a. durch Nebenbestimmungen dieses Beschlusses) oder kompensiert (z.B. durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem BNatSchG). Verbleibende Beeinträchtigungen halten sich im planerisch unvermeidbaren Umfang.

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange (Teil B), Abschnitt II, Ziffern 2.1 bis 2.9.5) wurden in die Abwägung eingestellt. Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Bedenken wurden, soweit dies möglich war, berücksichtigt. Im Übrigen lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens nicht vermeiden, wenn man nicht darauf verzichten will.

Von besonderer Bedeutung war bei der Entscheidung die Inanspruchnahme von Flächen Dritter. Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Der Planfeststellungsbeschluss stellt die Grundlage für die Eigentumseingriffe dar. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden. Dieses regelt nur rechtsgestaltend die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Ausbauvorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten. Der Flächenentzug wird sich im planerisch unumgänglichen Umfang halten.

Insgesamt gesehen gibt es keine entgegenstehenden Belange, die für sich genommen ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem Vorhaben als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten nicht ein solches Ausmaß, dass das Vorhaben demgegenüber zurückzutreten hätte. Belange, die mit dem Vorhaben nicht in Übereinstimmung zu bringen waren, mussten letztlich aufgrund der überragenden Bedeutung der Hochwasserschutzmaßnahme zurückstehen, wobei die einzelnen betroffenen öffentlichen und privaten Belange aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht in unzumutbarer Weise belastet werden.

Es lässt sich zusammenfassend feststellen, dass der Bau der Hochwasserschutzmaßnahme „Abschnitt E“ im Bereich des Stadtteils Sallern auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum Dritter gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen entgegenstehender Belange werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen vermieden, minimiert, kompensiert oder abgegolten.

Die Maßnahme ist verhältnismäßig und entspricht den fachlichen und rechtlichen Anforderungen, die an eine Hochwasserschutzplanung zu stellen sind.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange konnte der Plan festgestellt werden.

2.10 Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Stadt Regensburg, Umweltamt, ist für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses sachlich zuständig (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch bei feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (§ 80 a VwGO).

Die Behörde kann von Amts wegen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten die sofortige Vollziehung anordnen.

Der Schutz vor Hochwasser ist ein Gemeinwohlbelang von überragender Bedeutung, der regelmäßig eine Anordnung des Sofortvollzugs einer Planfeststellung für die Errichtung einer Hochwasserschutzmaßnahme rechtfertigen kann (VGH München, Beschluss vom 22.02.2019, Az. 8 AS 19.40002).

Dabei müssen alle im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung und der Möglichkeit und Unmöglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Entscheidung und ihrer Folgen gegenseitig abgewogen werden. Bei der Abgrenzung und Abwägung der zu berücksichtigenden Interessen wird auf die bisherigen Ausführungen, insbesondere auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und zur Gesamtabwägung verwiesen.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des festgestellten Plans. begründet sich wie folgt (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO):

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist im vorliegenden Fall zunächst dadurch begründet, dass die Realisierung des geplanten Ausbaivorhabens dringend erforderlich ist, um einen adäquaten Hochwasserschutz zu gewährleisten.

Die einem Ausbau des Gewässers gleichgestellte Maßnahme im betroffenen Abschnitt Sallern dient der Sicherstellung einer schadlosen Ableitung eines Hochwassers HQ100. Der Stadtteil Sallern liegt im Überschwemmungsgebiet des Regen und ist massiv hochwassergefährdet. Die letzten Hochwasserereignisse, insbesondere auch das Junihochwasser 2013, bestätigten dies.

Der Stadtteil Sallern kann dabei sowohl durch ein Hochwasser des Regen als auch durch den Rückstau eines Hochwassers aus der Donau betroffen sein. Ein Hochwasserereignis in Sallern ist daher stets als Zusammentreffen unterschiedlicher Hochwasserereignisse in Donau und Regen zu betrachten.

Bereits die Hochwasserereignisse 2013, 2002 und 1993 haben in dem durch die Maßnahme zu schützenden Bereich entlang des Regens erhebliche Schäden an Privateigentum und öffentlichen Einrichtungen verursacht.

Bei jedem Hochwasser bestehen zusätzlich zu den Sachschäden auch erhebliche Umweltgefahren, etwa durch auslaufendes Heizöl oder andere Stoffe. Darüber hinaus ist ein Hochwasserereignis grundsätzlich mit Gefahren für die Gesundheit bis hin zum Leben der davon betroffenen Personen verbunden, die durch entsprechende Hochwasserschutzmaßnahmen so weit wie möglich auszuschließen sind.

Im Bereich des Abschnitts Sallern sind bei einem Bemessungshochwasser HQ100 ca. 130 Wohngebäude, öffentliche Einrichtungen und einige Gewerbebetriebe unterschiedlicher Größe betroffen. Durch die Überflutung von Straßen und Zufahrten werden viele der betroffenen Gebäude von Rettungs- und Versorgungswegen abgeschnitten. Zudem ist mit der Amberger Straße eine wichtige Verkehrsverbindung unterbrochen.

Das größte Hochwasserereignis der letzten Zeit trat 2002 auf. Es handelte sich hierbei um ein mehr als 100-jährliches Hochwasserereignis am Regen und ein HQ >10 in der Donau. 2002 kam es auch zu einer teilweisen Überflutung der Amberger Straße.

Zuletzt trat der Regen im Juni 2013 massiv über die Ufer. Dabei handelte es sich um ein Hochwasser mit HQ 5-10 im Regen und HQ 20-50 in der Donau. Es waren im Bereich Sallern 15 bewohnte Gebäude betroffen. Beim Hochwasser 1993 traf ein Hochwasser der Jährlichkeit >50 im Regen auf ein Hochwasser der Jährlichkeit 2 – 5 der Donau.

Aufgrund der Klimaänderung wurde eine Häufung sehr großer Hochwasserereignisse prognostiziert, wobei längerfristig aber nicht vorhergesagt werden kann, wann das nächste sehr große Hochwasser stattfinden wird.

Die Tatsache, dass alleine innerhalb von knapp 30 Jahren drei größere Hochwässer mit mindestens 50-jährlicher Eintrittswahrscheinlichkeit stattgefunden haben, lässt für die Zukunft erkennen, dass es vermehrt zu derartigen Ereignissen kommt. Die Häufung von extremen Abflussereignissen in vergleichsweise kurzen Abständen hat gezeigt, dass ein wirksamer Hochwasserschutz als dringlich anzusehen ist.

Um die Anwohner zukünftig vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis zu schützen und Schäden für Leib, Leben, Gesundheit und sonstige Sachgüter zu vermeiden, sind die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen möglichst bald umzusetzen.

Würde der Sofortvollzug nicht angeordnet werden, würde der im Fall der Klageerhebung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO eintretende Suspensiveffekt dazu führen, dass die Realisierung des Vorhabens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste.

Im Falle einer suspendierenden Klage würde ein in diesem Zeitraum ablaufendes größeres Hochwasserereignis aller Voraussicht nach mit erheblichen Gefahren für Gesundheit, Leben und Eigentum der Bewohner des Stadtteils Sallern einhergehen. Ebenso wären erhebliche Umweltschäden zu besorgen. Eine derartige Situation ist für die gefährdeten Bürger und Bewohner im Risikobereich nicht zu dulden.

Durch die Anordnung des Sofortvollzuges kann die Vorbereitung und Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen weiterhin vollzogen werden.

Die Realisierung des beantragten Hochwasserschutzes als eine dem Allgemeinwohl dienende Maßnahme ist daher dringend geboten, um die geschilderten Gefahrenpotentiale dauerhaft ausschließen zu können. Es ist nicht vertretbar, dass zu Lasten der vorgenannten Schutzgüter erst nach einem langen Zeitraum im Rechtsverfahren das Vorhaben umgesetzt werden kann. Die Gefahrenpotentiale sind hinreichend bekannt und können nicht weiter hingenommen werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist bei der Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht. Das Vorhaben dient insgesamt dem Schutz von herausragenden verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern. Der Vorhabensträger kommt mit der Durchführung des Vorhabens neben seiner wasserrechtlichen Ausbaupflicht aus Art. 39 Abs. 1 Nr. 2 BayWG i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG auch seinen insoweit den jeweiligen Grundrechten (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 14 Abs. 1 GG) immanenten Schutzpflichten sowie den ihm obliegenden Verpflichtungen aus der Staatszielbestimmung Umweltschutz (Art. 20 a GG) nach.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist erforderlich, da mildere und dabei gleich wirksame Mittel von Hochwasserschutzmaßnahmen während der Klagedauer nicht gegeben sind. Die Errichtung der geplanten Hochwasserschutzanlagen ist die einzige technisch realisierbare, wirtschaftlich vertretbare und dabei effektive Möglichkeit, den Stadtteil Sallern vor sehr großen Hochwasserereignissen zu schützen.

Schließlich ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung angemessen. Das Vorhaben dient der Herstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes für die bebauten Bereiche des Stadtteils Sallern mit sehr großem materiellem Schadenspotential. Derzeit ist der Stadtteil bereits bei 5-jährlichen Hochwasserereignissen im Regen ersten innerörtlichen Überflutungen ausgesetzt. Bei großen, z.B. 100-jährlichen Hochwässern, werden weite Ortsbereiche überflutet. Neben der Entstehung materieller Schäden können bereits kleinere Hochwässer Menschenleben gefährden, da etwa volllaufende Keller sich zu einer Falle entwickeln können.

Berücksichtigt man, dass weder öffentliche noch private Belange durch das Vorhaben in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden, überwiegt das dargelegte öffentliche Interesse an einer baldigen Realisierung des Vorhabens. Denn die beantragte Hochwasserschutzmaßnahme dient dem Schutz der Bevölkerung vor Gefahren für Leben und Gesundheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG).

Weiterhin werden zwar auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses Eingriffe in das private Grundeigentum erforderlich sein. Dadurch sind aber überwiegend keine absolut irreparablen Schäden bzw. irreversible Maßnahmen zu befürchten. Insofern kann auch auf die Anwendbarkeit des § 77 Satz 2 BayVwVfG, d. h. die Möglichkeit der Rückgängigmachung der getroffenen Regelungen verwiesen werden.

Im Hinblick auf die Bedeutung der zu schützenden Rechtsgüter einerseits und die latent bestehende erhöhte Hochwassergefahr im Bereich des Stadtteils Sallern andererseits, ist das für den sofortigen Vollzug sprechende öffentliche Interesse höher zu bewerten

als die widerstreitenden Interessen der durch die Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahme nachteilig Betroffenen.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt die privaten Interessen möglicher Kläger an der aufschiebenden Wirkung des gegen diesen Planfeststellungsbeschluss zulässigen Rechtsbehelfs. Die vom Vorhabenträger beantragte sofortige Vollziehbarkeit wird daher mit diesem Beschluss angeordnet

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 4, 5, 6 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG) i. V. m. Tarif-Nummer 8.IV.0/1.14.3.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). Gemäß Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG ist der Freistaat Bayern von der Zahlung der Gebühren befreit.

Die Auslagen entstanden gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG für die Postzustellung an die Einwendungsführer und diejenigen Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger verzichtete gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 1 Umweltgebührenordnung (UGebO) auf die Erstellung einer Kostenrechnung, da an der Durchführung der Leistungen ein besonderes öffentliches Interesse (Hochwasserschutz bebauter Bereiche) besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung

von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag

G r u b e r
Ltd. Rechtsdirektor

Anlagen:

1 Kostenrechnung

1 Liste der Einwendungsführer (Anlage 1)

3 Planordner (1. Ausfertigung) HWS Regensburg, Sallern, Abschnitt E vom 02.05.2017 mit Bescheidsvermerk i. R.

Hinweise:

I. Rechtliche Hinweise:

1. Die Planfeststellung erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Bestandskraft mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme begonnen wird. Die Frist kann vor Ablauf einmalig um höchstens fünf Jahre auf Antrag durch das Umweltamt der Stadt Regensburg verlängert werden (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG).
2. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Zudem werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan betroffenen geregelt (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 BayVwVfG).
3. Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 und 3 BayVwVfG). Auf Art. 75 Abs. 2 und 3 BayVwVfG wird hingewiesen.

II. Hinweise einzelner Fachstellen und Behörden:

1. Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg als amtlicher Sachverständiger:

1.1 Baukilometrierung

Die aufgeführten Bauwerke im Bauwerksverzeichnis beziehen sich z.B. nur auf die Flusskilometrierung, im Erläuterungsbericht wird sich hingegen im Wesentlichen auf die Baukilometrierung bezogen. In den Planzeichnungen ist die Flusskilometrierung aufgrund des Abstandes zum Regen nur selten enthalten. Eine einheitliche Verwendung, insbesondere in der Ausführungsplanung wird empfohlen.

Einige Längsschnitte enthalten keine Angabe zur Baukilometrierung bzw. Stationierung. Diese sollten in den Plänen für die Bauausführung unbedingt mit aufgenommen bzw. berücksichtigt werden.

1.2 Abstimmung mit Anlagenbetreiber der Stadtentwässerung

Der Vorhabensträger sollte sämtliche Maßnahmen, in denen Grund zur Annahme besteht, es könnte auf Anlagen zur Stadtentwässerung eingewirkt werden, während der Ausführungsplanung in Zusammenarbeit mit dem Anlagenbetreiber planen.

Bei Bauarbeiten im Nahbereich der Mischwasserkanalisation wird empfohlen, vor Baubeginn ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Der Abstand der Baumbepflanzung zu Kanälen darf 3,5 m nur mit Zustimmung des Anlagenbetreibers unterschreiten.

Es wird dem Vorhabensträger empfohlen, eine Vereinbarung mit dem Anlagenbetreiber zu schließen, in welcher die Funktionsfähigkeit und Dichtheit der Anlagen zur Stadtentwässerung vom Anlagenbetreiber stets sicherzustellen ist.

1.3 Altlasten und Bodenschutz

Laut Altlastenkataster liegen im Polderbereich Altlastenverdachtsflächen vor. Mit dem Umweltamt Regensburg ist vor Baubeginn zu klären, ob im direkten Baufeld eine Altlastenverdachtsfläche betroffen ist, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen darüber hinaus Auffälligkeiten bezüglich Verunreinigungen auftreten, ist umgehend das Umweltamt der Stadt Regensburg zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Auffüllmaterial für Bodenauffüllungen oder Material für Bodenaustausch richten sich nach den technischen Regeln der LAGA M 20, Stand 1997.

Im Falle von Bauwasserhaltungen ist bereits vorab durch Untersuchungen festzustellen, ob das durch die Wasserhaltung benutzte Grundwasser kontaminiert ist und einer Behandlung bedarf. Liegt kontaminiertes Grundwasser vor, ist ein Reinigungskonzept vor Beginn der Baumaßnahmen aufzustellen und dem Umweltamt der Stadt Regensburg vorzulegen.

1.4 Probetrieb

Der alljährliche Probetrieb der Pumpen, Prüfung und Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit, ist gemäß § 8 Abs. 3 WHG rechtzeitig dem Umweltamt der Stadt Regensburg als auch dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Es wird darüber hinaus empfohlen, den örtlichen Fischereiberechtigten (Anglerbund Regensburg) vorab zu informieren. Der Probetrieb ist entsprechend in der Betriebsanweisung mit aufzunehmen.

1.5 Das Wasserwirtschaftsamt ist gemäß Nr. 7.4.6.1 VVWas amtlicher Sachverständiger der Wasserwirtschaft für das beantragte Vorhaben. Die Beurteilung des Vorhabens beschränkt sich rein auf wasserwirtschaftliche Belange. Sie umfasst nicht die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen sowie von Arbeitsschutzbelangen.

1.6 Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

2. Hinweise des Umweltamts, Sachbereich Naturschutz:

2.1 Weitere Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen von Bäumen, die unter die Baumschutzverordnung fallen, wurden nicht beantragt und sind nach dieser Verordnung verboten.

2.2 Der Vorhabensträger ist dafür verantwortlich, dass bei den Rodungen und der Baustellenfreimachung keine geschützten Tiere (u.a. Vögel) getötet oder bei ihrem Brut- und Nistvorgang gestört werden (Rodung und Rückschnitt des Röhrichts außerhalb der Vogelbrutzeit, nicht vom 1. März bis 30. September).

3. Hinweise des Bezirks Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei:

3.1 Mit der Errichtung des Hochwasserschutzes und der damit einhergehenden Gestaltung der Ufer zwischen Fluss-km 1+170 und 2+040 bietet sich die Gelegenheit, die Strukturvielfalt im Gewässer zu erhöhen. Für die Gestaltung von Kiesbänken und Buhnen bietet der bereits umgesetzte HWS am Reinhausener Regenufer ein gutes Optimierungsbeispiel. Durch die Einbringung von großen Störsteinen (Kantenlänge > 1 m) und Totholz, soweit es die hydraulischen Vorgaben zulassen, könnte im Zuge dieser Maßnahme mit verhältnismäßig wenig Aufwand eine eindeutige Habitatverbesserung für strömungsliebende Kieslaicher in der Ufer- und Flachwasserzone in diesem Regenabschnitt bewirkt werden.

3.2 Bei Verunreinigungen des Regens ist unverzüglich der Fischereiberechtigte zu verständigen.

3.3 Fischereirechte sind grundsätzlich als eigentumsgleiche Rechte zu betrachten. Für das Vorhaben notwendige Eingriffe müssen im Wege der Entschädigung ausgeglichen werden.

3.4 Die Maßnahmen sind eng mit dem Fischereiberechtigten vor Ort abzustimmen.

3.5 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass frischer Beton, Zement und Betonwassergemisch fischgiftig sind und im Gewässer nicht verbaut bzw. nicht in das Gewässer eingeleitet werden dürfen.

4. Hinweise der Regensburg Netz GmbH:

Im Bereich der Maßnahme HWS Sallern sind keine Telekommunikationslinien der Regensburg Netz AG betroffen.

5. Hinweise des Amts für Archiv und Denkmalpflege:

5.1 Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die aktuellen Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die aktuellen Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen. Diese sind u.a. online einsehbar unter:

http://www.blfd.bayern.de/medien/dokuvorgaben_august_2016.pdf

5.2 Grabungsfirmen

Soweit dem Amt für Archiv und Denkmalpflege bekannt ist, existiert keine abschließende Liste von in Frage kommenden Grabungsfirmen. Eine eigenständige Information, z.B. im Internet, ist erforderlich. Unter verschiedenen Schlagwörtern (z.B.: Grabungsfirma, Archäologie, Ausgrabungen, Region) finden sich dort einzelne Anbieter wie auch listenartige Verzeichnisse. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird auf folgende Seiten verwiesen:

<http://sab-bayern.com/node/5>

<https://www.uni-bamberg.de/amanz/service/deutsche-grabungsfirmen/>

5.3 Anwartschaft- und Eigentumsrechte an etwaigen Funden sind in § 984 BGB geregelt.

6. Hinweise des Stadtplanungsamtes der Stadt Regensburg:

6.1 Folgende stadtgestalterisch bedeutsame Details sind in der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt und dem beauftragten Planer vom Vorhabensträger noch endgültig festzulegen:

- Verkehrsflächen/ Parkierungsflächen/Rad- und Fußwegflächen (Material, Farbe, Oberflächenqualität und -gliederung)
- Grün- und Freiflächen (Gestaltungsdetails)
- Uferwege (Breite, Material, Farbe, Oberflächenqualität)
- HWS-Mauer (Dimension, Kontur, Material, Farbe, Oberflächenqualität)
- Geländer, Brüstungen, Handläufe (Material, Farbe, Füllungen)
- Baumpflanzungen und ggf. Wandbegrünungen (Arten, Anzahl, Standorte, Pflanzquartiere)
- „Möblierung“ (Art, Materialien, Farben, Standorte)
- Beleuchtung (Lichtkonzept, Anzahl, Standorte, Beleuchtungskörper).

Beide Ufer des Regens sind städtebaulich- gestalterisch Teile des gleichen Stadt- Landschaftsraumes „Regen“. Es wird deswegen vorgeschlagen, Materialien, Oberflächen und Farben, die am östlichen und westlichen Regenufer (Reinhausen, Steinweg) verwendet worden sind, auch im Bereich Sallern wieder zu verwenden; dazu gehören z.B. die Abfangmauern in der Uferböschung aus Kalksteinblöcken und die gelb-graue Farbgebung der HWS-Mauern.

- 6.2 Es soll verhindert werden, dass die Deichwege und Deichkronen von Fußgängern und Radfahrern benutzt werden, damit diese benachbarte Grundstücke nicht einsehen können.

7. Hinweise des Tiefbauamts der Stadt Regensburg:

Die Abteilung Straßenbau und die Abteilung Brücken- und Ingenieurbau weisen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme darauf hin, dass das nördliche Ende der Hochwasserschutz-Mauer, welche im Schnitt F2- F2 dargestellt ist, einige Meter südlich des zukünftigen Straßendamms zur Sallerner Regenbrücke endet. Es wird davon ausgegangen, dass der Geh- und Radweg hier ein Hochufer darstellt, weitere Hochwasserschutzmaßnahmen sind nicht zu ergreifen. Es wird für die weitere Planung gebeten, die erforderlichen Mindesthöhen (Weg- Oberkante, ggf. inkl. Reserve, Freibord, etc.) mitzuteilen.

8. Hinweise des Sachbereichs technischer Umweltschutz/Klimaschutz beim Umweltamt

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bayerische Luftreinhalteverordnung Anforderungen an Baumaschinen stellt, die im Stadtgebiet Regensburg betrieben werden. Ausnahmen bestehen lediglich für Baustellen, die weniger als 3 Monate in Betrieb sind oder deren Auftragsvolumen sich auf höchstens 500.000 € beläuft. Für weitere Informationen u.a. zu Ausnahmegenehmigungen steht Ihnen das Umweltamt der Stadt Regensburg unter der Telefonnummer 0941/507 -1316 oder -7315 gerne zur Verfügung.

Das Merkblatt „Baulärm - Merkblatt für Bauherren“ der Stadt Regensburg- Umweltamt- ist zu beachten.

Inhaltsverzeichnis

<u>A)</u>	<u>Tenor</u>	Seite 1
1.	Feststellung des Plans	Seite 1
1.1	Feststellung des Plans	Seite 1
1.2	Sofortvollzug	Seite 2
1.3	Enteignungsrechtliche Vorwirkung	Seite 2
2.	Festgestellte Planunterlagen	Seite 2
3.	wasserrechtliche Erlaubnisse	Seite 6
3.1	gehobene wasserrechtliche Erlaubnis	Seite 6
3.2	Wasserrechtliche Erlaubnis mit Zulassungsfiktion	Seite 7
4.	Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen)	Seite 7
4.1	Auflagen zu wasserwirtschaftlichen Belangen	Seite 7
4.2	Auflagen zu naturschutz- und artenschutzfachlichen Belangen	Seite 23
4.3	Auflagen zu Belangen des Bodens	Seite 24
4.4	Auflagen zu Belangen der Fischerei	Seite 24
4.5	Auflagen zu Belangen der Denkmalpflege	Seite 25
4.6	Auflagen zu verkehrsplanerischen und stadtgestalterischen Belangen	Seite 26
4.7	Auflagen zu entwässerungstechnischen Belangen	Seite 27
4.8	Auflagen zu infrastrukturellen Belangen	Seite 28
4.9	Auflagen des Liegenschaftsamts der Stadt Regensburg	Seite 29
4.10	Auflagen zum Immissionsschutz	Seite 29
4.11	Zusätzliche Auflagen aufgrund von Einwendungen	Seite 30
4.12	Auflagen zum Schutz von Grundstücken	Seite 30
4.13	Rechtsnachfolge	Seite 31
4.14.	Vorbehalt weiterer Auflagen	Seite 31
4.15	Änderung des Plans	Seite 31
5.	Entscheidung über Einwendungen	Seite 32
6.	Entschädigung	Seite 32
7.	Kostenentscheidung	Seite 32
<u>B)</u>	<u>Gründe</u>	Seite 32

I.	<u>Sachverhalt</u>	Seite 32
1.	Anlass, Zweck und Beschreibung des Vorhabens	Seite 33
2.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	Seite 35
II.	<u>Entscheidungsgründe</u>	Seite 42
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	Seite 42
1.1	Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen der Planfeststellung	Seite 42
1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeitspflicht	Seite 43
2.	Materiellrechtliche Würdigung	Seite 44
2.1	Rechtmäßigkeit der Planung	Seite 44
2.2	Planrechtfertigung	Seite 45
2.3	Konzentrationswirkung	Seite 46
2.4	Planungsvarianten	Seite 53
2.5	Zwingende Versagungsgründe	Seite 57
2.5.1	Versagungsgründe gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG	Seite 57
2.5.2	Versagungsgründe gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG	Seite 58
2.5.3	Versagungsgründe gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG, sonstige öffentliche Belange	Seite 75
2.5.3.1	Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege	Seite 75
2.5.3.2	Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbelange	Seite 85
2.5.3.3	Belange der Denkmalpflege	Seite 86
2.5.3.4	Belange der Verkehrsplanung und Stadtgestaltung	Seite 87
2.5.3.5	Bauordnungs- und Bauplanungsrecht	Seite 88
2.5.3.6	Immissionsschutz	Seite 61
2.5.3.7	sonstige abwägungserhebliche öffentliche Belange	Seite 89
2.6	Notwendigkeit der Nebenbestimmungen	Seite 92
2.7	Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsmittel gegen die Entscheidung gemäß Art. 74 BayVwVfG einzulegen	Seite 94

2.8	Entscheidung über Einwendungen	Seite 97
2.8.1	Einwendungsführer E 1	Seite 102
2.8.2	Einwendungsführer E 2	Seite 112
2.8.3	Einwendungsführer E 3	Seite 113
2.9	Abwägung	
2.9.1	Abwägung	Seite 130
2.9.2	Optimierungsgebote	Seite 132
2.9.3	Nachteilige Einwirkungen auf Rechte Dritter, § 14 Abs. 3 WHG	Seite 132
2.9.4	nachteilige Einwirkungen auf schutzwürdige Interessen Dritter	Seite 133
2.9.5	Spezifisch enteignungsrechtliche Abwägung	Seite 134
2.9.6	Gesamtergebnis	Seite 137
2.10	Begründung der sofortigen Vollziehung	Seite 139
3.	Kostenentscheidung	Seite 142
	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 142
	Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 142
	Hinweise	Seite 144